

Evangelische Hochschule Freiburg

Studiengang Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts

Stärkung der Menschenrechte in globalen Lieferketten –

Am Beispiel der französischen Loi de Vigilance

Von Meike Hofbauer

Matrikelnummer: 00170389

Freiburg, 20.05.2021

Erstgutachter: Prof. Dr. Dirk Oesselmann

Zweitgutachterin: Frau Sibylle Fischer

Vorwort

Meine ersten Berührungspunkte mit dem Thema und der Debatte um ein Lieferkettengesetz hatte ich während meines Studienprojektes *Fairer Handel und lokale Entwicklung* im 5. und 6. Semester sowie durch mein ehrenamtliches Engagement bei Greenpeace Freiburg.

Die Auseinandersetzung mit dem Konzept des *Fairen Handels* hat mir verdeutlicht, dass es möglich ist, Menschenrechte in globalen Lieferketten einzuhalten und dies eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Dennoch stellen Produkte des Fairen Handels eine Nische dar; ethische Kaufentscheidungen werden den Konsument:innen überlassen. Durch ein Lieferkettengesetz wären Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Menschenrechte und Umweltstandards entlang ihrer Lieferketten einzuhalten.

Die internationale Perspektive, die sich bei der Betrachtung des Themas nicht vermeiden lässt, sowie das Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, schließen dabei an mein persönliches Studienprofil an. Ich beschloss, den Blick insbesondere auf die Erfahrungen unseres französischen Nachbarn mit seiner Vorreiterrolle in der gesetzlichen Sorgfaltspflicht zu werfen und durch Expert:innen-Interviews die Erfahrungen mit der Umsetzung des französischen Gesetzes zu untersuchen. Auf dieser Ausgangslage baut meine Bachelorarbeit mit dem Titel *Stärkung der Menschenrechte in globalen Lieferketten – Am Beispiel der Französischen Loi de Vigilance* auf.

Ich möchte mich bei meinen Begleitdozierenden Prof. Dr. Dirk Oesselmann und Frau Sibylle Fischer für ihre verlässliche Anleitung und Unterstützung bedanken. Mein Dank gilt auch meinen Interviewpartner:innen, die durch ihre Perspektiven die vorliegende Arbeit enorm bereichern. Weiterhin möchte ich mich bei den Akteur:innen verschiedener Organisationen bedanken, die sich mit sehr viel Engagement für ein Lieferkettengesetz einsetzen und mir Literatur- und Veranstaltungstipps zukommen ließen. Zuletzt bedanke ich mich bei meinen Freund:innen, die mich während des Schreibprozesses und beim Korrekturlesen zuverlässig unterstützt haben.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Bachelorarbeit.

Meike Hofbauer

16.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

1. Einleitende Worte	1
2. Zugang der Sozialen Arbeit	4
2.1 Definition	4
2.2 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.....	5
2.2.1 Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft.....	6
2.2.2 Bedürfnisse und Menschenrechte	6
2.2.3 Soziale Probleme	8
2.2.4 Der transformative Dreischritt.....	9
2.2.5 Das Tripelmandat	10
2.3 Internationale Soziale Arbeit.....	11
3. Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten	13
3.1. Globale Vernetzung von Handelsbeziehungen	14
3.1.1 Historische Ursprünge	14
3.1.2 Internationale Arbeitsteilung	15
3.2 Die Rolle transnationaler Unternehmen.....	17
3.2.1 Menschenrechte	17
3.2.2 Gefährdung von Menschenrechten.....	19
3.2.3 Freiwillige Verantwortung: Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.....	21
4. Gesetzgebungen zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht.....	22
4.1 Studie: Unternehmen und Menschenrechte – Gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich	23
4.2 Die französische Loi de Vigilance	25
4.2.1 Mechanismus I: Sorgfaltspflicht und Überwachungsplan.....	26
4.2.2 Mechanismus II: Zivilrechtliche Haftung	27

4.2.3 Das französische Gesetz in der Praxis.....	28
4.2.3.1 Total in Uganda	29
4.2.3.2 EDF in Mexiko	31
4.3 Entwicklungen in Deutschland	32
4.3.1 Die Eckpunkte des deutschen Entwurfs für ein Lieferkettengesetz im Vergleich mit Frankreich	33
4.3.2 Änderungsvorschläge der Initiative Lieferkettengesetz	35
5. Zwischenfazit der theoretischen Auseinandersetzung	35
6. Forschungsmethodisches Vorgehen	37
6.1 Zielsetzung	38
6.2 Erhebungsmethode	38
6.3 Sampling	39
6.4 Interviewsituation.....	40
6.5 Datendokumentation	41
6.5.1 Interviewprotokoll	41
6.5.2 Transkription	41
6.6 Auswertung	42
6.7 Gütekriterien qualitativer Forschung	42
7. Ergebnisdarstellung	43
7.1 Hauptkategorie 1: Besonderheit der französischen Loi de Vigilance.....	43
7.2 Hauptkategorie 2: Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Implementierung	44
7.3 Hauptkategorie 3: Positive Entwicklungen.....	49
7.4 Hauptkategorie 4: Die Rolle von NGOs	52
7.5 Hauptkategorie 5: Soziale Arbeit	55
7.6 Hauptkategorie 6: Perspektiven	56
8. Diskussion.....	58
8.1 Diskussion der Forschungsergebnisse.....	58

8.1.1 Erfahrungen mit der Implementierung der französischen Loi de Vigilance	59
8.1.2 Rückschlüsse für andere Gesetzgebungen.....	62
8.1.3 Die Rolle der Sozialen Arbeit.....	65
8.2 Diskussion der Methodik	68
9. Fazit und Ausblick	70
Literaturverzeichnis	74
Anhang.....	84
Eigenständigkeitserklärung	

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	<i>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</i>
AFIEGO	<i>Africa Institute for Energy Governance (NGO)</i>
BMAS	<i>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</i>
BMWi	<i>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</i>
BMZ	<i>Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
CRED	<i>Civic Response on Environment and Development (NGO)</i>
CSR	<i>Corporate-social-responsibility</i>
DBSH	<i>Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.</i>
EACOP	<i>East African Crude Oil Pipeline</i>
ECCHR	<i>European Center of Constitutional and Humand Rights</i>
EDF	<i>Électricité de France</i>
EMRK	<i>Europäische Menschenrechtskonvention</i>
FPIC	<i>Free, prior and informed consent</i>
IFSW	<i>International Federation of Social Workers</i>
ILO	<i>International Labour Organization</i>
IPbpR	<i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</i>
IPwskR	<i>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i>
LdV	<i>Loi de Vigilance</i>
NAP	<i>Nationaler Aktionsplan</i>
NGO	<i>Non-governmental organization/Nichtregierungsorganisation</i>
OECD	<i>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
ProDESC	<i>Proyecto de Derechos Económicos, Sociales y Culturales</i>
TmB	<i>biopsychosozioökulturelle Theorie menschlicher Bedürfnisse</i>
UN	<i>United Nations/Vereinte Nationen</i>
wsk-Rechte	<i>wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i>
WTO	<i>World Trade Organization</i>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Trend zur Verrechtlichung; Quelle: Grabosch (2021).....24

1. Einleitende Worte

We have to choose between a global market driven only by calculations of short-term profit, and one which has a human face. Between a world which condemns a quarter of the human race to starvation and squalor, and one which offers everyone at least a chance of prosperity, in a healthy environment.

(Kofi Annan, zit. nach United Nations Secretary-General, o. J.)¹

Mit diesen Worten wandte sich 1999 der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, in einer sehr eindrücklichen Rede auf dem Wirtschaftsforum in Davos, an die führenden Kräfte der Wirtschaft (United Nations Secretary-General, o. J.).

Die zunehmende Vernetzung unserer Welt lässt globale Lieferketten entstehen, die ihren Anfang meist mit Rohstoffen aus Ländern des Globalen Südens² nehmen und über zahlreiche, teils undurchsichtige Zwischenschritte, bei den Konsument:innen³ des Globalen Nordens enden. Im Idealfall bringt die internationale Arbeitsteilung Vorteile für alle Beteiligten: Unternehmen profitieren von niedrigen Produktionskosten und Konsument:innen von geringen Preisen, im Globalen Süden entstehen Arbeitsplätze, wirtschaftliche Entwicklung und bessere Lebensstandards. Die Realität zeigt jedoch, dass der Schutz von Mensch und Umwelt in den globalen Lieferketten häufig nicht sichergestellt ist (Rühl, 2020). In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu verheerenden Unfällen und Katastrophen, wie dem Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza 2013 in Bangladesch, der als schwerstes Unglück in die Geschichte der Textilindustrie einging. 1.136 Menschen verloren ihr Leben (Leifker, 2019). Derartige Katastrophen rücken die fehlenden menschen- und arbeitsrechtlichen Standards in den globalen Lieferketten in das Licht der

¹ In dieser Arbeit wird nach APA zitiert.

² In dieser Ausarbeitung werden die Begriffe *Globaler Süden* und *Globaler Norden* verwendet. Sie sind nicht geographisch zu verstehen (Australien wird beispielsweise dem Globalen Norden zugeordnet), sondern vielmehr ein Versuch, verschiedene Positionen in der globalisierten Welt wertfrei zu beschreiben. Unter *Globaler Süden* wird dabei eine wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich benachteiligte Position im globalen System verstanden. Globaler Norden bezeichnet hingegen eine privilegierte Position. Die Einteilung geht auf unterschiedliche Erfahrungen mit Kolonialismus und Ausbeutung zurück. Die Begriffe stellen den Versuch einer wertfreien Beschreibung dar, um Formulierungen wie *Entwicklungsländer* oder *Dritte Welt* zu vermeiden und Hierarchien abzubauen (Bendix et al., 2012).

³ Für eine gendergerechte Sprache wird in dieser Arbeit, wann immer möglich, eine neutrale Form verwendet. Ist dies nicht möglich, wird der Gender-Doppelpunkt verwendet, der als barriereärmer als der Gender-Stern, insbesondere für Blinde und sehschwache Menschen, gilt.

Öffentlichkeit und werden insbesondere von zivilgesellschaftlichen Organisationen angeprangert. Grundsätzlich verpflichten sich Staaten, die Menschenrechte zu schützen. In den letzten Jahrzehnten rückt mehr und mehr die Debatte um die Verantwortung der Unternehmen in den Vordergrund, vor allem dort, wo Staaten nicht willens oder in der Lage sind, für Menschenrechts- und Umweltstandards Sorge zu tragen (Massoud, 2018). Dabei steht die Frage im Zentrum, ob und wie Unternehmen des Globalen Nordens zur Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten verpflichtet werden, auch in Bezug auf Tochter- und Zulieferbetriebe im Ausland.

Über eben diese Frage wird derzeit im deutschen Bundestag debattiert. Nach langjährigem Einsatz zivilgesellschaftlicher Kräfte wurde im März 2021 ein Gesetzentwurf zu einem Lieferkettengesetz auf den Weg gebracht. Damit reiht sich Deutschland in einen internationalen Trend ein: Schon 2015 verabschiedete Großbritannien den Modern Slavery Act, die Niederlande erließen 2019 ein Sorgfaltspflichtengesetz gegen Kinderarbeit (Grabosch, 2019), die EU-Kommission möchte einen Gesetzentwurf für ein EU-weites Lieferkettengesetz noch vor der Sommerpause vorstellen (Herwartz & Koch, 2021). Das weltweit erste Gesetz, das Unternehmen zur Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten in der Lieferkette verpflichtet und Schadensersatzansprüche für Betroffene vorsieht, ist die französische Loi de Vigilance von 2017 (Rühl, 2020).

Doch können die bisherigen gesetzlichen Regelungen Menschenrechte in globalen Lieferketten stärken? Sind wir der Forderung von Kofi Annan nach einem „human face“ des globalen Marktes durch diese Gesetzgebungen nähergekommen?

An diesem Punkt möchte die vorliegende Arbeit ansetzen. Dabei liegt der Fokus auf der französischen Loi de Vigilance, da sie im Umfang sehr weit gefasst ist, als einziges europäisches Gesetz eine zivilrechtliche Haftung beinhaltet und bereits vier Jahre in der Praxis erprobt wurde. Im Vordergrund der Auseinandersetzung stehen zwei von vier Fällen, die bereits eine Klage vor französischen Gerichten nach sich gezogen haben: Die Tätigkeiten der französischen Unternehmen *Total* in Uganda sowie *Électricité de France* (EDF) in Mexiko. Durch qualitative Expert:innen-Interviews mit Mitarbeitenden aus Nichtregierungsorganisationen in Uganda und der EU, die an den beiden Fällen beteiligt sind, soll folgende Frage beantwortet werden: Wie sind die Erfahrungen mit der französischen Loi de Vigilance?

Ziel ist es, Schlussfolgerungen für die aktuelle deutsche Gesetzgebung und das EU-Gesetzgebungsverfahren abzuleiten, um von den bisherigen Erfahrungen mit der Loi de Vigilance zu profitieren.

Der Fokus liegt dabei auf der menschenrechtlichen Sorgfalt, was jedoch nicht die Relevanz der umweltbezogenen Sorgfalt schmälern soll, sondern lediglich dem begrenzten Umfang der Arbeit geschuldet ist.

Die Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession setzt sich für das individuelle Wohlergehen der Menschen und dafür notwendige Strukturen ein. Die Menschenrechte sind hierbei ein zentrales Wertesystem. In dieser Arbeit wird der Blick immer wieder auf die Soziale Arbeit gerichtet, um herauszufinden, welche Rolle und damit verbundene Potentiale sie insbesondere durch ihr Verständnis als Menschenrechtsprofession nach Siliva Staub-Bernasconi in der Thematik *Menschenrechte in globalen Lieferketten* einbringen kann.

Die vorliegende Arbeit besteht aus zwei Teilen: Der theoretischen Auseinandersetzung sowie der Darstellung, Auswertung und Diskussion der qualitativen Forschung.

Im ersten Teil der Arbeit soll zunächst der Zugang der Sozialen Arbeit zur Thematik dargestellt werden. Dieser wird ausgehend von der Definition der Sozialen Arbeit über die Theorie der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession und den Ansatz der Internationalen Sozialen Arbeit entwickelt. Anschließend werden Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten und deren Hintergründe, wie die internationale Arbeitsteilung, betrachtet und dabei insbesondere die Rolle internationaler Konzerne in den Blick genommen. Ausgehend von freiwilligen Selbstverpflichtungen der Unternehmen, wie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, erfolgt anschließend ein Überblick über verschiedene Gesetze und Gesetzentwürfe in diesem Bereich. Der Schwerpunkt liegt auf der französischen Loi de Vigilance im Vergleich mit dem deutschen Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hier werden bereits erste Stärken und Schwächen der Gesetze und Gesetzentwürfe analysiert und aufgezeigt.

Im zweiten Teil der Arbeit wird zunächst das forschungsmethodische Vorgehen beschrieben. Anschließend werden die Ergebnisse der Expert:innen-Interviews dargestellt. Im darauffolgenden Kapitel werden zum einen die Forschungsergebnisse mit Theoriebezug und zum anderen die Methodik diskutiert. Die Arbeit schließt mit einem Fazit und einem Ausblick.

2. Zugang der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel soll die Relevanz des Themas *Menschenrechte in globalen Lieferketten* für die Soziale Arbeit dargelegt werden. Dazu wird zunächst die internationale Definition Sozialer Arbeit angeführt. Anschließend werden die Menschenrechte als zentrales Wertesystem der Sozialen Arbeit mit der Theorie der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession von Silvia Staub-Bernasconi erläutert. Abschließend wird das Konzept der Internationalen Sozialen Arbeit vorgestellt, da sich Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession längst nicht mehr auf eine nationalstaatliche Ebene eingrenzen lässt.

2.1 Definition

Die internationale Definition von Sozialer Arbeit der *International Federation of Social Workers* (IFSW) ist 2014 entstanden und stellt die gemeinsame Basis der Disziplin und Profession weltweit dar. Sie ist das Ergebnis langjähriger und eingehender Verhandlungen und erzielte damit eine Einigung verschiedener Konzepte und Praxen Sozialer Arbeit:

Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing. (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., o. J.a)

Als zentrale Aufgaben werden nach dem Kommentar des *Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit* (DBSH) „die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts und die Stärkung und Befreiung der Menschen“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., o. J.b) angesehen. Die Grundsätze, nach denen Soziale Arbeit ausgerichtet ist „sind die Achtung des Wertes und der Würde des Menschen, der Grundsatz, keinem Menschen Schaden zuzufügen, die Achtung der Vielfalt und die Verteidigung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ (ebd.). Soziale Arbeit bedient sich dabei eines breiten Wissensspektrums, sowohl eigener Grundlagen und Forschung als auch der Bezugswissenschaften, insbesondere der Humanwissenschaften. Aus

der Definition geht hervor, dass neben westlichen Theorien auch Einflüsse indigenen Wissens von Bedeutung sind. Dabei soll der Prozess der Abwertung nicht-westlicher Theoriebestände gestoppt und Verständnisse und Werte aller Völker anerkannt werden. In der Praxis interveniert Soziale Arbeit vor allem an der Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft, also dort wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Die Praxis der Sozialen Arbeit beinhaltet eine große Bandbreite an Tätigkeitsfeldern wie Beratung, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Erarbeitung politischer Maßnahmen oder politische Interventionen. Die Strategien der Sozialen Arbeit fokussieren insbesondere darauf, „die Hoffnung, das Selbstwertgefühl und das kreative Potential der Menschen zu stärken, um repressiven Machtverhältnissen und strukturellen Quellen für Ungerechtigkeiten entgegenzutreten und diese zu bekämpfen“ (ebd.). Dabei folgt sie einem ganzheitlichen Ansatz.

Von Bedeutung für die vorliegende Arbeit ist insbesondere die Aufgabe der Stärkung von Menschen und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen sowie die Bekämpfung repressiver Machtverhältnisse und Strukturen durch politische Einflussnahme und Interessensvertretung auf Basis der sozialen Gerechtigkeit⁴ und der Menschenrechte als grundlegende Wertesysteme der Sozialen Arbeit.

2.2 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Bezugnahme der Sozialen Arbeit auf die Menschenrechte hat die Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin Silvia Staub-Bernasconi bis zu Jane Addams im Jahr 1902 zurückverfolgt. Die Menschenrechte können als Bezugsrahmen der Profession und Kernwerte der Sozialen Arbeit gesehen werden, die sich mit anderen wichtigen Werten der Sozialen Arbeit, wie Menschenwürde, Partizipation, Inklusion und Autonomie, decken (Prasad, 2018).

1992 entstand die weltweite *Kampagne für Menschenrechte* des Zentrums der Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN, engl. UN (United Nations)). Ihr Ziel war es, Bewusstsein zu schaffen, dass Menschenrechte einerseits eine universelle Aufgabe und andererseits fester Bestandteil des internationalen Rechts sind. Im

⁴ Die unterschiedlichen Auffassungen und Konzepte zu Gerechtigkeit würden den Umfang der Arbeit überschreiten. Zudem sind Gerechtigkeitsvorstellungen der nationalen Politiken und Gesellschaften von hoher Diversität geprägt, wohingegen die Menschenrechte durch Menschenrechtsverträge eindeutig definiert sind (Goebel, 2017). Darum sind die Menschenrechte ein entscheidender einheitlicher Orientierungsrahmen und dienen als Grundlage der vorliegenden Arbeit.

Rahmen dieser Kampagne wurden einige Professionen benannt, die von besonderer Bedeutung in der Menschenrechtsbildung sind (Staub-Bernasconi, 1995). Zu diesen gehört neben Lehrkräften, Mediziner:innen, Jurist:innen und Polizist:innen auch die Soziale Arbeit. Von da an galt und gilt es, Menschenrechte nicht als eine von vielen Aufgaben der Sozialen Arbeit anzusehen, sondern Soziale Arbeit von ihrem Auftrag her als *Menschenrechtsprofession* zu definieren. Im Folgenden soll dafür auf Silvia Staub-Bernasconi eingegangen werden, die in ihrer Theoriebildung einer Sozialen Arbeit als Handlungswissenschaft maßgeblich zu einer Entwicklung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession beiträgt (Lambers, 2018).

2.2.1 Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft

Staub-Bernasconi führt in zahlreichen Publikationen ihren Standpunkt zur Entwicklung einer Handlungswissenschaft Sozialer Arbeit aus. Ausgangspunkt für eine Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft ist der Systemismus, der auf dem emergentistischen Materialismus des argentinischen Physikers und Wissenschaftstheoretikers Mario Bunge basiert (Lambers, 2018). Der Systemismus stellt einen Mittelweg dar, zwischen dem Atomismus (alles Existierende besteht aus unverbundenen Einheiten und existiert aus sich selbst heraus) und dem Holismus (die Wirklichkeit besteht aus Ganzheiten; jedes Teil hängt mit allen anderen zusammen) (Staub-Bernasconi, 2018). Staub-Bernasconi nimmt darauf basierend eine Neuverortung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft vor und spricht von *Mensch in Gesellschaft*. Sie wendet sich gegen die Auffassung, dass Menschen als Wesen die Gesellschaft nur bräuchten, um sich selbst zu verwirklichen (Atomismus) und auch umgekehrt, dass die Gesellschaft den Menschen nur benötigt, um zu funktionieren (Holismus). Stattdessen sieht sie das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft als symbiotisch an (Lambers, 2018).

2.2.2 Bedürfnisse und Menschenrechte

Weiterhin drängt Staub-Bernasconi auf eine Systemtheorie mit bedürfnistheoretischer Orientierung. Schon Anfang des letzten Jahrhunderts setzte sich Ilse Arlt, eine Begründerin der modernen Sozialarbeit, mit der Erforderlichkeit auseinander, ein ideelles Ziel professionellen Handelns zu bestimmen. Dieses sei nicht durch Negation wie Mangel oder Armut zu bestimmen, sondern durch „menschliche Gedeihenserfordernisse“ (Arlt, zit. nach Leideritz, 2016, S. 34). In ihrer Schrift *Grundlagen der Fürsorge* von 1921 bestimmt sie bereits den Ausgangspunkt der Fürsorge, nämlich die menschlichen Bedürfnisse (Staub-

Bernasconi, 2018). Staub-Bernasconi lehnt sich in ihrer Theoriebildung an die Arbeiten von Werner Obrecht zu Bedürfnissen an. Grundlage ist die biopsychosozioökulturelle Theorie menschlicher Bedürfnisse (TmB) (Leideritz, 2016). Nach Obrecht lassen sich Bedürfnisse wie folgt beschreiben:

Ein Bedürfnis ist ein interner Zustand (mehr oder weniger weit) weg vom für den Organismus befriedigenden Zustand (Wohlbefinden), der innerhalb des Nervensystems registriert wird und davon (das heißt von diesem Spannungszustand) ausgehend [...] das Individuum zu einer Kompensation des entstandenen Defizits ein nach außen gerichtetes Verhalten motiviert.
(zit. nach Staub-Bernasconi, 2018, S. 176)

Im Laufe der Evolution entwickelten Menschen bestimmte Soll-Werte in Bezug auf Überlebensfragen, wie die eigene Existenz in der Umwelt abzusichern oder eine Einbindung in soziale und kulturelle Systeme zu gestalten. Bedürfnisse sind somit zunächst organismischer Natur und damit universell. Im Unterschied dazu lassen sich Wünsche unterscheiden, die durch den Sozialisationskontext bewusst definierte Bedürfnisse sind. Sie können anders als Bedürfnisse durchaus ethisch und moralisch bewertet werden. Obrecht unterscheidet drei Klassen von Bedürfnissen: Die biologischen Bedürfnisse (wie physische Integrität), die psychischen Bedürfnisse (wie Ästhetik oder Abwechslung/Stimulation) und sozialkulturelle Bedürfnisse (wie Zuwendung, Hilfe, Zugehörigkeit oder Autonomie) (Staub-Bernasconi, 2018).

Bedürfnisse als organismische Soll-Werte können als intrinsische Werte beschrieben werden. Sie sind aufgrund der evolutionären biologischen Entwicklung bei allen Menschen einheitlich vorhanden. Die deklarierten Menschenrechte stellen hingegen philosophisch-ethische Werte dar und sind somit ideeller Natur. Sie machen deutlich, wie das Leben und Zusammenleben von Menschen aussehen kann. Staub-Bernasconi charakterisiert Werte folgendermaßen: „Werte beschreiben wünschbare Fakten und sind damit Bilder des Wünschbaren und – als Kehrseite – Abzulehnenden“ (Staub-Bernasconi, 2007a, S. 189). Sozialarbeitende und Lehrende der Sozialen Arbeit haben zentrale Grundwerte aus den deklarierten Menschenrechten herausgearbeitet. Die Menschenrechte können somit als „ethisch-philosophische Pendanten zu den intrinsischen Werten der Menschen gesehen werden“ (ebd., S. 36). Sie zeigen die Bedingungen auf, die es braucht, damit

Menschen ein menschenwürdiges Leben gestalten können. Obwohl die TmB erst Ende des 20. Jahrhunderts entwickelt wurde, zeigen sich große inhaltliche Deckungen mit der Menschenrechtsdeklaration von 1948. Der Pädagoge Stefan Borrmann stellt in einer Tabelle die Liste biopsychosozioökultureller Bedürfnisse nach Obrecht den Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) gegenüber und stellt fest:

Der Vergleich der Menschenrechtserklärung mit der Liste menschlicher Bedürfnisse hat gezeigt, dass alle Bedürfnisse in der einen oder anderen Art der Formulierungen der Menschenrechte aufgehoben sind. Dies erlaubt den vorsichtigen Schluss, dass die Menschenrechte tatsächlich eine Anspruchsstruktur darstellen, die daraufhin ausgelegt ist, menschliche Bedürfniserfüllung zu schützen sowie über politische Prozesse einzuklagen und durchzusetzen. (Borrmann, 2006, S. 193)

Zudem beinhalten die Menschenrechte nach Borrmann (2006) einen weiteren wichtigen Impuls: Der Mensch ist für die Erfüllung der meisten Bedürfnisse auf andere Menschen angewiesen. Dadurch kommt die Notwendigkeit der gegenseitigen Hilfe (Reziprozitätsnorm) als Grundlage menschlichen Zusammenlebens zustande. Leideritz (2016) leitet daraus ab, dass sich aus der Menschenrechtsdeklaration nicht nur unveräußerliche Rechte für Individuen, sondern mit der Annahme der Universalität auch Grenzen für die individuelle Bedürfnisbefriedigung ergeben. Aus den universalen Rechten entstehen damit auch universale Pflichten (*Menschenpflichten*), wie die Gemeinschaft zu stärken oder eine solidarische und gerechte Gesellschaft mitzugestalten.

2.2.3 Soziale Probleme

Staub-Bernasconi orientiert sich somit an einem systemischen Paradigma, dem sie eine bedürfnistheoretische Orientierung zugrunde legt. Die Bedürfnisse sind theoretischer und praktischer Ausgangspunkt der Arbeit und werden durch die Menschenrechte als philosophisch-ethische Werte geschützt. Sind Menschen allerdings von der Befriedigung ihrer Bedürfnisse gesellschaftlich ausgegrenzt, kommt der Sozialen Arbeit die Rolle zu, für die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung zu sorgen, sofern es um soziale Bedürfnisse geht (Lambers, 2018). Staub-Bernasconi geht davon aus, dass alle Menschen mehr oder weniger gleiche Bedürfnisse haben und es bei gestörter Lage des Bedarfsausgleichs zu

sozialen Problemen⁵ kommen kann. Als Gegenstand Sozialer Arbeit identifiziert Staub-Bernasconi demnach „soziale Probleme im engen und im weiten Sinn [...] Soziale Arbeit ist [...] sozial gebündelte, reflexive wie tätige Antwort auf bestimmte Realitäten, die als sozial und kulturell problematisch bewertet werden“ (Staub-Bernasconi, zit. nach Lambers, 2018, S. 169). Dabei verortet sie soziale Probleme auf drei Ebenen (Staub-Bernasconi, 2018):

- 1) Individuelle Ausstattungsprobleme (beispielsweise gesellschaftlich beeinträchtigte Ausstattung mit sozioökonomischen Ressourcen oder beeinträchtigte Identitätsentwicklung)
- 2) Interaktions-/Austauschprobleme (beispielsweise ungleicher Tausch von Gütern, unbefriedigende Kooperations-/Koproduktionsprozesse)
- 3) Machtproblematiken und deren kulturelle Legitimation (Machtlosigkeit, Ausschluss aus sozialen Systemen, Diskriminierung, Herrschaft)

2.2.4 Der transformative Dreischritt

Zur Bearbeitung sozialer Probleme kann sich die Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft auf fünf verschiedene Wissensbestände stützen (Lambers, 2018): Die Beschreibung des Ist-Zustands, Erklärungen der Problemsituation, die Zielsetzung für die Lösung, die Bestimmung von Strategien, Plänen und Techniken sowie die Auswertung/Evaluation.

Diese praktischen Handlungsschritte werden immer im Kontext der wissenschaftlichen Wissensebene gesehen und sollen aufeinander bezogen werden. Sie werden in einem sogenannten *transformativen Dreischritt* zusammengefasst (Staub-Bernasconi, 2018):

1. Formulierung von inter-/transdisziplinären theoretischen Aussagen (verknüpft Gegenstands- und Erklärungswissen)
2. Formulierung von handlungstheoretischen Arbeitshypothesen (Werte- und Kriterienwissen)
3. Formulierung von allgemeinen Handlungsregeln (Verfahrens- und Funktionswissen)

⁵ Es existieren zahlreiche Definitionen zu sozialen Problemen. Nach Obrecht sind soziale Probleme „jenes Bündel von praktischen Problemen, die sich für ein Individuum im Zusammenhang mit der Befriedigung seiner Bedürfnisse nach einer befriedigenden Form der Einbindung in die sozialen Systeme seiner Umwelt ergeben“ (zit. nach Staub-Bernasconi, 2018, S. 168). Es geht also um Zustände, in denen eine befriedigende Einbindung in soziale Systeme nicht gelingt.

2.2.5 Das Tripelmandat

Staub-Bernasconis Ansatz endet in einem normativen Professionsmodell, das die universelle Herstellung sozialer Gerechtigkeit, gleicher Menschenrechte sowie eine positive Veränderung der Welt verfolgt. Hieraus ergibt sich die Erweiterung des gängigen Doppelmandats Sozialer Arbeit (Klient:in und Gesellschaft) zu einem Tripelmandat. Das dritte Mandat erteilt sich die Soziale Arbeit selbst, mit den Komponenten der wissenschaftlichen Fundierung ihrer Methoden, speziellen Handlungstheorien und dem Ethikkodex. Es ist eine übergeordnete Legitimationsbasis und ein eigener Referenzrahmen und dient der Ausbalancierung von Loyalitäts-, Rollen-, Handlungs- und Identitätskonflikten (Staub-Bernasconi, 2018). Zudem lässt das dritte Mandat Spielraum für Eigeninitiative und macht die Soziale Arbeit durch ihren Bezug auf die Menschenrechte politikfähig, da sie die Möglichkeit theoretischer, wie ethischer Gesellschafts- und Trägerkritik erhält (Staub-Bernasconi, 2007b).

Die Diskussion um die Mandatierung Sozialer Arbeit, ebenso wie die Gegenstandsbestimmung wird jedoch kontrovers geführt (Lambers, 2018). Das Theorieangebot von Staub-Bernasconi wird heute als das wissenschaftstheoretisch und methodisch fundierteste angesehen. Die Bekenntnis zu den Menschenrechten und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit hat sich auch in den berufsethischen Kodizes national und international niedergeschlagen. Jedoch ist beispielsweise die Frage nach der Universalisierbarkeit von Bedürfnistheorie und Gerechtigkeitsurteilen nicht abgeschlossen, ebenso wie die Reformulierung Sozialer Arbeit als soziale Bewegung und die Festlegung sozialer Probleme als Bezugsproblem einer Sozialarbeitswissenschaft (Lambers, 2018).

Durch das hinzukommende dritte Mandat der Profession und zunehmender Globalisierung⁶ und Internationalisierung, kann sich Soziale Arbeit bei der Bearbeitung von sozialen Problemen nicht länger auf den nationalen Raum beschränken. Sie wird zunehmend auch über nationale Grenzen hinweg tätig. Im Folgenden soll darum erläutert werden, was unter Internationaler Sozialer Arbeit zu verstehen ist.

⁶ Definition siehe 3.1.2

2.3 Internationale Soziale Arbeit

Soziale Arbeit ist vorwiegend nationalstaatlich organisiert und handelt auf nationalstaatlicher Ebene als Konsequenz wohlfahrtsstaatlicher Errungenschaften. Jedoch sind Kernanliegen, wie beispielsweise Armutsbekämpfung, nicht eingrenzbar (Goebel, 2017). Außerdem sind Erfahrungs- und Handlungsräume des Menschen ebenfalls nicht länger national begrenzt, sondern vielmehr von globalen Dynamiken beeinflusst (Thimmel & Friesenhahn, 2012). Durch die voranschreitende Globalisierung rückt die Welt näher zusammen und es entstehen Bereiche, die internationale Verantwortung erfordern (Healy, 2008).

Auch in der Sozialen Arbeit kommt es zu einer zunehmend internationalen Ausrichtung in vielen Arbeitsbereichen.

Thimmel und Friesenhahn (2012) beschreiben als Ziel der Internationalen Sozialen Arbeit Kultur zu verstehen, internationale Sozialpolitiken zu vergleichen, grundlegendes Wissen über soziale Probleme hervorzurufen, weltweite Wissensbestände, Praktiken und Wohlfahrtskonzepte zu vergleichen und Austausch mit Kolleg:innen in anderen Ländern zu betreiben. Nach Goebel (2017) ist jedoch umstritten, was als Kern einer Internationalen Sozialen Arbeit anzusehen ist. Diese kann sehr unterschiedliche Ausmaße und Formen annehmen. Lynne M. Healy verfolgt die Entstehung des Konzepts einer Internationalen Sozialen Arbeit zurück. Hierbei wird deutlich, dass es sich um keine neue Idee handelt, sondern sie mindestens 70 Jahre Historie vorweist. Eine erste Verwendung des Begriffs fand im Zusammenhang mit der ersten internationalen Konferenz Sozialer Arbeit 1928 statt. Seitdem sind verschiedene, sowohl weit als auch eng gefasste, Definitionen entstanden (Healy, 2008).

Richard Hugman identifiziert in Anlehnung an Healy und unter Berücksichtigung verschiedener Standardwerke zu Internationaler Sozialer Arbeit fünf Kernpunkte (Hugman, 2010):

- 1) „The practice of social work in a country other than the home country“ (ebd., S. 18). Hier findet Internationale Soziale Arbeit statt, wenn Sozialarbeitende außerhalb ihres eigenen Landes tätig sind.
- 2) Arbeit mit Klient:innen, die aus einem anderen Land stammen und in Zusammenhang mit der Grenzüberschreitung spezifische Bedürfnisse und Schwierigkeiten mit sich bringen (beispielsweise die Arbeit mit geflüchteten Menschen).

- 3) Die Arbeit in und mit transnational agierenden Organisationen. Hierbei ist nicht relevant, ob die Tätigkeit im eigenen Land oder im Ausland ausgeübt wird.
- 4) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (beispielsweise Professor:innen, die gemeinsam an Projekten arbeiten, internationale Konferenzen oder Austauschstudierende).
- 5) Neuere Diskussionen betrachten das Zusammenspiel von *lokal* und *global*. So können auch lokale soziale Probleme einen globalen Ursprung haben und der Blick auf das Globale trägt auch zum Verstehen und Bearbeiten global-lokaler Problemlagen bei.

Zusammenfassend findet Internationale Soziale Arbeit dann statt, wenn Professionelle grenzüberschreitend handeln oder sich Sozialarbeitende, Dienste oder soziale Probleme zwischen zwei oder mehr Ländern bewegen (Hugman, 2010).

Für die vorliegende Arbeit sind insbesondere die Punkte drei, *Arbeit in und mit internationalen Organisationen* und fünf, *Globale/lokale soziale Probleme* von Bedeutung und sollen an dieser Stelle kurz erläutert werden.

Es existiert eine große Bandbreite an internationalen Organisationen, in denen Sozialarbeitende tätig sind. Diese reichen von staatlichen Behörden bis zu großen internationalen Nichtregierungsorganisationen⁷ oder kleinen Nichtregierungsorganisationen im eigenen Land. Sozialarbeitende übernehmen hier ein großes Spektrum an Aufgaben, wie die Organisation von humanitärer Hilfe, Bedarfseinschätzungen, Recherche, Beratung, Casework oder Community Development (Cox & Pawar, zit. nach Hugman, 2010).

Der Punkt *Globale/lokale soziale Probleme* geht davon aus, dass die Globalisierung alle Aspekte der heutigen Gesellschaft umfasst und viele soziale Probleme eine internationale Dimension haben, etwa der Einfluss neoliberaler Wirtschaftspolitiken mit ihren weltweiten Effekten, wie wachsende Armut (ebd.). So werden beispielsweise lokale Gemeinschaften durch wirtschaftliche Entscheidungen anderer Länder beeinflusst. Unter dieser Betrachtung und der

⁷ Es kursieren verschiedene Definitionen für Nichtregierungsorganisation (NRO; im Folgenden: engl. Non-Governmental Organisation, NGO). Nach einer eher breiten Definition der Vereinten Nationen sind NGOs Non-Profit-Organisationen, die sich aus freiwilligen Bevölkerungsgruppen bilden und lokal, national oder international an öffentlichen Angelegenheiten arbeiten. Viele NGOs arbeiten an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (Kantrowitz, o. J.).

Berücksichtigung der Tatsache, dass Globalisierung endemisch ist, führt Hugman die Frage an, ob es irgendeinen Aspekt Sozialer Arbeit gibt, der rein *lokal* ist. Walter Lorenz kommt zu folgendem Schluss: „Going beyond the national level’ in social work cannot be the personal hobby of a few specialists [...]. On the contrary, all social work is enmeshed in global processes of change” (zit. nach Healy, 2008, S. 4). Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch Soziale Arbeit und ihre Kernanliegen den Prozessen voranschreitender Globalisierung unterworfen sind und die Antwort darauf in einer zunehmenden Internationalisierung zu finden ist.

Ausgehend von der Definition Sozialer Arbeit konnte dargelegt werden, dass sich die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession für die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie sowie die Verbesserung von Lebensweisen und Lebensbedingungen an der Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft einsetzt. Die Theorieentwicklung nach Silvia Staub-Bernasconi hat gezeigt, dass die Menschenrechte zentrales Wertesystem der Sozialen Arbeit sind und den normativen Schutz der Bedürfnisbefriedigung darstellen. Die nichtbefriedigende Einbindung in soziale Systeme führt zu sozialen Problemen, die von der Sozialen Arbeit zu bearbeiten sind. Durch zunehmende Globalisierung und Vernetzung bewegen sich soziale Probleme nicht mehr nur in nationalem Rahmen, sondern müssen international durch professionellen Austausch und die Tätigkeit in und mit internationalen Organisationen bearbeitet werden.

Im Folgenden soll nun auf einen Bereich eingegangen werden, in dem es zu schwerwiegenden Bedürfnis- und Menschenrechtsverletzungen und damit einhergehenden sozialen Problemen kommt: Globale Lieferketten.

3. Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten

„Im Unterschied zu großen, unerreichbaren Idealen sind Menschen-, bzw. Sozialrechte Realutopien, also kollektiv geteilte Bilder des Wünschbaren, für die sowohl vage, aber auch sehr konkrete Vorstellungen bestehen, unter welchen Bedingungen sie verwirklicht werden sollen“ (Staub-Bernasconi, 2013, 207ff). Trotz dieser konkreten Vorstellungen, mit welchen Ressourcen und Mitteln Menschenrechte in der Praxis umgesetzt werden könnten, existieren bis heute viele Bereiche, in denen Menschenrechte verletzt und missachtet werden. Beispiele

hierfür sind die globale Vernetzung von Lieferketten⁸ und die Produktionsbedingungen, unter denen viele Güter hergestellt werden. Für große mediale Aufmerksamkeit sorgten in den letzten Jahren beispielsweise der Brand in einer KiK-Zulieferfabrik 2012 in Pakistan, bei dem 258 Arbeiter:innen qualvoll starben (ECCHR, o. J.), der Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza, 2013 in Bangladesch, wo mehr als 1.100 Menschen ums Leben kamen (Leifker, 2019), oder der Dambruch an einer Eisenerz-Mine in Brasilien, bei dem 2019 eine Schlammlawine 272 Menschen tötete (Lemmerich, 2021).

In diesem Kapitel werden die internationalen Verflechtungen des Handels aufgezeigt und dabei die Rolle internationaler Konzerne der Entwicklung der Menschenrechte gegenübergestellt, um eine Grundlage für aktuelle Gesetze und Gesetzentwürfe zu schaffen.

3.1. Globale Vernetzung von Handelsbeziehungen

Die internationalen Verflechtungen des Handels sind einmal mehr durch die Corona-Krise deutlich geworden: Globale Herstellungs- und Lieferketten wurden durch den ersten Lockdown im Frühjahr 2020 durchtrennt, Arbeitnehmer:innen des Globalen Südens blieben häufig ohne Einkommen und soziale Absicherung zurück (Rudhof-Seibert, 2021). Die Komplexität der Lieferketten und die Zerlegung der Arbeitsschritte geht auf historische Entwicklungen der Güterherstellung und die Liberalisierung des Handels im Zuge der Globalisierung zurück.

3.1.1 Historische Ursprünge

Wird die Geschichte des Wirtschaftens betrachtet, so steht am Anfang der Handel. Unter Handel ist der Austausch von Gütern zu verstehen, der für beide Partner:innen von Vorteil ist. Der erste richtige Handel entstand vor etwa 10.000 Jahren mit der Sesshaftwerdung zu Beginn des Neolithikums. Insbesondere die Ausdifferenzierung handwerklicher Arbeiten erforderte Rohstoffe, die nicht am eigenen Ort verfügbar waren. Sie wurden beschafft und gegen heimische Waren getauscht. (Drewermann, 2016).

⁸ Nach Christopher (1998) wird als Lieferkette das Netzwerk von Organisationen verstanden, die an den Prozessen und Tätigkeiten zur Herstellung eines Produktes beteiligt sind. Die Lieferkette schließt damit ein Unternehmen, dessen Zuliefernde sowie Kund:innen und Endkund:innen ein. Sie wird auch als Wertschöpfungskette bezeichnet, da die Produkte bei der Verarbeitung einen höheren Wert erhalten. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff *Lieferkette* verwendet, um die zahlreichen Zwischenschritte bei der Produktion zu verdeutlichen.

Schon in der Jungsteinzeit (um 5000 v. Chr.) fand der Warenaustausch auch überregional statt, wie archäologische Funde belegen. In der Antike ist bereits regelmäßiger Fernhandel vielfach nachgewiesen. Als bekanntes Beispiel kann hier die Seidenstraße angeführt werden, die den Mittelmeerraum auf dem Landweg mit Ostasien verband (Klohn, 2019). Im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit begann der Überseehandel mit Afrika und Asien sowie durch die *Entdeckung der Neuen Welt* 1492 durch Kolumbus mit Amerika. Gehandelt werden insbesondere Rohstoffe und Bodenschätze, beispielsweise Erdmetalle und Agrarerzeugnisse (Gewürze, Kaffee, Tee). Es sind die westlichen Länder, zunächst Spanien und Portugal, später England, die Niederlande, Frankreich und das Deutsche Kaiserreich, die von der Ausschöpfung der globalisierten Handelswege und der Ausbeutung der neu erschlossenen, kolonialisierten Gebiete profitierten (Drewermann, 2016). Die heutigen Handelsstrukturen haben noch immer Ähnlichkeiten mit dem in der Kolonialzeit begonnenen Handel. Aus dem Nord-Süd-Handel ergeben sich Abhängigkeiten des Südens vom Export weniger Rohstoffe und den jeweiligen Weltmarkt-Preisen. Zudem findet in den Ländern selbst keine Weiterverarbeitung und somit auch keine Wertschöpfung und wirtschaftliche Entwicklung statt. Weiterhin sind die Länder des Globalen Südens abhängig von Fertigprodukten, die sie selbst nicht herstellen können und Technologien aus dem Globalen Norden (Merk, 2020).

3.1.2 Internationale Arbeitsteilung

Die historisch bedingte internationale Arbeitsteilung wird durch die Globalisierung zunehmend verstärkt. Unter *Globalisierung* ist die internationale Verflechtung der Volkswirtschaften durch die Entstehung weltweiter Märkte für Waren, Kapital und Dienstleistungen zu verstehen. Globalisierungsprozesse werden insbesondere durch neue Technologien im Kommunikations-, Informations- und Transportwesen sowie neu entstehende Organisationsformen der betrieblichen Produktionsprozesse vorangetrieben (Bundeszentrale für politische Bildung, 2016a).

Klohn (2019) unterscheidet zwischen erster und zweiter Globalisierung in Bezug auf den Handel. Er bezeichnet die Prozesse, die 1870 beginnen, als *erste Globalisierung*. Es entstanden nie gekannte Handelsverflechtungen mit der Einführung internationaler Standards, wie dem Goldstandard als Währungssystem, Meter und Kilogramm als Maßeinheiten und der einheitlichen Gestaltung von

Navigationskarten. Diese Phase endete mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914.

Von der *zweiten Globalisierung* kann ab den 1990er Jahren gesprochen werden, bei der es zu einer starken Ausweitung des Welthandels kommt. Wesentlich hierfür war die Öffnung von Volkswirtschaften zum Austausch mit anderen, um Wohlstandsgewinne zu erzielen. Dies geht auf die Freihandelslehre von David Ricardo (1772-1823) zurück. Jedoch spielen mehrere Faktoren zusammen, die zur Ausweitung des Welthandels beitrugen. Zunächst ist die außenwirtschaftliche Liberalisierung zu nennen, mit dem Abbau von Handelshemmnissen, wie Zöllen, Kontingenten und Subventionen, einhergehend mit der Bildung der World Trade Organization (WTO) 1995. Zudem führt die wirtschaftliche Öffnung der ehemals sozialistisch orientierten Staaten (China, Russland) zu einer aktiveren Teilnahme dieser am Welthandelsgeschehen. Außerdem sind die Innovationen in der Kommunikationstechnik von Bedeutung. Durch das Internet wurde es möglich, Kontakte über große Entfernungen ohne Zeitverlust herzustellen sowie große Datenmengen zu versenden. Zuletzt spielen auch Kostensenkungen im Warentransport eine Rolle, beispielsweise durch größere Transportschiffe und das Container-System (Klohn, 2019).

Im Zentrum der internationalen Arbeitsteilung stehen insbesondere die Prozesse der Liberalisierung, die zum heutigen Paradigma des Neoliberalismus⁹ führten. Der Neoliberalismus verbreitete sich seit den 1980er Jahren weltweit. Durch ihn gelangten neoklassische ökonomische Vorstellungen von der Wirkungsmacht der Märkte und damit einhergehende Menschen- und Gesellschaftsbilder in (fast) alle Ecken dieser Welt und verstärkten die wirtschaftliche Globalisierung deutlich (Leideritz, 2016).

Die Liberalisierung des internationalen Handels führt zu einer internationalen Arbeitsteilung, also einer weltweiten Verteilung von Arbeitsschritten zur Güterherstellung. Nach ökonomischen Vorstellungen dient dies zum einen der besseren Nutzung internationaler Kostenunterschiede in den globalen Wertschöpfungsketten. Zum anderen kann die Produktion nach

⁹ Freiheitlich, marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung mit Gestaltungsmerkmalen wie privatem Eigentum an Produktionsmitteln, freier Preisbildung, Wettbewerbs- und Gewerbefreiheit. Staatliche Eingriffe in die Wirtschaft sollen dabei auf ein Minimum beschränkt werden. Die soziale Marktwirtschaft basiert auf den Prinzipien des Neoliberalismus (Bundeszentrale für politische Bildung, 2016b).

Kostengesichtspunkten global optimiert werden, indem Teile an verschiedenen Standorten produziert werden, was jedoch auch zu vermehrten Im- und Exporten von Vorleistungen und Zwischenprodukten führt (Görg, Klein, Krebs, Pflüger & Scherrer, 2015). Die internationale Arbeitsteilung wurde zusätzlich durch die gesetzlichen und tariflichen Errungenschaften im Globalen Norden Mitte des 20. Jahrhunderts und der damit verbesserten rechtlichen Stellung der Arbeitnehmenden vorangetrieben. Die Produktion, beispielweise von Textilherstellung, wanderte dadurch in Regionen ab, an denen solche Errungenschaften nicht bezahlt werden müssen und Arbeitsplätze dringend benötigt werden (Dohmen, 2016). Transnationale Unternehmen¹⁰ mit zahlreichen Tochterunternehmen stehen dabei an der Spitze der entstandenen Lieferketten und prägen mit ihren Vorgaben über Preis und Produktivität die Art und Weise des Arbeitens entlang der Produktionskette (ebd.). Die Rolle der transnationalen Unternehmen wird im sich anschließenden Kapitel genauer betrachtet.

3.2 Die Rolle transnationaler Unternehmen

Wie bereits deutlich wurde, bestimmen Liefer- und Wertschöpfungsketten innerhalb transnational organisierter Unternehmens- und Produktionsnetzwerke zunehmend die globale Ökonomie. Dabei werden die Interessen insbesondere durch grenzüberschreitend tätige Konzerne bestimmt, die zwei Drittel des Welthandels kontrollieren. Sie können als große Gewinner der Globalisierung angesehen werden: Seit 1989 haben die größten Konzerne ihre Gewinne mehr als verfünffacht (Dohmen, 2016). Die Liberalisierung des Handels bietet den global tätigen Unternehmen jedoch nicht nur Möglichkeiten der Kostenoptimierung. Sie werden zunehmend auch mit neuen Problemlagen konfrontiert oder sind in deren Verschärfung involviert.

3.2.1 Menschenrechte

Zunächst ist festzustellen, dass die Menschenrechte heute im Normalfall fester Bestandteil moralischer Argumentationen sind und als gemeinhin anerkannt gelten.

¹⁰ Als transnationale oder multinationale Unternehmen werden Unternehmen bezeichnet, die Produktionsstätten und Niederlassungen in mehreren Staaten kontrollieren, Umsätze im Ausland tätigen und ihre strategische Unternehmensplanung weltweit organisieren. Die Muttergesellschaft ist das Unternehmen, welches Werte und Vermögen anderer (ausländischer) Gesellschaften kontrolliert (humanrights.ch, 2016).

Die Menschenrechte dienen dazu, die menschliche Würde¹¹ zu schützen und zu entfalten (Maaser, 2010).

Maaser (2010) identifiziert nach Huber zentrale Definitionsmerkmale der Menschenrechte. Zum einen sind sie vorstaatlich. Dies bedeutet, dass der Staat weder die Menschenrechte verleihen noch den Menschen nehmen darf. Zum anderen sind sie unveräußerlich, können also nicht abgegeben werden und sind den Menschen wesensmäßig zu eigen. Sie sind damit auch zugleich subjektive Rechte und nicht Rechte von Gruppen. Des Weiteren sind sie unabhängig von differenzstiftenden Zuschreibungen wie Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Religion. Zuletzt sind Menschenrechte universell gültig, das heißt sie gelten an jedem Ort und zu jeder Zeit (Maaser, 2010).

Es lassen sich drei Dimensionen von Menschenrechten, auch Generationen genannt, unterscheiden (Amnesty International. Schweizer Sektion, o. J.):

1) Bürgerliche und politische Rechte

Sie haben ihren Ursprung im 18. Jahrhundert mit der amerikanischen und französischen Menschenrechtserklärung und dienen insbesondere der Abwehr staatlicher Willkür (z. B. Recht auf Leben, Verbot von Sklaverei, Meinungsfreiheit, Diskriminierungsverbot).

2) Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Rechte)

Sie sind als Reaktion auf die Verarmung und Ausbeutung während der Industrialisierung im 19. Jahrhundert zu verstehen und sichern die materiellen Grundbedürfnisse sowie die persönliche Entfaltung (z. B. Recht auf Arbeit, Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Recht auf angemessenen Lebensstandard). Die wsk-Rechte treten häufig in den Hintergrund, da sie nur schwer durchzusetzen sind.

¹¹ Für den Begriff der Menschenwürde gibt es keine weltweit einheitliche Sichtweise. Sie ist vielmehr Bestandteil unterschiedlichster Philosophien und Religionen (Staub-Bernasconi, 2019). Die Definition nach Immanuel Kant ist die wohl bedeutungsvollste und verbreitetste: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde“ (KrV A434). Menschliches Leben hat keinen angemessenen Gegenwert, kann somit nicht durch ein Äquivalent ersetzt werden und besitzt damit *Würde*.

3) Kollektivrechte

Diese sind in den 1970er Jahren entstanden (z. B. Recht auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine saubere und gesunde Umwelt). Sie haben bisher nur eine geringe Bedeutung.

Die Grund- und Menschenrechte sind heute fundamentaler Bestandteil nationaler und regionaler Rechtsordnungen sowie des Völkerrechts. Auf nationaler Ebene werden Menschenrechte meist in gewissem Umfang als Abwehr- und Freiheitsrechte verfassungsrechtlich gewährleistet. Auf regionaler Ebene sind beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten der Menschen sowie die Afrikanische Charta für Menschenrechte und Rechte der Völker zu nennen. Auf völkerrechtlicher Ebene ist der Kern die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Sie wurde mit den Menschenrechtspakten von 1966, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) für ratifizierende Mitgliedsstaaten der UN völkerrechtlich bindend. Durch zusätzliche Menschenrechtsübereinkommen der UN haben sich die Staaten teilweise darüber hinaus gehend verpflichtet.¹²

3.2.2 Gefährdung von Menschenrechten

Das Menschenrechtssystem weist jedoch viele Lücken auf: Die obengenannten Menschenrechtsverträge richten sich nur an Regierungen. Die Staaten sind verpflichtet, ihre Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, auch vor Dritten. Gerade im Globalen Süden sind sie jedoch häufig nicht willens oder in der Lage dazu, wenn beispielsweise in Konfliktregionen keine funktionierenden staatlichen Strukturen vorhanden sind, die Gesetzgebung vieler Länder nicht ausreicht oder es an Kapazitäten oder politischem Willen fehlt, bestehende Gesetze zu garantieren (Lincoln, 2014). Im Unterschied zum innerstaatlichen Zusammenhang ist der Schutz der Menschenrechte im Kontext mit wirtschaftlichen Aktivitäten von Unternehmen im transnationalen Raum derzeit rechtlich weniger ausgestaltet. Unternehmen agieren mangels effektiver nationaler und

¹² Beispielsweise das *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (1979), das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (1989) oder das *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (2006) (Massoud, 2018).

internationaler Regulierung in einem Vakuum außerhalb des Rechts (Massoud, 2018). Die Entwicklung der Menschenrechte steht damit im Ungleichgewicht mit der Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft: „Das Menschenrechtsregime hinkt dem globalen Handelsregime hinterher“ (Lincoln, 2014).

Die beschriebenen Verflechtungen des internationalen Handels und die mangelnde rechtliche Bindung der Unternehmen an Menschenrechte führen zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette. So kann es beispielsweise zu rechtswidrigen Landvertreibungen, Wasserverschmutzungen oder Zerstörung von Anbaugeländen kommen. Als relevante Menschenrechte im Zusammenhang mit unternehmerischen Tätigkeiten identifiziert Hennings (2009) das Recht auf Leben (Art. 3 AEMR), das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit (Art. 6 AEMR), das Diskriminierungsverbot (Art. 2 AEMR) und das Verbot der Kinderarbeit¹³.

Der Kontrast zwischen der Entfaltung der Menschenrechte durch die AEMR und andere bedeutende Menschenrechtspakete in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und dem gleichzeitig ethisch bedenklichen Verhalten einiger Unternehmen führt zu Diskursen in Wissenschaft und Politik. Die Ursprünge finden sich bereits in den 1950er- und 1960er-Jahren. Es sind insbesondere zivilgesellschaftliche Organisationen, die mit ihrem Engagement Verantwortung der Staaten und Unternehmen fordern (Massoud, 2018). Menschenrechtsorganisationen setzten sich zunächst für die Einhaltung bürgerlicher und politischer Rechte, wie Meinungsfreiheit, ein (Dohmen, 2016). In den letzten 40 Jahren standen auch wirtschaftliche Missstände im Fokus der Menschenrechtsorganisationen. 2003 setzten Aktivist:innen von *Amnesty International* aus Asien, Afrika und Lateinamerika eine Erweiterung des Mandats um die wsk-Rechte durch. Dies wurde insbesondere mit der Unteilbarkeit der Menschenrechte begründet: Jemand mit Hunger und ohne Wohnung könne sich schlecht für seine politischen Rechte einsetzen (Lüke, zit. nach ebd.). Globale Arbeitsbedingungen sind aus diesen Gründen ein wichtiges Thema für NGOs geworden.

¹³ Durch die hohe Komplexität der Thematik *Kinderarbeit* ist ein Verbot nicht eindeutig definiert, geht jedoch einher mit den Rechten des Kindes auf Bildung und Entwicklung, welches insbesondere durch Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und Übereinkommen der Vereinten Nationen (*Übereinkommen über die Rechte des Kindes*) geschützt wird.

3.2.3 Freiwillige Verantwortung: Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Ein Ansatzpunkt, den Forderungen der NGOs, Wissenschaftler:innen und Entwicklungsexpert:innen nach einer konsequenteren Einhaltung der Menschenrechte nachzukommen, lautet *Corporate-social-responsibility* (CSR). Bei *Corporate-social-responsibility* (gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen) handelt es sich weniger um ein juristisches als vielmehr um ein politisches oder sozialwissenschaftliches Konzept, das adressierte Unternehmen durch gesellschaftliche Einflüsse zu ethisch sozialverträglichem Verhalten anregen möchte (Hennings, 2009). Die Grundprinzipien sind Selbstverpflichtung und freiwillige Initiativen (humanrights.ch, 2017). Für die CSR-Bewegung sind einige Richtlinien und Leitlinien von besonderer Bedeutung. Zu nennen sind hier die *Leitsätze für Multinationale Unternehmen (OECD Guidelines 1976, letzte Revision 2004)* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere die *Dreigliedrige Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (Tripartite Declaration)*, 1977, sowie die *ILO Declaration on Fundamental Rights at Work* (1998). Zudem ist der *Global Compact* zu nennen, der auf die Initiative von UN-Generalsekretär Kofi Annan (1999) zurückgeht. Von besonderer Bedeutung sind die *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien/UN-Guiding Principles)* von 2011, die an dieser Stelle kurz erläutert werden sollen, da sie Ausgangspunkt der Entwicklung weltweiter gesetzlicher Regelungen sind (humanrights.ch, 2013).

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurden in der Resolution 17/4 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Die Vorarbeit hierfür leistete der UN-Sonderbeauftragte John Ruggie in einem Konsultationsprozess mit Unternehmensverbänden, NGOs und der betroffenen Zivilgesellschaft (Lincoln, 2014). Die Leitprinzipien gehen auf bestehende Menschenrechtsverpflichtungen (Internationale Menschenrechtscharta, ILO-Kernarbeitsnormen) zurück und formulieren Anforderungen an Politik und Wirtschaft. Sie basieren auf drei zentralen Säulen (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk, 2020):

1. Staatliche Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte
2. Unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte
3. Angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen für Betroffene von Menschenrechtsverstößen

Die UN-Leitprinzipien stellten erstmals einen internationalen Referenzrahmen mit klaren Anforderungen dar. Die EU-Kommission forderte alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der Leitprinzipien zu entwickeln (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, o. J.). In Deutschland wurde Ende 2016 ein Nationaler Aktionsplan verabschiedet, der eine freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen vorsieht und Ausgangspunkt der weiteren gesetzlichen Entwicklung ist (s. Kapitel 4.3).

Bisher sind die Konventionen der ILO die einzigen rechtlich verbindlichen Instrumente auf völkerrechtlicher Ebene (humanrights.ch, 2013). Bei den anderen Richtlinien handelt es sich um sogenanntes *soft law*. Dies bedeutet, dass sie eine gewisse Nähe zu Gesetzen aufweisen, jedoch nicht an sich aus normativen Gründen rechtlich bindend sind (Hennings, 2009). Darum mehren sich die Stimmen nach höherer Verbindlichkeit und wirksamen Gesetzen (Dohmen, 2016).

Dies ist der Ausgangspunkt für das nächste Kapitel, das weltweite Gesetzgebungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes vergleichend betrachtet.

4. Gesetzgebungen zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht¹⁴

Der steigende Druck durch Zivilgesellschaft sowie die Veröffentlichung des Global Compacts und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, führten dazu, dass Gesetzgeber einiger Länder in den vergangenen zwei Jahrzehnten begannen, ihre Unternehmen zu verpflichten, sich mit den Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt zu befassen. Parallel finden Prozesse auf verschiedenen Ebenen statt, sowohl national als auch supranational. Auf supranationaler Ebene einigte sich das EU-Parlament im März 2021 auf Eckpunkte eines europaweiten Lieferkettengesetzes. Die EU-Kommission möchte ihren Entwurf noch vor der Sommerpause vorstellen. Dieser wird Grundlage für Verhandlungen mit dem Parlament sein (Herwartz & Koch, 2021). Auf

¹⁴ Unter Sorgfaltspflicht ist nach dem Rechtslexikon (o. J.) die Verpflichtung zu verstehen, die aus einem konkreten Verhalten entstehende Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut (Leben, Gesundheit, Freiheit) zu erkennen sowie gefährliche Handlungen zu unterlassen oder nur mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen zu unternehmen.

internationaler Ebene arbeitet seit 2014 eine UN-Arbeitsgruppe an einem international verbindlichen Instrument des Völkerrechts (Massoud, 2018).

Die einzige Studie, die sich bisher mit den Ansätzen verschiedener Gesetzgebungen vergleichend beschäftigt, ist eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung von 2019 des Rechtsanwalts Robert Grabosch der Kanzlei Schweizer Legal. Sie nimmt elf weltweite Regulierungsansätze in den Blick (Grabosch, 2019). Um einen Überblick über verschiedene Gesetzgebungen zu erhalten, wird diese Studie im Folgenden kurz vorgestellt, ergänzt durch aktuelle Informationen aus einem Vortrag von Robert Grabosch, organisiert durch die Initiative Lieferkettengesetz, am 10.03.2021.

4.1 Studie: Unternehmen und Menschenrechte – Gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich

Die Studie zeigt, dass die Staaten bisher im Alleingang unterschiedliche Regulierungsansätze verfolgen, wodurch ein Flickenteppich entsteht (Grabosch, 2019). Unterschiede ergeben sich beispielsweise bei den Adressat:innen, was die Größe der Unternehmen anbelangt. Auch thematisch werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, wie Konfliktmineralien, moderne Sklaverei, Kinderarbeit, illegaler Holzeinschlag oder Umweltthemen. In neuester Zeit gibt es auch umfassendere Ansätze, die soziale Belange, Anliegen von Arbeitnehmenden und Umweltschutz integrieren (Grabosch, 2021). Ein Beispiel hierfür ist die französische *Loi de Vigilance*. Die inhaltlichen Vorgaben der Gesetzgebungen ähneln einander: Unternehmen sollen sich bemühen, Sorgfalt bezüglich Mensch und Umwelt entlang der Lieferkette einzuhalten. Hierbei ist eine Orientierung an den UN-Leitprinzipien zu erkennen. Als typische Elemente einer Sorgfaltspflicht sind die Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen zu nennen. Die Durchsetzungsmechanismen der jeweiligen Gesetzgebungen unterscheiden sich dabei stark.

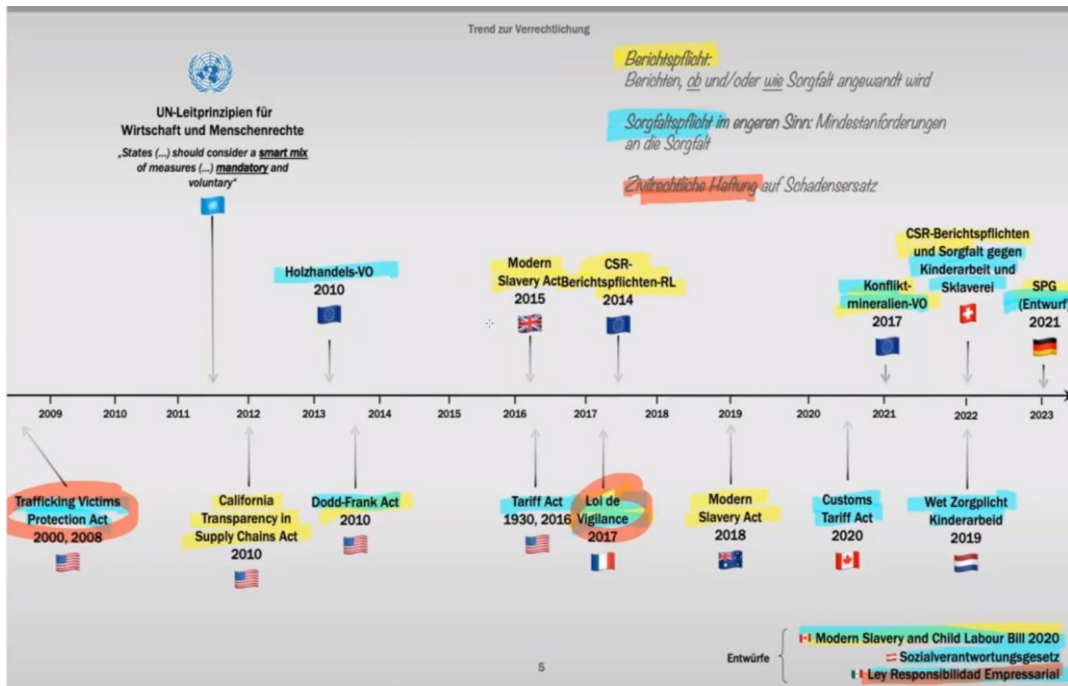


Abbildung 1 Trend zur Verrechtlichung; Quelle: Grabosch (2021)

Abbildung 1 zeigt den Trend zur Verrechtlichung auf einem Zeitstrahl. Es wird deutlich, dass 2012-2019 Gesetze teils nur mit Berichtspflicht über Sorgfalt und Maßnahmen, ohne Mindestanforderungen an die Sorgfalt, verabschiedet wurden. Diese haben sich jedoch nach Grabosch als nicht besonders wirksam in der Durchsetzung erwiesen. Die Gesetze(senwürfe) der letzten Jahre gehen darum meist darüber hinaus, wie beispielsweise die *Konfliktmineralien-Verordnung* der EU oder der *Customs Tariff Act* in Kanada. Die USA verschärfen 2016 ein Gesetz, durch welches bei Zweifeln über mögliche Zwangsarbeit in der Lieferkette der Zoll den Import untersagen kann. Auch die Niederlande formulieren in ihrem Gesetz zur Sorgfaltspflicht bei Kinderarbeit zwingende Mindestanforderungen, die die Unternehmen einhalten müssen. Der deutsche Gesetzentwurf enthält ebenfalls, zusätzlich zur Berichtspflicht, Mindestanforderungen an die Sorgfalt. Grabosch (2021) stuft eine Berichtspflicht in Verbindung mit einem Bußgeld als am schwächsten ein, eine Sorgfaltspflicht in Verbindung mit einem Bußgeld und/oder einer zivilrechtlichen Haftung als mittel bis stark. Darüber hinaus wäre eine verschuldensunabhängige Haftung denkbar, die ein sehr hohes Haftungsrisiko für Unternehmen mit sich bringt, jedoch dazu führen könnte, dass sich Unternehmen zurückziehen oder versuchen, eine Versicherung abzuschließen, um Konsequenzen nicht selbst verantworten zu müssen. Des Weiteren betont Grabosch (2021), dass nur eine zivilrechtliche Haftungsnorm Betroffenen von

Menschenrechtsverletzungen einen effektiven Rechtsschutz bietet. Diese ist bisher nur Bestandteil der französischen *Loi de Vigilance* und des US-amerikanischen *Trafficking Victims Protection Act*. Anhand der Erprobung dieser beiden Gesetze in der Praxis ist nach Grabosch festzustellen, dass sich eine Befürchtung seitens der Wirtschaft, es könne zu einer Klagewelle kommen, nicht bestätigt. Bisher sind nur wenige Klagen eingegangen, da Kläger:innen in einer strukturell schwächeren Position sind, was die Beweislast angeht (hier fehlt ihnen beispielsweise der Zugang zu Dokumenten der Unternehmen), was die Kostenlast betrifft und die Rechtsunsicherheit.

Des Weiteren betont Grabosch das enorme Potential von Zivilgesellschaft (NGOs) und Gewerkschaften, die an vielen Stellen eine entscheidende Rolle spielen. So wird von den Unternehmen beispielsweise gefordert, an der Entwicklung ihres Sorgfaltsplans Gewerkschaften und andere Interessengruppen zu beteiligen. Teilweise obliegt es den NGOs, Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen zu sammeln, zu bewerten, zu vergleichen und unter Umständen öffentlich zu kritisieren (*UK Modern Slavery Act; CSR-Richtlinie* der EU) (Grabosch, 2019).

Abschließend stellt Grabosch (2019) fest: „Die Sorgfaltspflicht und ihre Elemente eignen sich für eine themenübergreifende Harmonisierung durch einen Rechtsakt auf einer internationalen Ebene“ (S. 62). Regulierungen auf nationaler/regionaler Ebene können höhere Gesetzgebungsprozesse begünstigen. In Anbetracht der zunehmenden Verrechtlichung kommen Unternehmen in den Zugzwang, CSR als dauerhaftes Thema der Vorstands- und Geschäftsführungstätigkeit zu verankern.

Im Folgenden wird nun detailliert auf das französische *Loi de devoir de Vigilance* eingegangen, da es in seinem Umfang sehr weit gefasst ist, als einziges europäisches Gesetz eine zivilrechtliche Haftung beinhaltet und bereits drei Jahre in der Praxis erprobt wurde. Anschließend soll der deutsche Gesetzentwurf kurz vorgestellt und mit dem französischen Gesetz in Vergleich gesetzt werden.

4.2 Die französische Loi de Vigilance

Das französische Gesetz ist das Ergebnis eines vierjährigen Diskussionsprozesses, ausgelöst durch den Einsturz des Fabrikgebäudes Rana Plaza in Bangladesch 2013. Die Durchsetzung wurde von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen und Parlamentsmitgliedern vorangetrieben und wird als „a historic step forward for the corporate accountability movement, and a testament of the importance of civil society participation in the law-making process“ bezeichnet (Cossart, Chaplier &

Beau de Lomenie, 2017). In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde daraufhin gewiesen, dass eine besondere Verantwortung bei Frankreich liege, da elf der 50 größten europäischen Unternehmen französisch seien (Assemblée Nationale, zit. nach Grabosch, 2019). Das Pionier-Gesetz wurde am 28.03.2017 im Gesetzblatt verkündet (ebd.). Es sendet ein beispielloses Signal an den Handel: „[T]he prevention of human rights abuses throughout their global supply chains and business partners falls under the scrutiny of a judge“ (Lavite, 2020). Mit dem neuen Gesetz wurde eine neue haftungssanktionierte Regelung mitsamt einer Berichtspflicht im Handelsgesetzbuch (*Code de Commerce*) aufgenommen. Es setzt den Kern der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte um (Grabosch, 2019).

Die Loi de Vigilance (LdV) ist nach zwei Mechanismen strukturiert: Zunächst eine Sorgfaltspflicht, um Risiken vorzubeugen und zweitens ein Entschädigungs- und Haftungsmechanismus im Falle eines Verstoßes der Sorgfaltspflichten (Lavite, 2020).

4.2.1 Mechanismus I: Sorgfaltspflicht und Überwachungsplan

Das Gesetz verpflichtet Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Frankreich und mit mehr als 5000 Angestellten in Frankreich oder 10 000 Beschäftigten weltweit, einen Überwachungsplan (*Plan de Vigilance*) zu erarbeiten und ihn in wirksamer Weise umzusetzen (Art. L 225-102-4.-I-). Der Plan umfasst angemessene Überwachungsmaßnahmen der Risikoidentifikation und Vorbeugung in einem weiten Themenfeld, welches „les droits humains et les libertés fondamentales, la santé et la sécurité des personnes ainsi que l’environnement“¹⁵ umfasst (ebd.). Risiken und Verletzungen in den genannten Bereichen beziehen sich auf die Aktivitäten des Unternehmens, sowie der Tochterunternehmen, die es unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Zudem umfasst sie auch Tätigkeiten der Subunternehmen und Lieferant:innen, zu denen eine etablierte Geschäftsbeziehung (*relation établie*) besteht (Grabosch, 2019). Nach dem französischen Recht ist eine etablierte Geschäftsbeziehung definiert als eine stabile, regelmäßige Beziehung, mit oder ohne Vertrag, mit einem bestimmten Geschäftsvolumen und unter der begründeten Erwartung, dass die Beziehung andauern wird (Cossart et al., 2017).

¹⁵ Eigene Übersetzung: Menschenrechte und die Grundfreiheiten, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen und der Umwelt.

Der Plan soll in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen des Unternehmens ausgearbeitet werden und beinhaltet fünf Kernpunkte (Grabosch, 2019):

1. Systematisierte Risikoerfassung (Risikokataster): Identifizierung, Analyse, Priorisierung
2. Verfahren zur regelmäßigen Bewertung der Lage der Tochtergesellschaften, Subunternehmer und Lieferanten mit etablierten Geschäftsbeziehungen, mit Bezug auf das Risikokataster
3. Maßnahmen zur Risikoverringerung oder Prävention schwerwiegender Rechtsverletzungen
4. Warn- und Hinweisgebermechanismus für bestehende oder sich verwirklichende Risiken, in Konsultation mit den vertretenen Gewerkschaften
5. Mechanismus, um die umgesetzten Maßnahmen zu überprüfen und die Wirksamkeit zu evaluieren

Der Überwachungsplan und der Bericht werden an verschiedenen Stellen veröffentlicht und durch zivilgesellschaftliche Organisationen ausgewertet und überwacht.

An den Absatz I mit der Verpflichtung zur Sorgfalt schließt sich ein Absatz II an. Demnach kann bei einer Verfehlung der Sorgfaltspflicht jede Person mit einem berechtigten Interesse (Betroffene, NGOs, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen) das Unternehmen auffordern, seine Verpflichtungen einzuhalten und den *Plan de Vigilance* nachzubessern (*mise en demeure*). Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach, können sich die Parteien an das zuständige Gericht wenden, welches das Unternehmen auch unter Androhung oder Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten und der Erstellung, Umsetzung und Veröffentlichung des Überwachungsplans anhalten kann (Lavite, 2020).

4.2.2 Mechanismus II: Zivilrechtliche Haftung

An die Überwachungspflicht schließt sich im Gesetzestext die zivilrechtliche Haftung mit Art. 225-102-5 an. Sie geht auf die Art. 1240 und 1241 des Zivilgesetzbuches (*Code Civil*) zurück, die Menschen zur Behebung durch ihr Handeln entstandener Schäden verpflichtet, auch wenn dies aus Fahrlässigkeit geschah. Nach Grabosch (2019) liegt der wesentliche Durchsetzungsmechanismus

in dem Risiko des Unternehmens, für einen entstandenen Schaden auf Ersatz haften zu müssen. Damit hat der Gesetzgeber eine bisherige Haftungslücke im französischen Deliktsrecht geschlossen. Nach Art. 225-102-5 führt die Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten zur Haftung des Verursachenden und verpflichtet ihn, den Schaden zu ersetzen, der durch eine Erfüllung der Pflichten verhindert worden wäre.

Außerdem müssen bei einer gerichtlichen Klage die geschädigten Menschen einen Verstoß gegen die Überwachungspflicht, einen Schaden und eine Kausalität zwischen beidem darlegen. Der Gesetzesentwurf sah ursprünglich eine Beweislastumkehr vor. Dabei sollte vermutet werden, dass eine angemessene Überwachung den Schaden durch ein Tochterunternehmen oder innerhalb der etablierten Geschäftsbeziehung verhindert hätte. Dies konnte allerdings von den Befürworter:innen nicht erreicht werden (Grabosch, 2019). Somit liegt es an den Betroffenen und nicht an den Unternehmen, Beweise darzulegen. Für Betroffene ist dies jedoch häufig eine große Herausforderung, da beispielsweise interne Informationen der Unternehmen nur schwer zugänglich sind (Lavite, 2021).

Als weitere Sanktion gegen die Nichterfüllung der Pflicht, einen Überwachungsplan zu erstellen und umzusetzen, war im ersten Gesetzesentwurf eine Geldbuße vorgesehen. Diese wurde jedoch vom französischen Verfassungsrat nach der Verabschiedung des Gesetzes aufgehoben, da die LdV zu sehr von Unschärfe geprägt sei (beispielsweise unbestimmte Rechtsbegriffe), um eine strafrechtliche Sanktion zuzulassen (Grabosch, 2019).

4.2.3 Das französische Gesetz in der Praxis

Zu Beginn des Jahres 2020 führte die französische Regierung eine Evaluation zur Implementierung des LdV durch. Das Ergebnis dieser Evaluation ergab, dass die Umsetzung der Unternehmen noch nicht ihre volle Wirksamkeit erreicht habe und dies noch ein langer Weg sei, der sich in einem kontinuierlichen Prozess vollziehe (Duthilleul & Jouvenel, 2020). Eine gemeinsame Studie der NGOs *Terre Solidaire* und *Sherpa* kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Es ist zu beachten, dass keine offizielle Liste mit von der Pflicht betroffenen Unternehmen existiert. NGOs haben durch Auswertung von Statistiken 265 Unternehmen identifiziert, von welchen 72 und somit 27 % noch keinen *Plan de Vigilance* aufgestellt haben (Bommier, Chatelain & François, 2020). Zudem hat eine erste Evaluation durch NGOs ergeben, dass viele *Plans de Vigilance* unzureichend sowie vage formuliert sind

und unterschiedlich interpretiert wird, was ein Überwachungsplan enthalten muss (Renaud et al., 2019).

Was die gerichtlichen Verfahren angeht, gab es bisher ungefähr zehn Aufforderungen an Unternehmen, ihre Sorgfaltspflichten einzuhalten (*mise en demeure*). Außerdem gibt es vier Fälle einer zivilrechtlichen Klage (Lavite, 2021). An dieser Stelle werden zwei dieser vier Fälle, auf denen die spätere empirische Auseinandersetzung der Arbeit aufbaut, kurz vorgestellt.

4.2.3.1 Total in Uganda

Der erste Fall, für den die Loi de Vigilance entscheidungserheblich war, betrifft die französische Öl-Firma *Total*. Im Juni 2019 kam es zu einer *mise en demeure* durch die zwei französischen NGOs *Les Amis de la Terre* und *Survie* sowie vier ugandische Organisationen, *Africa Institute for Energy Governance* (AFIEGO), *Civic Response on Environment and Development* (CRED), *National Association of Professional Environmentalists* (NAPE) und *Navigators of Development Association* (NAVODA). Sie werfen Total vor, bei zwei Mega-Öl-Projekten in Uganda und Tansania seinen rechtlichen Verpflichtungen, Menschenrechts- und Umweltverletzungen zu verhindern, nicht nachzukommen (Bart, Kulinowski & Renaud, 2020).

Bei den Projekten geht es zum einen um die Förderung von Erdöl auf 34 Ölplattformen, wovon sich zehn im ältesten und größten Nationalpark Ugandas, dem Murchison Falls Park, befinden (Projekt Tilenga). Zudem geht es um den Bau einer Öl-Pipeline (East African Crude Oil Pipeline, EACOP), die über eine Strecke von 1445 km das geförderte Öl von Uganda an die Nordostküste des indischen Ozeans in Tansania transportieren soll (Bart et al., 2020). Im September 2020 gaben die Führungskräfte von Uganda und Tansania ihr Einverständnis für die Konstruktion: „Ugandan authorities [...] expressed optimism that money Uganda will earn from it’s oil deposits will finance ambitious infrastructure projects and launch the country into a middle-income status“ (Muhumuza, 2020). Mit den beiden Projekten gehen allerdings zahlreiche Menschenrechtsverletzungen sowie irreversible Schäden für Umwelt und Klima einher. Es ist davon auszugehen, dass 100 000 Menschen in Uganda und Tansania betroffen sind. Die NGOs *Survie* und *Les Amis de la Terre* identifizieren in ihrem Fallbericht (2020) folgende durch das Projekt gefährdete Menschenrechte: Recht auf Eigentum, Recht auf Bildung und Gesundheit, Recht auf eine menschenwürdige Unterkunft, Recht auf Leben und

Sicherheit, Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf *free, prior and informed consent* (FPIC) (für letzteres s. 4.2.3.2). Vordergründig geht es um das Recht auf Eigentum und die Einschränkung der Gemeinschaften, ihr Land weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Dies geht mit einer Vertreibung der Menschen von ihren Ländereien einher, ohne zuvor eine Kompensation zu erhalten, wie es die ugandische Verfassung eigentlich vorsieht (Bart et al., 2020). Viele Familien haben auch ein bis zwei Jahre nach Beginn der Projekte noch keine oder eine unzureichende Kompensation für den Verlust ihres Landes erhalten. Der Bürgermeister eines Dorfes fasst die Situation wie folgt zusammen: **„Ce projet d’oléoduc n’a fait qu’apporter la famine dans nos foyers. Avant, nous avions assez de nourriture, mais maintenant, nous nous battons pour nourrir notre famille car nos terres ont été prises et cela fait maintenant presque deux ans que nous n’avons pas été payés”**¹⁶ (zit. nach ebd., S. 14; Hervorh. im Orig.).

Des Weiteren kommt es zu Bedrohungen, Belästigungen, Einschüchterungen und Verhaftungen von Umwelt- und Menschenrechtsaktivist:innen, NGO-Mitarbeitenden und Journalist:innen (ebd.).

Drei Monate nach der *mise en demeure* 2019 bezog Total Stellung, mit der Aussage, dass Maßnahmen der Sorgfalt bezüglich der Projekte Tilenga und EOCAP bestünden, und stritt alle Probleme, betreffend des *Plan de Vigilance* und der Praktiken in Uganda, ab. Im Oktober 2019 brachten die NGOs Total vor das *Tribunal de Grande Instance de Nanterre* (Zivilgericht erster Instanz). Im Dezember 2019 fand daraufhin die erste Anhörung statt, zu der auch zwei Repräsentanten der Gemeinschaften in Uganda als Zeugen geladen waren. Im Januar 2020 fiel eine erste Entscheidung, in der sich das Gericht als nicht zuständig erklärt und an das *Tribunal de commerce* (Handelsgericht) verweist. Im März 2020 legten die NGOs daraufhin Berufung ein. Im Oktober 2020 erfolgte eine Anhörung vor dem Berufungsgericht Versailles, welches im Dezember die Weitergabe an das Handelsgericht bestätigte. Trotz der anhaltenden und zunehmenden Not in den betroffenen Regionen Ugandas ist somit bisher der eigentliche Sachverhalt nicht verhandelt worden (Les Amis de la Terre France, o. J.). Lavite (2021) weist darauf hin, dass sich das Handelsgericht in Frankreich aus nicht professionellen Wirtschaftsakteur:innen zusammensetzt, die von ihrer eigenen Lobby gewählt

¹⁶ Eigene Übersetzung: Dieses Pipeline-Projekt hat uns nur den Hunger ins Haus gebracht. Früher hatten wir genug zu essen, aber jetzt haben wir Mühe, unsere Familien zu ernähren, weil uns unser Land genommen wurde und wir seit fast zwei Jahren nicht bezahlt wurden.

werden und somit nicht gut aufgestellt sei, um aus neutraler Perspektive über Menschenrechtsverletzungen zu verhandeln.

4.2.3.2 EDF in Mexiko

Im zweiten Fall geht es um das französische Unternehmen *Électricité de France* (EDF), das größte transnationale französische Energieunternehmen und weltweit führender Energieproduzent. Seit 2015 versucht EDF mit seinen Tochterunternehmen in Mexiko den Windpark *Gunaa Sicarú* auf dem Land der indigenen Zapotec-Gemeinschaft *Unión Hidalgo* zu bauen. Bisher wurde die indigene Gemeinschaft nicht effektiv an wichtigen Entscheidungen das Projekt betreffend beteiligt (ECCHR, ProDESC & CCFD Terre Solidaire, 2020). Nach mexikanischem Recht ist das Land der *Unión Hidalgo* kollektiv. Entscheidungen werden somit von der gesamten Gemeinschaft getroffen. Das Tochterunternehmen von EDF schloss jedoch Verträge mit selbst ernannten *Landbesitzern* (ebd.). Dies verstößt sowohl gegen das kollektive Eigentumsrecht als auch gegen das Recht indigener Gemeinschaften auf *free, prior and informed consent* (s. u.). Als Konsequenz reichten im Oktober 2020 Repräsent:innen von *Unión Hidalgo*, der mexikanischen Menschenrechtsorganisation *Proyecto de Derechos Económicos, Sociales y Culturales* (ProDESC), und dem *European Center of Constitutional and Human Rights* (ECCHR) Klage aufgrund einer Verletzung der *Loi de Vigilance* von 2017 ein (ECCHR, ProDESC & CCFD Terre Solidaire, 2020).

Das mexikanische und das internationale Recht garantieren Indigenen spezifische Rechte. Das Herzstück davon ist das Recht auf *free, prior and informed consent* bei Maßnahmen oder Projekten, die ihr Leben und ihre Traditionen beeinflussen. Dieses fundamentale Recht wird von der Konvention 169 der ILO geschützt, die von Mexiko 1990 ratifiziert wurde (International Labour Organization, o. J.). Demnach müssen Konsultationen indigener Gemeinschaften **frei** sein, das heißt dem Entscheidungsprozess der Gemeinschaft folgen und in guter Absicht, ohne äußeren Einfluss oder Druck geschehen. Zudem muss eine Zustimmung der Gemeinschaft **vorrangig** sein vor Unterzeichnungen zur Projektentwicklung und Lizenzen, sodass Indigene die Maßnahmen beeinflussen können. Zuletzt müssen die betroffenen Gruppen alle relevanten **Informationen**, die das Projekt und die zukünftige Entwicklung betreffen, Vorteile und Risiken, in einer für sie verständlichen Sprache erhalten.

EDF hat in verschiedener Weise gegen das Recht der Gemeinschaft auf FDIC verstoßen. So stellte das Tochterunternehmen von EDF negative Umwelteinflüsse durch das Projekt auf das Land von Unión Hidalgo fest. Dennoch wurde die Gemeinschaft nicht konsultiert. Zudem berichteten Mitglieder der Gemeinschaft und NGOs, dass Repräsentanten des Unternehmens Geld, Essen oder andere Angebote gemacht hätten, um Mitglieder der Gemeinschaft zu überzeugen, für das Projekt zu stimmen (ECCHR, ProDESC & CCFD Terre Solidaire, 2020). Des Weiteren spaltet das Vorhaben von EDF die Gemeinschaft und führt zu gewaltsamen Konflikten. Ebenfalls kommt es zu Bedrohungen, Gewalt und Stigmatisierung der Menschenrechtsverteidiger:innen, die bis heute anhalten. Nach Lavite (2021) ist das Unternehmen damit nicht nur mit Menschenrechtsverletzungen verbunden, sondern verursacht diese direkt. Dennoch schreitet das Projekt von EDF voran. Durch den langwierigen Prozess haben sich die NGOs entschieden, den Fall ebenfalls in ein allgemeines zivilrechtliches Verfahren nach französischem Recht einzubringen, um das Projekt auszusetzen, bis eine Entscheidung auf Basis der LdV gefallen ist.

4.3 Entwicklungen in Deutschland

Deutschland setzte die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in einem nationalen Aktionsplan (NAP) um, der sich auf freiwilliger Basis an deutsche Unternehmen richtet. Wie Untersuchungen im Jahr 2020 ergaben, war die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtung sehr ernüchternd. So erfüllten in einer Evaluation nur etwa 13-17 % der befragten Unternehmen die Vorgaben des NAP. Dies lag deutlich unter der geforderten Quote von 50 % (Lorenzen, 2021). Im Koalitionsvertrag von 2017 verpflichtete sich die Regierung, „national gesetzlich tätig“ zu werden, sollte eine umfassende Überprüfung des NAP 2020 ergeben, dass eine freiwillige Selbstverpflichtung nicht ausreichend ist (CDU, CSU & SPD, 2018, S. 156). Nach langen Diskussionen brachten die verantwortlichen Ressorts (Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), für Arbeit und Soziale (BMAS) und für Wirtschaft (BMWi)) im Februar 2021 einen Gesetzentwurf als Kompromiss auf den Weg. Dieser wurde am 03.03.2021 vom Bundeskabinett verabschiedet. Das Lieferkettengesetz wird nun bis Juni 2021 im deutschen Bundestag diskutiert und soll noch in dieser Legislaturperiode verkündet werden (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2021). Dem vorangegangen war ein langwieriger Diskussionsprozess mit großer Skepsis insbesondere von

Seiten der Wirtschaftslobby, die beispielsweise Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen befürchtet (Koch & Specht, 2020).

Die Diskussion um einen gesetzlichen Rahmen wurde insbesondere von der Initiative Lieferkettengesetz, aber auch von einigen Unternehmen selbst, wie Tchibo, Ritter Sport oder Nestlé Deutschland vorangetrieben (Initiative Lieferkettengesetz, 2019). Die Initiative Lieferkettengesetz ist ein Zusammenschluss von 124 Organisationen wie Brot für die Welt, Greenpeace, Weltladen Dachverband oder Misereor. Sie verfolgt das Ziel, eine Welt zu schaffen, in der Unternehmen Menschenrechte achten und Umweltzerstörungen vermeiden (Initiative Lieferkettengesetz, o. J.).

Da das deutsche Gesetz noch nicht verabschiedet ist, sollen an dieser Stelle lediglich die Eckpunkte des Gesetzentwurfs dargestellt und mit dem französischen Gesetz in Vergleich gesetzt werden. Anschließend werden die Hauptkritikpunkte der Initiative Lieferkettengesetz am aktuellen Gesetzentwurf vorgestellt, deren Auswertung massive Schwachstellen aufzeigt (Initiative Lieferkettengesetz, 2021a).

4.3.1 Die Eckpunkte des deutschen Entwurfs für ein Lieferkettengesetz im Vergleich mit Frankreich

Die **Ziele** des Gesetzentwurfs sind zum einen, die Rechte der von Unternehmenstätigkeiten betroffenen Menschen in den Lieferketten zu stärken und zum anderen den Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung zu tragen (A. Problem und Ziel, Gesetzentwurf der Bundesregierung). Das deutsche Lieferkettengesetz soll ab 2023 zunächst für Unternehmen mit über 3000 Beschäftigten in Kraft treten, ab 2024 wird der **Anwendungsbereich** erweitert auf Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten (§1 Gesetzentwurf der Bundesregierung), womit nach dem BMAS derzeit 2891 Unternehmen erfasst wären (Initiative Lieferkettengesetz, 2021c). In Frankreich beginnt, wie unter 4.2.1 dargestellt, der Anwendungsbereich erst bei Unternehmen mit über 5000 Beschäftigten. Allerdings ist zu beachten, dass der Unterschied hier nicht so groß ausfällt, wie durch die absoluten Zahlen angenommen, da die französische Wirtschaft von großen Aktiengesellschaften geprägt ist, die deutsche eher von mittelständischen Unternehmen (Grabosch, 2021). Zudem soll das deutsche Gesetz für Unternehmen mit Hauptniederlassung/Hauptsteuerung in Deutschland gelten. Ebenso wie in

Frankreich sind damit ausländische Unternehmen, wie beispielsweise H&M, nicht erfasst.

Das Gesetz regelt die unternehmerische **Sorgfaltspflicht** auf Grundlage der UN-Leitprinzipien. Die Sorgfaltspflichten enthalten dabei unter anderem die Einrichtung eines Risikomanagements, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Dokumentation und Berichterstattung (§ 3 Gesetzentwurf der Bundesregierung). Dies ähnelt dem Vorgehen des französischen Gesetzes mit einer Erstellung des *Plan de Vigilance*. Prinzipiell erfasst das Gesetz die ganze Wertschöpfungskette, den eigenen Geschäftsbereich, direkte und mittelbare Zulieferer. Es ist jedoch eine abgestufte Sorgfalt vorgesehen, nach welcher bei mittelbaren Zulieferern (zu denen keine vertragliche Bindung besteht) eine Risikoanalyse nur durchzuführen ist, wenn Unternehmen „substantiierte Kenntnis“ (§ 9 Abs. 3 Gesetzentwurf der Bundesregierung) über einen möglichen Verstoß gegen die Menschenrechte erlangen (Leifker, 2021). Das französische Gesetz bezieht sich bei der Erstellung des *Plan de Vigilance* dagegen auf *relations établies* (etablierte Geschäftsbeziehungen), welche auch ohne vertragliche Bindung bestehen können.

Des Weiteren enthält der deutsche Gesetzentwurf im Unterschied zur französischen LdV keine eigenständige **Umweltsorgfalt**, sondern nimmt nur auf Umweltschäden Bezug, die Menschenrechte verletzen (wie Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigung oder übermäßiger Wasserverbrauch) (Leifker, 2021).

Was die **Durchsetzungsmechanismen** im aktuellen Entwurf angeht, so gibt es eine eigenständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für die Kontrolle der Berichte und für risikobasierte Kontrollen (z. B. Stichproben) zuständig ist. Sie hat dafür weitreichende Befugnisse, wie Vorladungen, Durchsuchung des Betriebsgeländes sowie Sanktionsmöglichkeiten, wie Bußgelder, die am Umsatz orientiert sind, und die Möglichkeit, ein Unternehmen aus der öffentlichen Beschaffung auszuschließen (Abschnitt 4, 5 und 6 Gesetzentwurf der Bundesregierung). Im Unterschied zu Frankreich gibt es somit eine eigenständige Behörde sowie Bußgelder und es obliegt nicht den NGOs allein, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren und einzufordern. Im deutschen Gesetzentwurf fällt die Rolle von NGOs eher schwach aus, da beispielsweise nicht explizit vorgesehen ist, dass diese Hinweise an die Behörde

geben können (Leifker, 2021). Zudem ist im deutschen Entwurf keine zivilrechtliche Haftung, wie in der französischen LdV, verankert. In Zivilprozessen ist eine Prozesstandschaft möglich (§ 11), wonach NGOs und Gewerkschaften im Namen von Betroffenen klagen können, was eine deutliche Erleichterung der Prozessführung in Bezug auf Kosten und Aufwand bringt. Allerdings beruht das Verfahren wie bei bisherigen Klagen weiterhin auf ausländischem Recht, obwohl in vielen Ländern bisher keine eigenständige menschenrechtliche Sorgfaltspflicht verankert ist (Leifker, 2021)¹⁷. In Frankreich ist es dagegen für Betroffene selbst möglich, nach französischem Zivilrecht Klage einzureichen. Damit bleibt der deutsche Entwurf hinter dem französischen Gesetz zurück.

4.3.2 Änderungsvorschläge der Initiative Lieferkettengesetz

In ihrer rechtlichen Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 19.03.2021 veröffentlicht die Initiative Lieferkettengesetz 14 Änderungsvorschläge, die dazu beitragen sollen, die Ziele des Gesetzentwurfs umzusetzen. Die Kernpunkte sind demnach (Initiative Lieferkettengesetz, 2021b):

- Die Sorgfaltspflichten sollen in vollem Umfang für die gesamte Lieferkette gelten, nicht nur für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer, sondern auch für mittelbare Zulieferer.
- Die Einführung einer zivilrechtlichen Haftungsregel, nach welcher Unternehmen vor deutschen Zivilgerichten für Schäden haften, die durch Nichteinhaltung ihrer Sorgfaltspflicht entstehen.
- Aufnahme einer eigenständigen, umweltbezogenen Sorgfaltspflicht.
- Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden sowie auf kleine und mittlere Unternehmen in Sektoren mit besonderen menschenrechtlichen Risiken.

5. Zwischenfazit der theoretischen Auseinandersetzung

In der theoretischen Auseinandersetzung wurde deutlich, dass die historisch entstandene Arbeitsteilung insbesondere durch die Globalisierungswellen des 20. Jahrhunderts mit der Liberalisierung der Märkte verschärft wurde und es zu internationalen Verflechtungen des Handels kam. Unternehmen lagern Arbeit dahin

¹⁷ Beispielsweise reichten im März 2015 Überlebende und Hinterbliebene des Brands der Textilfabrik Ali Enterprises in Pakistan Klage auf Schadensersatz gegen KiK beim Landgericht Dortmund ein. 2019 wies das Gericht die Klage ab, wegen Verjährung nach pakistanischem Recht. Gemäß deutschem Recht sind die Ansprüche jedoch unbestritten nicht verjährt (ECCHR o. J.)

aus, wo sie am wenigsten kostet. Es konnte gezeigt werden, dass dabei Verletzungen der Menschen- und Umweltrechte entstehen, da sich transnationale Unternehmen, vom internationalen Völkerrecht nicht erfasst, in einem rechtsfreien Raum bewegen und Staaten häufig nicht willens oder in der Lage sind, Menschenrechte zu garantieren. In besonderem Gegensatz dazu steht die Entwicklung der Menschenrechte, die sich ebenfalls in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vollzieht. Menschenrechtsbewegungen rücken auch die wsk-Rechte in den Vordergrund, gegen die multinationale Konzerne in besonderer Weise verstoßen.

Die Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession setzt sich zum einen für das individuelle Wohlergehen und die Stärkung und Befreiung der Menschen ein, zum anderen ist es ihr Auftrag, repressive Machtverhältnisse und strukturelle Quellen von Ungleichheit zu bekämpfen. Als Menschenrechtsprofession setzt sie sich für die legitime Bedürfnisbefriedigung aller Menschen ein und nutzt dabei die Menschenrechte als normativen Bezugsrahmen. Sie ist insbesondere für die Bearbeitung sozialer Probleme zuständig, die bei unbefriedigender Einbindung in soziale Systeme entstehen. Diese können vor allem in den beiden Fallbeispielen *Total in Uganda* und *EDF in Mexiko* identifiziert werden. So kommt es zu individuellen Ausstattungsproblemen (beispielsweise Verletzung des Bedürfnisses nach physischer Integrität), Interaktionsproblemen (unbefriedigende Kommunikations- und Kooperationsprozesse, beispielsweise zwischen den Unternehmen und den betroffenen Gemeinschaften) und Machtproblematiken (beispielsweise Machtlosigkeit, über die eigene Lebenssituation zu entscheiden).¹⁸ Der Blick auf globale Lieferketten verdeutlicht die internationale Dimension sozialer Probleme; die Einflüsse neoliberaler Wirtschaftspraktiken haben weltweite Effekte und wirken sich auf lokale Gemeinschaften aus. Dies verdeutlicht den Bezug zur Internationalen Sozialen Arbeit und den Bedarf, über nationale Grenzen hinweg tätig zu werden.

Es ist weiterhin deutlich geworden, dass Ansätze der freiwilligen Selbstverpflichtung mit dem Konzept der *Corporate-social-responsibility* unzureichend und gesetzliche Regelungen notwendig sind.

¹⁸ Eine vollständige Analyse der Bedürfnis- und Menschenrechtsverletzungen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Der Bezug zu sozialen Problemen soll lediglich die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit verdeutlichen.

Die französische LdV nimmt durch ihre breite Anlegung und den starken Durchsetzungsmechanismus der zivilrechtlichen Haftung eine Vorreiterrolle in der EU ein. Jedoch sind auch Schwierigkeiten und Mängel in den Studien von Grabosch sowie den NGOs und in den Fallbeschreibungen deutlich geworden: Zu nennen sind insbesondere die von den Kläger:innen zu erbringende Beweislast, die Zuständigkeit des Handelsgerichts, fehlende *Plans de Vigilance* sowie unterschiedliche Interpretationen, was diese beinhalten müssen. Zudem fehlt eine *Notbremse*, um Projekte und damit einhergehende Menschenrechtsverletzungen während der Gerichtsverfahren vorläufig zu stoppen. In Bezug auf den deutschen Gesetzentwurf ist festzustellen, dass dieser hinter dem französischen Gesetz zurückbleibt, was eine eigenständige, umweltbezogene Sorgfaltspflicht, die Erfassung der gesamten Lieferkette bei der Risikoanalyse (in Frankreich: etablierte Geschäftsbeziehungen) und insbesondere die zivilrechtliche Haftung angeht. Dafür zeigt der deutsche Gesetzentwurf einen starken Ansatz durch die behördliche Durchsetzung mit Bußgeldern und die Möglichkeit des Ausschlusses aus öffentlicher Beschaffung.

Die bisherigen Fälle in Frankreich sind zugleich ein Test der Implementierung des Gesetzes; die Entscheidungen in diesen Fällen bestimmen, wie das Gesetz in Zukunft ausgelegt wird. Gleichzeitig sind Prozesse auf supranationaler Ebene in Gange, wie beispielsweise auf der EU-Ebene, die auf eine Vereinheitlichung durch gemeinsame Regeln in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum hoffen lassen. Insbesondere die Erfahrungen mit dem französischen Gesetz durch die aktuellen Fälle können als Anhaltspunkte dienen, inwiefern durch Sorgfaltspflichtengesetze tatsächlich die Menschenrechte von Betroffenen gestärkt werden und Hinweise für eine Entwicklung der deutschen Gesetzgebung und der EU-Gesetzgebung liefern. Die Erfahrungen mit der Implementierung der französischen Loi de Vigilance stehen darum im Zentrum der sich anschließenden empirischen Untersuchung.

6. Forschungsmethodisches Vorgehen

In diesem Kapitel soll zunächst das methodische Vorgehen der empirischen Untersuchung offengelegt werden. Nach Mayring (2016) ist die transparente Darstellung des methodischen Vorgehens essenzieller Bestandteil sowohl quantitativer als auch qualitativer Untersuchungen und stellt die Grundlage für Überprüfbarkeit und Verallgemeinerbarkeit dar.

6.1 Zielsetzung

In der theoretischen Ausarbeitung wurde sich mit der Studie von Grabosch über Gesetzgebungen zur Sorgfaltspflicht weltweit, dem Gesetzestext der französischen Loi de Vigilance und dem Gesetzentwurf für ein deutsches Lieferkettengesetz auseinandergesetzt. Außerdem wurden erste Evaluationen des französischen Gesetzes in der Praxis und die Falldarstellungen *Total in Uganda* und *EDF in Mexiko* betrachtet. In der empirischen Forschung soll nun untersucht werden, wie die Erfahrungen der NGOs mit der Implementierung des französischen Gesetzes in der Praxis aussehen und inwiefern diese mit der theoretischen Auseinandersetzung übereinstimmen. Außerdem soll die Rolle von NGOs im Implementierungsprozess untersucht werden. Es sollen Rückschlüsse auf Bedarfe für eine Verbesserung und Weiterentwicklung gezogen werden, die auch für die aktuellen Prozesse in Deutschland und auf EU-Ebene von Bedeutung sind. Zudem soll die Rolle der Sozialen Arbeit eingeordnet werden. Folgende drei Fragestellungen sind leitend für die empirische Auseinandersetzung:

1. Wie sind die Erfahrungen mit der Implementierung der französischen Loi de Vigilance?
2. Welche Rückschlüsse lassen sich für andere Gesetzgebungen ziehen?
3. Welche Rolle nimmt die Soziale Arbeit ein?

6.2 Erhebungsmethode

Die Forschung dieser Arbeit beruht auf einem qualitativen Studiendesign. Hierbei steht das Subjekt im Vordergrund und es geht um das Verstehen bestimmter Merkmale und Sinnzusammenhänge. Das Vorgehen kann offen gestaltet werden und eine Auswertung kleiner Stichproben ist mit einem gezielten Sampling möglich (Misoch, 2019). Der qualitative Ansatz wurde als sinnvoll erachtet, da persönliche Erfahrungen bei der Umsetzung des französischen Gesetzes in der Praxis untersucht werden sollen. Als Erhebungsmethode wurden qualitative Interviews gewählt, die eine gängige Methode der qualitativen Datenerhebung darstellen (ebd.). Das Besondere daran ist, dass die relevanten Daten im Prozess mündlicher Kommunikation erhoben werden. Im Unterschied zur Alltagskommunikation ist diese jedoch asymmetrisch, da der/die Forschende die Rolle des Fragenden und Zuhörenden einnimmt und der/die Befragte die Rolle des Erzählenden und Antwortenden. Interviews unterscheiden sich hinsichtlich ihres Strukturierungsgrads. Für die hier vorliegende Forschung wurden halboffene bzw.

semi-strukturierte Interviews verwendet, welche sich an einem Leitfaden orientieren, die Reihenfolge der Themen oder Antwortmöglichkeiten jedoch offenlassen (ebd.). Der Leitfaden wurde nach dem SPSS-Prinzip nach Helfferich (2011) erstellt. Das Kürzel steht für *Sammeln, Prüfen, Sortieren* und *Subsumieren*. Dieses Vorgehen ermöglicht es, Offenheit zu wahren und dennoch Strukturierung vorzugeben. Zudem regt es die forschende Person an, sich mit dem eigenen theoretischen Vorwissen und den implizierten Erwartungen an die Interviewinhalte auseinanderzusetzen (Helfferich, 2011). Der Leitfaden gliedert sich in vier Teile. Er beginnt mit einem Einstieg zum beruflichen Hintergrund und den Arbeitsschwerpunkten. Anschließend geht es um die Besonderheiten des französischen Gesetzes, Schwierigkeiten, Herausforderungen und positive Entwicklungen. Es schließt sich ein Teil über die Rolle von NGOs bei der Implementierung und Kooperationen an. Der Leitfaden endet mit möglichen Aussichten, in dem Veränderungsvorschläge und Wünsche erfragt werden. Der Leitfaden wurde zunächst auf Deutsch erstellt und anschließend auf Englisch übersetzt und ist im Anhang A einzusehen.

6.3 Sampling

Zur Definition, wer als Expert:in gelten kann, existieren in der Literatur unterschiedliche Vorschläge. Einigkeit besteht darüber, dass die Definition von der Forschungsfrage und dem Handlungsfeld, in dem die Personen agieren, abhängig ist (Helfferich, 2011). Darum wurden zunächst anhand der Fragestellung und Literatur Kriterien für die Auswahl der Expert:innen festgelegt: Sie sollten in einer NGO tätig sein, die aktuell an einem der beiden Fälle (Total in Uganda oder EDF in Mexiko) arbeiten und somit bereits Erfahrungen mit der Umsetzung des französischen Gesetzes haben. Zu Beginn wurde angestrebt, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Globalem Norden und Globalem Süden herzustellen, sowie den Fokus auf einen der beiden Fälle zu legen und dabei Partnerorganisationen zu befragen. Es wurden Organisationen in Frankreich, Uganda und Mexiko angefragt sowie internationale und europäische Organisationen. Durch den Rücklauf an Zusagen ergab sich die Auswahl von zwei Experten aus verschiedenen Organisationen in Uganda (E1 und E3) und einer Expertin aus einer europäischen Organisation, die am Fall EDF (Mexiko) arbeitet. Die Expert:innen werden an dieser Stelle vorgestellt.

Experte 1 (E1) arbeitet seit sieben Jahren bei der ugandischen NGO CRED. Die Organisation hat ihren Fokus auf politischer Recherche, Empowerment von Gemeinschaften, Anwaltschaft, und juristischer Bewusstseinschaffung mit dem Ziel, gute Regierungsführung von natürlichen Ressourcen zu fördern. Dabei versuchen sie auch, Vorsitzende der Öl-Industrie und Unternehmen wie Total in ihre Arbeit mit einzubeziehen. Zudem ist E1 Mitglied der *Civil Society Coalition on Oil and Gas* (CSCO), eines losen Netzwerkes aus 64 regionalen und internationalen NGOs, die an strategischen Anliegen Öl und Gas betreffend arbeiten. CRED ist am Gerichtsverfahren gegen Total in Frankreich beteiligt.

Expertin 2 (E2) ist eine französische Anwältin und arbeitet seit drei Jahren als Rechtsberaterin bei der europäischen Organisation ECCHR. Im Rahmen ihrer Tätigkeit arbeitet sie mit Gemeinschaften zusammen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind und versucht, rechtliche Strategien zu entwickeln, welche ihnen ermöglichen ihre Rechte in Europa einzuklagen. Das ECCHR begleitet den Fall EDF in Mexiko vor Gericht in Frankreich.

Experte 3 (E3) ist ebenfalls Anwalt und arbeitet seit zwölf Jahren bei der NGO AFIEGO in Uganda. Die Organisation arbeitet an Energiepolitik, Menschenrechten und Umwelt und versucht sicherzustellen, dass die Aktivitäten von Regierungen und Unternehmen bei der Inanspruchnahme von Energieressourcen nicht mit der Gefährdung von Menschen- und Umweltrechten inner- und außerhalb Ugandas einhergehen. Seit 2019 arbeitet sie dafür mit internationalen Organisationen zusammen und kam in Kontakt mit der französischen Gesetzgebung. AFIEGO ist am Gerichtsverfahren gegen Total in Frankreich beteiligt.

E1 und E3 wurden per E-Mail angefragt, da ihre Organisationen in Fallberichten genannt werden. Die Organisation von E2 wurde nach einem Webinar ebenfalls per E-Mail angefragt.

6.4 Interviewsituation

Alle drei Interviews wurden im Zeitraum von Ende März bis Anfang April 2021 über Zoom oder Skype auf Englisch geführt und dauerten zwischen 40 und 50 Minuten. Im Vorhinein erhielten die Expert:innen eine E-Mail mit relevanten Informationen über den Hintergrund der Forschung, den zeitlichen Rahmen und den inhaltlichen Ablauf. Mit dieser E-Mail erhielten sie ebenfalls die Einverständniserklärung zum Datenschutz (Anhang B) und einen kurzen

Fragebogen mit Angaben zu ihrer Organisation und Arbeitsstelle (Anhang C). Zu Beginn des Interviews nannte die Interviewerin zunächst erneut kurz den Hintergrund und den Titel der Arbeit und betonte dabei die Fachrichtung der Sozialen Arbeit. Die Interviewerin achtete darauf, eine freundliche und offene Gesprächsatmosphäre zu erzeugen. Interview 1 und 2 fanden in einer ruhigen Gesprächsatmosphäre ohne technische Störungen statt. Bei Interview 3 kam es zu Unterbrechungen und Verzögerungen, da sich der Interviewpartner im Freien aufhielt und ein eingehender Anruf seine Verbindung zwei Mal unterbrach.

Die Interviews wurden mittels der Rekorder-Funktion eines Smartphones sowie den Rekorder-Funktionen von Skype oder Zoom aufgezeichnet. Im Nachhinein wurden die Aufzeichnungen auf einen Computer übertragen und vom Smartphone gelöscht.

6.5 Datendokumentation

Nach der Erhebung der Daten mussten diese festgehalten und dokumentiert werden. Das Vorgehen soll an dieser Stelle dargestellt werden.

6.5.1 Interviewprotokoll

Helfferrich (2011) empfiehlt das Erstellen von Interviewprotokollen, sogenannte Postskripts, im Anschluss an das Interview. Das Postskript dient der Interviewerin dazu, bei der späteren Auswertung und Interpretation die Situation und Atmosphäre des Interviews zu berücksichtigen (ebd.). Dazu erfasst das Postskript beispielsweise die Interviewatmosphäre, die persönliche Beziehung und schwierige Passagen. Die Postskripte sind in Anhang D zu finden.

6.5.2 Transkription

Bei der Transkription (lat. trans-scribere = umschreiben) werden Audio- oder Videoaufnahmen in eine schriftliche Form übertragen. Das Gesprochene wird schriftlich festgehalten, um anschließend für die Analyse genutzt zu werden. Für die Transkription gibt es unterschiedliche Regelsysteme (Dresing & Pehl, 2015). In dieser Arbeit wurden die Regeln nach Dresing und Pehl (2015) genutzt, die ein einfaches Transkriptionssystem aufstellen. Der Fokus liegt somit auf den relevanten Inhalten. Bei der Transkription wurden personenbezogene Daten anonymisiert, wie es nach dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz vorgesehen ist (§ 3 Abs. 6 BDSG). Für die Transkription der vorliegenden Forschungsarbeit wurde die Software *f4* genutzt. Die Transkripte sind im elektronischen Anhang E zu finden.

6.6 Auswertung

Die Auswertung erfolgte anhand der Inhaltsanalyse nach Mayring (2015). Die Stärke der qualitativen Inhaltsanalyse besteht darin, dass die Analyse in einzelne Schritte unterteilt wird, die zuvor festgelegt werden. Dadurch wird das Verfahren nachvollziehbar und überprüfbar (Mayring, 2015). Im Zentrum der qualitativen Inhaltsanalyse steht das Kategoriensystem. Die Kategorien werden in einem Wechsel aus Theorie (Fragestellung) und dem konkreten Material entwickelt, durch Zuordnungsregeln definiert und im Laufe der Analyse überarbeitet und rücküberprüft (ebd.). Auch in der vorliegenden Arbeit wurden deduktives und induktives Vorgehen verknüpft, um sowohl der Theorie als auch der Expertise der Expert:innen gerecht zu werden. Dazu wurden zunächst deduktive Hauptkategorien aus dem Leitfaden festgelegt, wie beispielsweise *Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Implementierung*. Anschließend wurden die Interviews nacheinander durchgegangen und induktiv Subkategorien aus den Aussagen der Expert:innen gebildet, wie beispielsweise *Fehlendes Bewusstsein*, und den Hauptkategorien zugeordnet. Mayring (2015) empfiehlt eine Überprüfung der Kategorien bei 10-50 % des Materials. So wurden nach etwa einem Drittel die Kategorien überprüft, um beispielsweise festzustellen, ob manche Kategorien zusammengefasst werden können und ob sie die Inhalte widerspiegeln. Bei einer Änderung des Kategoriensystems erfolgte ein erneuter Durchlauf. Dadurch wurden nach und nach die Aussagen codiert, also den entsprechenden Kategorien zugeordnet. Anschließend wurden die Aussagen der Kategorien zusammengefasst, sodass Kernaussagen herausgearbeitet wurden. Das Kategoriensystem mit allen Kategorien, deren Beschreibungen und Beispielen ist im Anhang F zu finden.

6.7 Gütekriterien qualitativer Forschung

Gütekriterien sind Maßstäbe, an denen die Qualität der Forschungsergebnisse gemessen wird und die Ergebnisse überprüft werden. Zu den klassischen Gütekriterien gehören die Validität (Gültigkeit; Habe ich das erfasst, was ich erfassen wollte?) und die Reliabilität (Genauigkeit; Wurde der Gegenstand exakt erfasst?) (Mayring, 2016). Diese Gütekriterien können jedoch nicht blind für die qualitative Forschung übernommen werden, sondern müssen neu definiert werden. Mayring (2016) stellt sechs übergreifende Kriterien für die qualitative Forschung auf: Das erste Kriterium ist die *Verfahrensdokumentation*. Hierfür ist das Verfahren, mit dem die Ergebnisse gewonnen wurden, genau zu dokumentieren.

Als zweites führt Mayring die *argumentative Interpretationsabsicherung* an. Dafür ist zu beachten, dass Interpretationen argumentativ begründet werden und in sich schlüssig sind. Zudem muss qualitative Forschung zwar offen sein, dennoch sollte der Analyseprozess in festgelegten Schritten erfolgen. Dies bezeichnet Mayring als *Regelgeleitetheit*. Ein weiteres Kriterium ist die *Nähe zum Gegenstand*, wonach die qualitative Forschung möglichst an der Alltagswelt der beforschten Subjekte anknüpft und versucht wird, ein offenes und gleichberechtigtes Verhältnis zu erreichen. Des Weiteren schlägt Mayring vor, die Gültigkeit der Ergebnisse zu überprüfen, indem sie den Befragten vorgelegt und mit ihnen diskutiert werden. Dies wird als *kommunikative Validierung* bezeichnet. Das letzte Kriterium der *Triangulation* geht davon aus, dass die Qualität der Forschung durch die Verbindung mehrerer Analysegänge vergrößert werden kann. Dies kann beispielsweise durch die Nutzung verschiedener Datenquellen, Interpret:innen oder Methoden erfolgen (Mayring, 2016).

Die Erfüllung der Gütekriterien in der vorliegenden Arbeit erfolgt im Rahmen der methodischen Diskussion in Kapitel 8.2.

Nach dem Aufzeigen des forschungsmethodischen Vorgehens schließt sich nun die Darstellung der Forschungsergebnisse an.

7. Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse werden anhand der gebildeten Haupt- und Subkategorien dargestellt (s. Anhang F). Entsprechend werden folgende Hauptkategorien näher beleuchtet: *Besonderheit der französischen Loi de Vigilance, Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Implementierung, Positive Entwicklungen, Die Rolle von NGOs, Soziale Arbeit und Perspektiven*. Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei der Betrachtung der verschiedenen Kategorien immer wieder zu Überschneidungen einzelner Aspekte kommen kann.

7.1 Hauptkategorie 1: Besonderheit der französischen Loi de Vigilance

In dieser Kategorie beziehen die Expert:innen dazu Stellung, was die französische LdV aus ihrer Perspektive besonders macht.

E2 betont, dass es sich bei der LdV erstmals um eine verpflichtende menschenrechtliche Sorgfalt für Unternehmen handelt. Für E2 sind vor allem die Breite des Gesetzes und der Interpretationsspielraum von Bedeutung, der durch den Bezug auf die UN-Leitprinzipien und die OECD-Richtlinien gelingt: „[T]hat gives

a lot of room for interpreting this duty of vigilance as per the highest standards on human rights due diligence and I think that this is what makes it a very interesting law“ (E2, Abs. 7). Sie hebt jedoch hervor, dass die aktuell verhandelten Fälle in Frankreich von großer Bedeutung sind, da sie als richtungsweisend für die Interpretation der LdV gesehen werden können.

Während sich E2 zu dem breiten Interpretationsspielraum des Gesetzes äußert, ist für die Experten des Globalen Südens, E1 und E3, insbesondere der Zugang zu französischen Gerichten durch den Mechanismus der zivilrechtlichen Haftung von großer Bedeutung, der ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Anliegen, die ansonsten meist unbeachtet bleiben, auf einer höheren Ebene vorzubringen (E1, Abs. 11; E3, Abs. 5). Sie erhalten dadurch den Raum, ihre Meinung auszudrücken und von einem Publikum gehört zu werden.

We never thought that this opportunity would be there, that we can actually express ourselves and express the views of the constituencies that we represent at that level. So I must say that for us it's a great opportunity, it's a great relief, because it helps us to bring issues that would have otherwise been kept under the carpet / it helps us to raise them at more or less a global level because when we go to court in France in our small world it's more like you are going to the global level. (E1, Abs. 11)

E3 betont den Zugang zu Gerichten für ausländische Organisationen und Organisationen aus dem Globalen Süden und stellt fest, dass das Gesetz Schwächen des ugandischen Rechtssystems anerkennt, und eine Klage in Frankreich eine zweite Möglichkeit nach einem gescheiterten Verfahren in Uganda darstellt: „[T]he law gives us jurisdiction, people / institutions from abroad where we don't have space, where we don't have strong courts and we can go to French courts and they give us audience“ (E3, Abs. 5).

E3 nennt außerdem als weitere fundamentale Entwicklung die Verbindung mit (französischen) Partnerorganisationen: „[T]he law allows us to jointly work with other organisations and we can file cases as joined partners“ (ebd.).

7.2 Hauptkategorie 2: Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Implementierung

In dieser Kategorie wurden die Expert:innen zu Schwierigkeiten und Herausforderungen befragt, die bei der Umsetzung der LdV in der Praxis auftreten. Aus den Dokumenten-Portraits, die mit MAXQDA erstellt wurden und sich in

Anhang G wiederfinden, ist zu erkennen, dass die Kategorie *Schwierigkeiten und Herausforderungen* am häufigsten codiert wurde, weit häufiger als die Kategorie *Positive Entwicklungen*. Diese Hauptkategorie gliedert sich darum in 5 Subkategorien: *Implementierung bei Gericht, Sorgfaltspflicht und Überwachungsplan, Risiken für Menschen im Globalen Süden, Fehlende Ressourcen, Fehlendes Bewusstsein und Menschenrechtsverständnis*.

Subkategorie 1: Implementierung bei Gericht

Zu dieser Subkategorie äußern sich alle drei Expert:innen, sie ist die Subkategorie mit den häufigsten Codes. E1 führt an, dass viel Energie auf Formalien und Detailfragen verwendet wird, ohne den eigentlichen Hauptpunkt des Gesetzes zu tangieren. Im Vordergrund der derzeitigen Gerichtsverfahren stand die Frage, welches Gericht für den Fall zuständig sei (E1, Abs. 39). Über die Entscheidung, dass das Handelsgericht (*tribunal de commerce*) zuständig sei, zeigen sich alle Expert:innen entrüstet und frustriert: „Of course the court has decided that it's the commercial court and we feel like why why why this is not a commercial aspect“ (E1, Abs. 39). E3 bezeichnet dies als „the biggest weakness of the law“ (E3, Abs. 7). Bisher wurden von den Gerichten nicht die eigentlichen Klagen und Beweislasten betrachtet (E3, Abs. 17).

E2 führt als weitere Schwierigkeit an, dass die französischen Richter:innen unzureichend ausgebildet seien, um mit den sehr komplexen Menschenrechtsverletzungen, beispielweise in Mexiko, umzugehen, die sich sehr von denen in Frankreich unterscheiden. Zudem gäbe es für die Richter:innen bisher keinen Referenzpunkt, ob ein *Plan de Vigilance* die Sorgfaltspflicht erfüllt oder wie präzise dieser sein muss (E2, Abs. 9). Als weiteren Aspekt sieht E2 die Beweislast, die bei den Kläger:innen liegt. Diese müssen darlegen, dass ein Schaden für sie entstanden ist, welcher mit dem unzureichenden *Plan de Vigilance* des Unternehmens verbunden ist (E2, Abs. 13). Für die Beweiserbringung brauche es die Expertise und Finanzierung von französischen Akteur:innen (E2, Ab. 31).

Alle drei Expert:innen sehen als Schwierigkeit der Implementierung vor Gericht an, dass der Zugang zu französischen Gerichten nur mit Hilfe französischer Partnerorganisationen möglich ist (E1, Abs. 13; E2, Abs. 31; E3 Abs. 7):

I mean without French NGOs I don't think this law could be well implemented and I don't like saying this because it should be the opposite you know like global south communities and NGOs should be able on their own to be empowered and

use this law, but the way the law is drafted really doesn't make it possible to do that and again I think it's because we get back to the burden of the proof issue.

(E2, Abs. 31)

Zudem sieht E2 eine Lücke in der Implementierung, da es während der Gerichtsverfahren keine zwischenzeitliche Hilfe für die Betroffenen, eine Art einstweilige Verfügung, gibt:

Unión Hidalgo is not getting interim relief like as time is passing through and our case is sitting in the French courts no measures have been taken to ensure that the project is being suspended and it's the same case in Uganda. (E2, Abs. 19)

Subkategorie 2: Sorgfaltspflicht und Überwachungsplan

Lediglich E2 äußert sich über Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit den Unternehmen und deren neuen Pflichten auftreten. Dies könnte daran liegen, dass E2 durch die europäische Sicht die Unternehmen in Frankreich im Blick hat, während für E1 und E3 der Mechanismus der zivilrechtlichen Haftung präsenter ist. E2 stellt fest, dass die Unternehmen das Gesetz eher als eine Verlängerung ihrer *corporate social responsibility* (gesellschaftlichen Verantwortung) sehen und 74 von ungefähr 250 Unternehmen noch keinen *Plan de Vigilance* aufgestellt haben (E2, Abs. 9).

Subkategorie 3: Risiken für Menschen im Globalen Süden

Auch dieser Subkategorie konnte eine große Zahl an Codes von allen drei Expert:innen zugeordnet werden, was auf eine große Bedeutung dieser Kategorie hinweist. Das am häufigsten benannte Risiko, das für Menschen im Globalen Süden bei der Anwendung der LdV entstehen kann, ist „the issue of security and safety“ (E1, Abs. 19). Alle drei Expert:innen gehen in ihren Interviews darauf ein, E1 benennt das Risiko fünf Mal im Verlauf des Interviews (E1, Abs. 19, 27, 31; E2, Abs. 13; E3, Abs. 27). E1 und E3 führen als Beispiel an, dass die beiden Zeugen, die in Frankreich gegen Total vor Gericht ausgesagt haben, am Flughafen in Uganda bei ihrer Rückkehr verhaftet und mehr als 12 Stunden festgehalten wurden: „These people went to France and they were speaking about the violations of their rights but on coming back they were arrested at the airport for no reason“ (E1, 27). Menschen, die sich gegen Menschenrechtsverletzungen einsetzen, Aktivist:innen als auch Mitarbeitende von NGOs sind Opfer von Bedrohungen,

Einschüchterungen und Angriffen. NGOs oder deren Bankzugänge wurden teilweise geschlossen und mit strengen Vorschriften belegt. Menschen, die vor Gericht aussagen, werden von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen und auf Grund der verbreiteten Propaganda von Total und der ugandischen Regierung als Saboteure der Projekte und Investitionen dargestellt: „So you find that this project affected persons these people who already suffered violations, human rights violations and are trying now to seek redress, they are actually marginalised farther from the rest of the community” (E1, 27).

E1 betont mehrmals, dass dadurch zusätzliche Rechte verletzt werden: „Yeah you have more of their rights violated” (E1, 27).

Nach E3 hindern die Einschüchterungen und Bedrohungen die Menschen auch daran, vom Gesetz Gebrauch zu machen:

So meaning that you know even when they know they can use the law to protect themselves to get justice, the fact that no government is going to be against them, they just keep quiet they suffer, without really taking the risks to use the law, to protect themselves. (E3, 27)

E2 sieht aus den zusätzlichen Risiken, die für die Menschen entstehen, die größte Herausforderung, insbesondere für die Arbeit der französischen NGOs:

[H]ow do we ensure that when we use this law which we really as French NGOs want to of course push or develop through its whole potential of human rights due diligence we might fall into the trap of developing actions that might put communities at risks or might use their resources in a disproportionate way in comparison to the actual remedy or corporate change or corporate behaviour change that we can get with this action. (E2, 33)

Als weiteres Risiko für die Menschen im Globalen Süden sieht E2 aus europäischer Sicht die hohen Erwartungen, die an die französische LdV gestellt werden und daraus folgende Frustrationen, die sich insbesondere daraus ergeben, dass der Kernpunkt des Gesetzes vielmehr der *Plan de Vigilance* der Unternehmen ist und bei einer engen Auslegung wenig Raum für zivilrechtliche Klagen bleibt:

And I think that they have lot of expectations because this is also how the law has been presented as a pioneer law with all this discourse empowering the global south and making sure they can claim their rights here in France, but the

reality is that it's really only about whether a plan de vigilance is good or not.

(E2, 13)

Subkategorie 4: Fehlendes Bewusstsein

Die Experten des Globalen Südens, E1 und E3, benennen als weitere Schwierigkeit das fehlende Bewusstsein über die Existenz und den Gebrauch der französischen LdV bei Menschen und Gemeinschaften (E1, Abs. 31; E3, Abs. 7). E1 ergänzt zudem, dass das gesamte Thema „business and human rights“ (E1, 31) noch sehr neu sei und grundlegende Kenntnisse fehlten: „[S]o for a country like Uganda many people don't know about the UN Guiding principles on business and human rights, including NGOs, including government leaders, don't know about it“ (ebd.).

Subkategorie 5: Fehlende Ressourcen

Des Weiteren werden von den Experten aus Uganda fehlende Ressourcen benannt, wie finanzielle aber auch personelle Ressourcen und Kapazitäten sowie Beschränkungen durch die Regierung. Dies führe beispielsweise dazu, dass weniger Aufklärungsarbeit über das Gesetz betrieben werden kann. Zudem fehlten Ressourcen auch bei der Übersetzung, Interpretation und Vereinfachung des französischen Gesetzes, um dieses für Menschen zugänglich zu machen, die nicht über Englischkenntnisse und/oder juristisches Wissen verfügen (E1, 13, 41; E3, 27). E1 führt die fehlenden Ressourcen auch auf unterschiedliche Ansichten der Priorisierung zurück und auf starke Gegenreaktionen von Autoritäten auf das neue Thema *Wirtschaft und Menschenrechte*. „[H]ere in Uganda the talk here is about foreign direct investments, it's not about / it's little about human rights, it's more about the investments, so we are likely to crash“ (E1, 19).

Subkategorie 6: Menschenrechtsverständnis

Expertin 2 führt eine Schwierigkeit an, die im Zusammenhang mit dem Fall EDF in Mexiko aufgetaucht ist. In der Klage, die gegen EDF in Frankreich geführt wird, wird das Recht auf *free, prior and informed consent*¹⁹ der indigenen Gemeinschaft Unión Hidalgo als Hauptargument der Medien und auch der Rechtsdokumente geführt. Der Hauptgrund, der Ursprung der Menschenrechtsverletzungen, ist nach E2 jedoch „violations of a collective rights to privacy which exists in Mexico and in particular for indigenous communities“ (E2, 33). Das Land der Gemeinschaft Unión Hidalgo ist kollektiv, die Verpachtungsverträge werden jedoch zwischen der

¹⁹ Siehe Kapitel 4.2.3.2

Tochtergesellschaft von EDF und einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern geschlossen. Dies ist zum einen eine Verletzung des kollektiven Besitzes der Gemeinschaft, zum anderen verursacht es auch starke Konflikte innerhalb der Gemeinschaft, deren Struktur und Balance auf eben dieser kollektiven Landnutzung aufbaut. Der Grund dafür, dass das Recht auf Privatsphäre nicht in den Argumentationen angeführt werden kann, seien unterschiedliche Menschenrechtsauffassungen in Mexiko und in Frankreich:

[I]n French law there is no collective property / cultural rights are / exist in French law as further individualist notion of human rights that we have in Europe because we live in individual society, so the law is also shaped as such. And it's a pity because in our legal argument we are not able to make strong the very main or the very initial cause of Unión Hidalgo's violations which is the right to privacy. (E2, 33)

7.3 Hauptkategorie 3: Positive Entwicklungen

Zu positiven Entwicklungen, die seit des in Krafttretens der französischen LdV zu beobachten sind, äußern sich alle drei Expert:innen. Die Kategorie gliedert sich in die Subkategorien *Bemühungen der Unternehmen*, *Bemühungen der Regierungen*, *Erweiterter Handlungsspielraum für NGOs*, *Einfluss auf Menschen und Menschenrechte* und *Vorbildfunktion*.

Subkategorie 1: Bemühungen der Unternehmen

Alle drei Expert:innen beschreiben kleine, positive Schritte und Veränderungen, die sie auf Seiten der Unternehmen beobachten können (E1, 21; E2, 19, 25; E3, 13). E1 bezeichnet das Gesetz als „a cause for self-reflection“ (E1, 21) auf Seiten der großen Unternehmen. Als Beispiel benennt er den verbesserten Austausch und Kommunikation zwischen Hauptniederlassung und Tochterfirma. „It is an opportunity for a company like Total headquarters come and investigate its' activities in Uganda and we have seen some change happen because of that checks and balance“ (E1, 21). E3 führt als Beispiele an, dass Total die Anzahl an Treffen mit der Zivilgesellschaft erhöht hat, vermehrt auf die betroffenen Gemeinden zugeht und ihr Vorgehen erklärt und zugestanden hat, fehlende Kompensationen bald zu bezahlen und sieht als Grund dafür „the pressure created by the law“ (E3, 13). E2 bezeichnet die Bemühungen der Unternehmen als „slow learning process“ (E2, 19). Sie stellt fest, dass ein guter *Plan de Vigilance* die Risiken für

Menschenrechtsverletzungen bei den Zuliefernden sehr genau identifiziert und kontextualisiert. Manche Unternehmen, beispielsweise in Südostasien, achten vermehrt darauf, dass soziale Absicherungen der Arbeiter:innen von den Zuliefernden garantiert werden (E2, 25). In Bezug auf den Fall EDF merkt sie an, dass EDF die ILO-Konvention 169, die das Recht auf *free, prior and informed consent* beinhaltet, sowie die UN-Deklaration der Rechte indigener Völker in ihren *Plan de Vigilance* aufgenommen hat. Sie betont jedoch auch, dass es noch zu früh sei, Aussagen zu den Bemühungen der Unternehmen zu treffen: „I don't think that we can now say if they are really living up to what they put in their plan de vigilance and implementing it with measures. It's too early” (E2, 25).

Subkategorie 2: Bemühungen der Regierung

E1 sieht das Gesetz darüber hinaus als Möglichkeit, Regierungen und Autoritäten in Bewegung zu bringen und Veränderungen zu bewirken. Er betont, dass Regierungen eher zuhören, wenn Menschenrechtsverletzungen von einer höheren Ebene an sie herangetragen werden:

I can ensure you that when you call government officials and you tell them about these rights violations, many times they don't take a lot of interest, but when it comes from a global level to the national level [...] our government listen, they listen and some change happening yeah. (E1, 21)

Subkategorie 3: Erweiterter Handlungsspielraum der NGOs

E1 und E3 sehen das französische Gesetz als große Möglichkeit für viele Organisationen. Es biete zusätzliche **Optionen**, zu Gerechtigkeit zu kommen und erweitere die Reichweite der NGOs des Globalen Südens (E1, 21; E3, 21).

Our reach would have been limited but now with the French law and other laws being replicated in other jurisdictions it suddenly creates a platform for being able to rise our voices much much farther than it would have been. (E1, 21)

E2 betont zudem den Raum für Zusammenarbeit zwischen Organisationen des Globalen Nordens und Südens, der durch die LdV entstanden ist: „[I]t is also creating synergies between some global south organisations and our organisations here“ (E2, 19). Auf die Kooperation wird in einer anderen Kategorie genauer eingegangen (s. 7.4).

Subkategorie 4: Einfluss auf Menschen und Menschenrechte im Globalen Süden

E2 und E3 sehen keine direkten Einflüsse des Gesetzes auf die betroffenen Menschen und Gemeinschaften: „For the communities themselves I really don't think that there is any change that we can observe now“ (E2, 19). E2 führt dies vor allem darauf zurück, dass ein Jahr nicht genug sei, damit Unternehmen ihre neuen Maßnahmen vor Ort implementieren können. E3 sieht einen positiven Effekt auf die Gemeinschaften lediglich durch den erweiterten Handlungsspielraum der NGOs (s. o.) (E3, 21). E2 ergänzt jedoch, dass viele Anfragen das ECCHR und französische Organisationen von Gemeinschaften erreichen, die von der LdV erfahren haben und um Unterstützung bitten (E2, 19). E1 sieht den Einfluss auf soziale Aspekte in einem geringen Ausmaß. Demnach könne das Gesetz dazu beitragen, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen sich diesen bewusst werden und ihre Rechte einfordern. Als Beispiel führt er die Gemeinschaft an, die in Frankreich vor Gericht gegen Total ausgesagt hat: „So when the community in (unv.) went to France they were able to identify themselves as persons whose rights have been violated, they have become a community“ (E1, 27). Als weitreichender sieht er jedoch die sozialen Spaltungen und weiteren Menschenrechtsverletzungen an, wie unter 7.2 beschrieben.

In Bezug auf die höhere Ebene der Menschenrechte äußert sich E2. Sie stellt fest, dass die Debatte um Menschenrechte in der Wirtschaft durch die LdV vorangetrieben werde. Das Thema Menschenrechte werde von den Unternehmen nicht mehr als optional angesehen:

So I think the law really shows that this respect of human rights is not something that they can do optionally and not something that they can discuss in a separate way with different committees it's really something that must be one of their first concerns when they look at financial risks. (E2, 27)

Zudem werde das Thema Menschenrechte durch die Debatte weniger abstrakt und führe dazu, dass Unternehmen nicht nur schwere Menschenrechtsverletzungen berücksichtigen: „[T]hat they see that their human rights impacts are those that effect people on the daily basis“ (ebd.). Auch die Gerichtsverfahren in Frankreich mit Zeugen als Betroffenen ermöglichen es, Menschenrechtsverletzungen greifbarer zu machen.

[T]o get people from the community come to France or speak in France of the parliament in France or speak in front of a judge and say these are the impacts that you might not understand as a French company but we claim them and they are real and there are courts in my country who have considered that there are human rights impacts, so they need to be taken into account. (E2, 27)

Subkategorie 5: Einfluss auf andere Gesetzgebungen

E1 und E2 sehen als weitere positive Entwicklung an, dass das französische Gesetz den Weg für andere Gesetzgebungen in Europa ebnet (E1, 21; E2, 19). Die LdV füttere insbesondere die Debatten auf europäischer Ebene. E2 beschreibt, dass das ECCHR Diskussionen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufnimmt und von Schwierigkeiten, die im Fall EDF aufgetreten sind, berichtet. Als Beispiel benennt sie das Voranschreiten der Projekte während der Gerichtsverfahren (s. 7.2): „And that's interim relief point is something that is being now more and more discussed at the European level because we see that there is a gap in the implementation of the Loi de vigilance in France” (E2, 19).

7.4 Hauptkategorie 4: Die Rolle von NGOs

In dieser Kategorie geht es um die Rolle von NGOs bei der Implementierung der französischen Loi de Vigilance. Sie gliedert sich in die Subkategorien *Potentiale*, *Aufgaben* und *Kooperationen*.

Subkategorie 1: Potentiale

Alle drei Expert:innen sind sich einig, dass NGOs bei der Implementierung der LdV eine bedeutende und führende Rolle einnehmen (E1, 29; E2, 29; E3, 23). E1 betont, dass es für die Gemeinschaften alleine nicht möglich wäre, den Fall zu führen: „[B]ut it would not have been possible for these community people to be part of the case if they are not mobilised and supported by the NGOs so I think the NGOs are playing a leading role” (E1, 29). Er beschreibt grundlegende Potentiale, die den NGOs zukommen. Sie haben die Freiheit und Flexibilität, über ihre Arbeitsschwerpunkte und Ressourcen selbst zu entscheiden und sie entsprechend den Bedürfnissen der Menschen anzupassen. Zudem arbeiten sie näher an den Gemeinschaften als beispielsweise die lokale Regierung (E1, 31). E2 betont ebenfalls die wichtige Rolle, die französische NGOs seit dem Beginn einnehmen: Sie haben zum einen die aktive Debatte um das Gesetzgebungsverfahren vorangetrieben, zum anderen sind sie nun in die Implementierung des Gesetzes involviert (E2, 29).

Subkategorie 2: Aufgaben

Zunächst kommt den NGOs die Aufgabe zu, Klage gegen die Unternehmen im Namen der Betroffenen zu führen. Dabei macht E2 deutlich, dass nur Organisationen und keine Individuen Kläger sind, „because of safety reasons“ (E2, 13). E2 beschreibt weitere Tätigkeiten der französischen NGOs und nennt beispielsweise die Erstellung der Website *Radar* über die LdV, die bisher die einzige Quelle darstellt, auf der Stakeholder einsehen können, welche Unternehmen von dem Gesetz erfasst sind. Die Organisation Sherpa erstellte zudem einen *Guide*, der Unternehmen bei der Umsetzung der LdV unterstützen soll. Den französischen NGOs kommt somit neben der Begleitung gerichtlicher Verfahren insbesondere die Aufgabe der Begleitung und Beobachtung von Unternehmen zu (E2, 31).

Die ugandischen Experten beschreiben insbesondere die Aufgabe der Aufklärung. Beide stellen zunächst fest, dass dies eigentlich Aufgabe der Regierung sei, sie jedoch nicht erfüllt und darum von den NGOs übernommen wird (E1, 33; E3, 23). Die Aufklärungsarbeit findet insbesondere durch Medienkampagnen, Gemeindetreffen, Informations- und Bildungsmaterialien und Plakate statt. NGOs organisieren auch Radio-Talkshows und Dialoge mit Vorsitzenden der Gemeinden, Distrikte und Regierungen. Dabei werden insbesondere diejenigen Gemeinden angesprochen, für welche die Risiken durch die Öl-Industrie besonders hoch sind. Zudem übernehmen die NGOs Recherchearbeiten, die ebenfalls mit Hilfe der Medien veröffentlicht werden (ebd.).

So Civ.So [Civil Society] and cooperations we are the ones doing research, we are the ones reaching out to the communities to really ensure them, these are problems you are facing but there is a law that can help you to fight against this injustice and I think that is a big role that is being played by NGOs. (E3, 23)

E3 berichtet weiterhin, die Interessen der Gemeinschaften, beispielsweise gegenüber der französischen Regierung, in Gesprächen anwaltschaftlich zu vertreten:

So on behalf of my communities, I was able to engage the French officials telling them that yes there is this law but as communities we are suffering, you're companies are still making us SUFFER. How can we / how can you use the law, your law that you put in place to help our / to protect our communities. (E3, 23)

Zudem ist eine Briefaktion geplant, um den verantwortlichen Autoritäten in Frankreich Vorschläge und Wünsche mitzuteilen, wie beispielsweise, gemeinsame Aufklärungsarbeit zu betreiben. Auch andere Regierungen sollen durch Briefe aufgefordert werden, ähnliche Gesetzgebungen zu erlassen (E3, 55).

Subkategorie 3: Kooperationen

Alle drei Expert:innen äußern sich zu Bedeutung, Ablauf und Gestaltung von Kooperationen zwischen den NGOs. E1 und E3 betonen die Wichtigkeit der Zusammenarbeit bei der Implementierung der LdV, insbesondere bei Gerichtsverfahren in Frankreich (E1, 13; E3, 3): „I think this law can only be implemented if there is / if we are able to work together“ (E1, 13). Für die ugandischen Organisationen ist die Unterstützung durch französische und internationale Organisationen von großer Bedeutung, die sich der Anliegen als globale Probleme annehmen (E1, 13). Was die Gestaltung angeht, so beschreibt E3, dass die Kooperationen nicht formal in Verträgen o. ä. festgehalten sind. Die Kooperation beginnt mit dem gegenseitigen Verstehen und Kennenlernen der Arbeitsweisen und dem Finden gemeinsamer Interessen und Ziele (E3, 33, 37). E1 und E2 beschreiben den Ablauf der Zusammenarbeit zwischen Globalem Süden und Norden: Demnach dokumentieren Organisationen des Globalen Südens die Anliegen, Probleme und Wünsche durch Recherchen und Dialoge mit den Gemeinschaften. Im nächsten Schritt versuchen sie zunächst, auf nationaler Ebene ein Verfahren einzuleiten. Wird in diesem zu wenig erreicht, teilen sie die Informationen mit internationalen Partner:innen, teilweise auch über nationale Vertretungen, wie in Uganda (E1, 15; E2, 37). Die Organisationen des Globalen Nordens, wie beispielsweise das ECCHR, übernehmen dann die rechtliche Umsetzung.

E2 macht deutlich, dass sich die Kooperationen von Fall zu Fall unterscheiden. Im Fall EDF spricht sie von „one of the ideal constellations“ (E2, 37), da sie mit der mexikanischen Partnerorganisation ProDESC zusammenarbeiten, „who has very strong relationship with the communities and who reports back to us and we can brainstorm together“ (E2, 37).

Außerdem arbeiten französische NGOs in Koalitionen zusammen „by sharing strategies on the respective cases“ (E2, 31), um eine gemeinsame Grundlage und übereinstimmende Strategien in allen gerichtlichen Fällen zu entwickeln.

E3 beschreibt als Einziger auch eine andere Seite der Zusammenarbeit: „[A]long the way you find this relationship where you are all working together as joined partners, but along the way you find that now it is a relationship of donor and donee” (E3, 33). Nach E3 haben die ugandischen Organisationen keine andere Einkommensquelle und erhalten finanzielle Ressourcen von Partnerorganisationen, die beispielsweise für Gehälter oder Recherchearbeiten verwendet werden (E3, 33, 37).

7.5 Hauptkategorie 5: Soziale Arbeit

In dieser Kategorie äußern sich die Expert:innen zur Rolle der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Implementierung der LdV. Dabei ist zu beachten, dass die Expert:innen selbst nicht aus dem Bereich der Sozialen Arbeit kommen und unterschiedliche Verständnisse über die Auslegung *Sozialer Arbeit* auftraten.

Alle drei Expert:innen sehen Potentiale und Unterstützungsmöglichkeiten, die die Soziale Arbeit beitragen kann (E1, 37; E2, 35; E3, 31). E1 stellt fest, dass Sozialarbeitende Teil der NGOs sind: „Many of our stuff are actually social workers” (E1, 37). Bei ihrer Arbeit mit den Gemeinschaften könnten Sozialarbeitende im Globalen Süden das Thema Wirtschaft und Menschenrechte einschließen und beispielsweise über die Mechanismen des französischen Gesetzes aufklären (ebd.). E3 beschreibt ebenfalls die Möglichkeit, dass Sozialarbeitende fehlende Ressourcen ausgleichen könnten.

And if there are social workers who can actually intervene and help in those areas of interpreting the law, simplifying the law, working with us, mobilise communities it can sort of some of the limitations that we are facing so that would be very, very, very important. (E3, 31)

E2 sieht Soziale Arbeit insbesondere in Form von Aktivismus und sozialen Bewegungen. Sie verdeutlicht, dass die Gemeinschaften viele Ressourcen aufwenden müssen, beispielsweise für Selbstorganisation und Diskussion ihrer Forderungen oder Teilnahme an Veranstaltungen. Dabei seien sie auf so viel Unterstützung wie möglich angewiesen. E2 spricht auch den Bedarf nach psychologischer Unterstützung der Gemeinschaften an, da insbesondere während der Gerichtsverfahren in Frankreich der Druck steige. Sie stellt fest, dass die soziale Unterstützung der betroffenen Menschen die Voraussetzung für jede juristische Intervention ist: „I think that without social work there is no way our legal actions can really succeed” und „like if they don't have any financial, psychological or

collective support to claim their rights, the situation they are in is that they don't dare claiming their rights anymore" (E2, 35).

7.6 Hauptkategorie 6: Perspektiven

In der letzten Kategorie äußern sich die Expert:innen zu möglichen Zukunftsperspektiven. Dabei geht es zum einen um konkrete *Veränderungswünsche*, die die LdV betreffen, als auch um erkannte *Bedarfe*. Die Kategorie schließt größtenteils an die dargestellten Schwierigkeiten und Herausforderungen an (s. Kapitel 7.2).

Subkategorie 1: Veränderungswünsche

Alle drei Expert:innen führen die Zuständigkeit des Gerichtes an. E1 betont, dass viel Zeit und Ressourcen auf Formalien, wie die Zuständigkeit des Gerichtes, verschwendet werden, ohne zum eigentlichen Kern des Gesetzes zu kommen (E1, 39). E2 macht deutlich, dass ihrer Meinung nach das Gesetz nicht hätte in den *commercial code* aufgenommen werden dürfen, da dies zu Verwirrungen über die Zuständigkeit führe.

[T]here is a huge problem that was not anticipated by the NGOs that basically companies are arguing this is a law for commercial judges who are really not equipped to deal with those claims adequately and this is partly due to the confusion. (E2, 43)

E3 fordert die gesetzliche Verankerung der Zuständigkeit eines Gerichtes, das sich mit Menschen- und Umweltrechten auskennt (E3, 7, 53).

E2 führt weitere Veränderungsvorschläge an. Sie sieht die Notwendigkeit einer einstweiligen Verfügung, „interim relief“ (E2, 19), um Projekte während der Gerichtsverfahren zu pausieren und Menschenrechtsverletzungen zu stoppen. Diese wird auf EU-Ebene diskutiert (s. Kapitel 7.3.). Des Weiteren beruft sie sich auf den ersten Gesetzentwurf der LdV, in dem NGOs finanzielle Sanktionen für Unternehmen forderten: „Those financial sanctions would have been very important because they would have been an incentive a clear incentive for companies to respect this law“ (E2, 39). Als zweites Element benennt sie die Beweislast. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass bei einem Schaden angenommen wird, dass dieser ganz oder teilweise mit dem unzureichenden *Plan de Vigilance* eines Unternehmens zusammenhängt. „And then this presumption can be overturned by a company who would need to show that it has done everything it

could to avoid this damage” (E2, 39). Zudem sollte es ihrer Meinung nach „an obligation of means“ (ebd.) geben, wonach ein Unternehmen alles in seiner Machtstehende zur Prävention von Schäden vornehmen muss.

Subkategorie 2: Bedarfe

Bei den Schwierigkeiten und Herausforderungen wurde fehlendes Bewusstsein deutlich. Alle drei Expert:innen nennen den Bedarf, mehr Bewusstsein über das Gesetz zu schaffen, auf verschiedenen Ebenen: „So it's an area where we need to create more awareness at different levels even members of parliaments don't know about these guiding principles. A lot of awareness to do” (E1, 31). E3 fordert, dass auch Frankreich in Aufklärungsarbeit weltweit investieren solle, insbesondere dort, wo französische Unternehmen wirtschaften und dafür mit Partner:innen zusammenarbeiten solle (E3, 7, 53). E2 fügt hinzu, dass auch über die Grenzen des Gesetzes aufzuklären sei, um Frustrationen bei Betroffenen zu vermeiden (E2, 13).

In Bezug auf die fehlenden Ressourcen bedarf es nach E1 mehr Investitionen und eine gemeinsame Verwaltung der vorhandenen Ressourcen. Er äußert außerdem den Wunsch nach mehr Unterstützung der Organisationen in Uganda bei den Interventionen durch internationale Akteur:innen (E1, 41, 43).

Zudem hoffen E1 und E3, dass das Gesetz reproduziert wird und nicht nur französische Unternehmen in der Verantwortung stehen (E1, 43; E3, 55): „I think for it to be effective it is important for the international community to ensure that this law is replicated in the different geographies across the world“ (E1, 43).

In Bezug auf die Schwierigkeiten der Unternehmen mit den *Plans de Vigilance*, führt E2 an, dass die Unternehmen entsprechend begleitet werden müssten (E2, 9).

Auch in Bezug auf die Richter:innen stellt sie heraus, dass es einer Weiterbildung bedürfe, in Bezug auf den präventiven Aspekt der LdV sowie Menschenrechtsverletzungen im Globalen Süden, die sich von jenen in Frankreich unterscheiden (E2, 9, 47). Des Weiteren wünscht sie sich, dass sich die Richter:innen intensiv mit der LdV und ihren Hintergründen auseinandersetzen: „So I wish for decisions where it's really clear that judges are doing this work and are at least you know putting effort into not treating this duty as a very simple duty“ (E2, 47). Zudem sollten sie die Unterstützung von Stakeholdern als Expert:innen annehmen. Letztendlich sind es die Richter:innen, die entscheiden, ob das Gesetz erfüllt werde oder nicht: [Y]eah I hope judges will take this law seriously because they are also at the full front in addition to companies of course” (ebd.).

In Bezug auf die Risiken für Menschen im Globalen Süden äußert E2, dass es eine Ausbalancierung brauchte „And here I think the balance that we have to strike is what is the benefit that we can get with the use of this law versus the additional risk that it puts those communities at” (E2, 13). Sie betont, dass sichergestellt werden müsse, mit den Interventionen tatsächlich den Bedürfnissen und Ressourcen der Gemeinschaften gerecht zu werden (E2, 7, 13, 51).

E3 macht in Bezug auf den erschwerten Zugang zu französischen Gerichten den Vorschlag, nationale Vertretungen vor Ort einzurichten: „[T]hey can have tribunals sitting within our countries, so people who are to get justice do not need to go to France, because most of us have no capacity to go to France” (E3, 53). Des Weiteren führt er an, die Position der Zivilgesellschaft und NGOs zu stärken:

And I believe we need to create more roles a bigger role for the success of this law without Civ.So, I don't see any way how communities in Uganda and other poor countries can take advantage of the existing law. (E3, 23)

Zuletzt betont er die Relevanz von Forschung, insbesondere bei neuen Gesetzen, die die Umsetzung des Gesetzes bestärkt, zu Aufklärung beiträgt und letztendlich zu Reformen führen kann (E3, 3, 57): „I'm hoping that this is not going to be the first and the last research, that we can also inspire others to do research and ensure that that research information can lead to more reforms” (E3, 57).

8. Diskussion

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der Forschung diskutiert. Dabei werden die Ergebnisse in Hinblick auf die Forschungsfragen betrachtet und mit der Theorie in Verbindung gebracht. Im Anschluss daran wird die Forschungsmethodik bezüglich Wahl, Umsetzung und Eignung kritisch diskutiert. Schließlich wird die Einhaltung der Gütekriterien reflektiert und überprüft.

8.1 Diskussion der Forschungsergebnisse

An dieser Stelle sollen die drei Forschungsfragen *Wie sind die Erfahrungen mit der Implementierung der französischen Loi de Vigilance?*, *Welche Rückschlüsse lassen sich für weitere Gesetzgebungen ziehen?* und *Welche Rolle nimmt die Soziale Arbeit ein?* diskutiert werden.

8.1.1 Erfahrungen mit der Implementierung der französischen Loi de Vigilance

Zunächst ist festzustellen, dass in allen drei Interviews Schwerpunkte auf den Kategorien *Schwierigkeiten und Herausforderungen* und *Perspektiven/Bedarfe* liegen, wie die Analyse der Dokumenten-Portraits (s. Anhang G) zeigt. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Einführung und Ausgestaltung der LdV in einem Prozess befindet, was der Evaluation der französischen Regierung von 2020 entspricht, wonach das Gesetz noch nicht seine volle Wirksamkeit entfaltet habe (Duthilleul & Jouvenel, 2020).

Sowohl in der theoretischen Darstellung als auch in der empirischen Auseinandersetzung sind Schwächen der LdV deutlich geworden, die eine volle Wirksamkeit beeinträchtigen.

Hier ist vor allem die Debatte über die Zuständigkeit der Gerichte zu nennen, die von allen Expert:innen aufgezeigt wird und Zeit und Ressourcen der Betroffenen und Beteiligten unnötig strapaziert (E1, 39; E2, 43; E3, 7). Dabei ist deutlich geworden, dass die Zuständigkeit des Handelsgerichts als große Schwäche des Gesetzes angesehen wird (E3, 7), da dieses Gericht aus Vertreter:innen der Wirtschaftslobby zusammengesetzt ist und somit nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügt, neutral über Menschenrechtsanliegen zu entscheiden (Lavite, 2021; E2, 43). Zudem konnte die Aussage Graboschs (2019) bestätigt werden, dass sich die Kläger:innen in einer schwächeren Position befinden, was insbesondere die Beweislast angeht (E2, 13). Die Kläger:innen müssen einen Zusammenhang zwischen den entstandenen Schäden und dem mangelhaften *Plan de Vigilance* der Unternehmen aufzeigen.

Eine weitere Schwäche stellt das Fehlen einer einstweiligen Verfügung dar, wodurch die Projekte und damit verbundene Menschenrechtsverletzungen während der gerichtlichen Verfahren voranschreiten (E2, 19; Lavite, 2021).

Die fehlenden *Plans de Vigilance*, die zum einen die Studie von Sherpa und Terre Solidaire identifiziert und auch von E2 (Abs. 9) benannt werden, weisen auf ein fehlendes Bewusstsein bei vielen Unternehmen hin und auf eine mangelnde Effektivität der Gesetzgebung (Bommier et al., 2020). Dies kann insbesondere auf einen fehlenden institutionellen Überwachungsmechanismus und Sanktionen, wie beispielsweise Bußgelder, zurückgeführt werden (Grabosch, 2019; E2, 39). Des Weiteren ist festzuhalten, dass die LdV auf einem europäischen, individualistischen

Menschenrechtsverständnis aufbaut, was rechtliche Argumentationen behindert und seiner weltweiten Anwendung und seiner Intention der Stärkung der Menschenrechte, insbesondere im Globalen Süden, nicht gerecht wird (E2, 33).

Es sind somit deutliche Reformbedarfe zu erkennen, die in weiteren Gesetzgebungsverfahren (insbesondere der EU-Ebene) Berücksichtigung finden müssen.

Neben diesen Schwächen in der Gesetzesgrundlage werden insbesondere zusätzliche Risiken und Menschenrechtsverletzungen von den Expert:innen benannt, die durch eine Inanspruchnahme des Gesetzes entstehen können (E1, 19, 27; E2, 13; E3, 27). Diese deuten sich bereits in den Falldarstellungen (Kapitel 4.2.3) an. E2 betont mehrmals die Notwendigkeit des Ausbalancierens und Abwägens der tatsächlichen Vorteile, die das Gesetz bietet und der zusätzlichen Risiken, die entstehen können (E2, 13, 33, 51). Dabei ist es wichtig, die Menschen vor Ort über mögliche Risiken und Schwierigkeiten aufzuklären. Es gilt gemeinsam abzuwägen, welche juristischen Interventionen sich als sinnvoll erweisen, die Situation der Menschen tatsächlich verbessern und den vorhandenen Ressourcen gerecht werden. Der Aspekt verdeutlicht jedoch auch die übergeordneten Systeme und Machtverhältnisse, in welchen sich die Gesetzgebungen bewegen.

Des Weiteren ist deutlich geworden, dass es nicht ausreicht, lediglich ein Gesetz wie die LdV zu verabschieden. Es ergeben sich weitere Aufgaben, Unterstützungs- und Investitionsbedarfe von Seiten der Regierungen und NGOs, wie Aufklärungsarbeit, Begleitung und Weiterbildung der Unternehmen und Jurist:innen sowie regelmäßige Evaluation und Forschung. Insbesondere das fehlende Bewusstsein bei Betroffenen, NGOs und Regierungen im Globalen Süden erschweren eine effektive Implementierung der LdV.

Abschließend ist deutlich geworden, dass das Gesetz nur mit Unterstützung von französischen NGOs vollumfänglich anzuwenden ist. Dies zeigt sich insbesondere beim Zugang zu französischen Gerichten, der Beweislastbringung, bei der Abhängigkeit von finanzieller Unterstützung der NGOs im Globalen Süden durch den Globalen Norden und bei den Kapazitäten zur Durchdringung der Rechtsgrundlage. Abhängigkeiten des Globalen Südens vom Globalen Norden werden somit aufrechterhalten (E1, 13; E2, 31; E3, 7). Daraus lässt sich die Notwendigkeit ableiten, die Interessen von Menschen und Organisationen des

Globalen Südens in Gesetzgebungsprozesse einzubeziehen und den Zugang zu Gerichtsverfahren möglichst einfach zu gestalten.

Trotz der großen Zahl an Schwierigkeiten und Bedarfen, können auch positive Veränderungen beobachtet werden.

Zunächst ist als positive Entwicklung insbesondere die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Organisationen des Globalen Südens und Nordens zu nennen, die durch die LdV vorangetrieben wurde. Die Feststellung von R. Grabosch (2019) über das enorme Potential von Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen konnte bestätigt werden. So nehmen NGOs eine bedeutende Rolle sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch bei der Implementierung ein. Dabei übernehmen sie auch Aufgaben, wie die Aufklärungsarbeit oder die Beobachtung der Unternehmen, die eigentlich von staatlichen Stellen auszuführen sind (E1, 33; E3, 23). Ohne NGOs wäre eine wirksame und effektive Umsetzung der LdV nicht möglich.

Auf der Seite der Unternehmen können kleine Schritte einer positiven Entwicklung beobachtet werden, in Form von Lernprozessen und zunehmender Selbstreflexion. Beispielsweise wurden Änderungen an den *Plans de Vigilance* vorgenommen, der Austausch zwischen Mutter- und Tochterunternehmen intensiviert und Kontakte zu Zivilgesellschaft und Betroffenen von Seiten der Unternehmen ausgebaut (E1, 21; E2, 19; E3, 13). Die Tatsache, dass nach der Studie von Sherpa und Terre Solidaire 73 % der Unternehmen einen *Plan de Vigilance* verabschiedet haben, deutet daraufhin, dass sich die Unternehmen mit der Thematik zunehmend auseinandersetzen. Es ist dennoch zu früh, um festzustellen, welche Auswirkungen die Aufstellung und Modifizierung der *Plans de Vigilance* tatsächlich auf Menschen im Globalen Süden und deren Lebens- und Arbeitsbedingungen haben (E2, 19). Dies ist ein wichtiger Ansatzpunkt für Evaluationen zu einem späteren Zeitpunkt.

Des Weiteren hat die LdV auf einer höheren Ebene die Debatte um Menschenrechte in der Wirtschaft angekurbelt und dazu beigetragen, dass diese nicht länger als freiwillige Option und zur Verbesserung des Firmen-Images angesehen werden (E2, 27). Die LdV hat weitere Prozesse in Gang gebracht, die Diskussion auf EU-Ebene, aber auch die Gesetzgebung in Deutschland befeuert.

Zuletzt ist festzuhalten, dass die LdV erstmals die unternehmerische Sorgfalt in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte regelt. Sie schließt damit eine Lücke im

Menschenrechtssystem, die in Kapitel 3 aufgezeigt wurde. Frankreich nimmt damit eine Vorreiterrolle in der Europäischen Union ein. Expertin 2 betont insbesondere den großen Interpretationsspielraum des Gesetzes, wodurch die derzeitigen Fälle richtungsweisend für eine zukünftige Auslegung sind (E2, 7). Die Experten des Globalen Südens betonen dagegen die zivilrechtliche Haftung, den Zugang zu französischen Gerichten und damit zu regelkonformen Gerichtsverfahren. Das Gesetz ermöglicht erstmals Menschen und Organisationen des Globalen Südens, nach französischem Zivilrecht Klage einzureichen und ihre Rechte gerichtlich zu verteidigen (E1, 11; E3, 5). Der Mechanismus der zivilrechtlichen Haftung wurde auch in der Studie von R. Grabosch (2019) besonders betont und stelle die einzige Möglichkeit dar, Betroffenen effektiven Rechtsschutz zu bieten. Gerichtsverfahren in Frankreich und in der EU machen Menschenrechtsverletzungen greifbarer, die am Ende der Lieferkette entstehen, und tragen sie an die Industriestaaten und deren agierende Unternehmen heran (E2, 27). Gleichzeitig hat sich herausgestellt, dass sich die Menschen des Globalen Südens durch den Zugang zu französischen Gerichten als Betroffene von Menschenrechtsverletzungen wahrnehmen. Es entstehen Gemeinschaften, da sich Menschen zusammenfinden, die ähnliche Menschenrechtsverletzungen erleiden und gemeinsam dagegen vorgehen (E1, 27). Es ist somit festzuhalten, dass die LdV ein bedeutender Meilenstein in der Debatte um Menschenrechte in globalen Lieferketten darstellt. Sie ist Anlass für Regierungen und Unternehmen, ihr Handeln zu reflektieren und bietet Menschen und NGOs im Globalen Süden die Möglichkeit, sich für ihre Rechte im Globalen Norden einzusetzen. Es konnten jedoch auch Mängel und Bedarfe aufgezeigt werden, die es anzugehen gilt. Eine Möglichkeit hierfür könnte das EU-Gesetzgebungsverfahren bieten.

8.1.2 Rückschlüsse für andere Gesetzgebungen

An dieser Stelle sollen Schlussfolgerungen aus den zuvor diskutierten Erfahrungen mit der LdV für den deutschen Gesetzentwurf und das EU-Gesetzgebungsverfahren gezogen werden.

In der theoretischen Auseinandersetzung hat sich abgezeichnet, dass der Anwendungsbereich der LdV und des deutschen Gesetzentwurfs keine ausländischen Unternehmen mit Tätigkeit in Frankreich/Deutschland erfasst. Bei einer EU-Gesetzgebung sowie Nachbesserungen in Deutschland/Frankreich sollte der **Anwendungsbereich** auf Unternehmen in Risikosektoren, also mit besonderen

menschenrechtlichen Risiken sowie mit Tätigkeit in der EU/Deutschland/Frankreich festgeschrieben sein, um die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten zu gewährleisten. Dies entspricht ebenfalls der rechtlichen Stellungnahme der Initiative Lieferkettengesetz (Initiative Lieferkettengesetz, 2021b). Weiterhin nimmt das französische Gesetz eine besondere Position durch die **Erfassung der gesamten Lieferkette** bei der Risikoanalyse (etablierte Geschäftsbeziehungen) und einer **eigenständigen umweltbezogenen Sorgfalt** ein. Dies sollte in der EU-Gesetzgebung berücksichtigt und im deutschen Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden, wie auch die Initiative Lieferkettengesetz fordert.

In Bezug auf die Durchsetzungsmechanismen ist deutlich geworden, dass die LdV im Unterschied zum deutschen Gesetzentwurf eine **zivilrechtliche Haftung** vorsieht. In der empirischen Auseinandersetzung ist es insbesondere dieser Mechanismus, der von den Experten des Globalen Südens als bedeutungsvoll und herausragend wahrgenommen wird (E1, 11; E3, 5). Es ist die zivilrechtliche Haftung, die den Menschen und NGOs Zugang zu Gerichtsverfahren ermöglicht und damit das Gehörtwerden ihrer Anliegen sichert. In der empirischen Auseinandersetzung ist ebenfalls deutlich geworden, dass es vor allem dieser Mechanismus ist, der **Synergien** zwischen den Organisationen des Globalen Nordens und Südens schafft durch die Zusammenarbeit bei gerichtlichen Verfahren. Der präventive Mechanismus (*Plan de Vigilance*) ist bisher nur in geringem Ausmaß bei den Menschen im Globalen Süden spürbar (E2, 19). Des Weiteren ist es auch nicht die Risikoanalyse, welche für öffentliche Aufmerksamkeit und Debatten um Menschenrechte in der Wirtschaft sorgt, sondern die zivilrechtliche Haftung, die Menschenrechtsverletzungen in der EU sichtbar macht. Es besteht somit die dringende Notwendigkeit, eine zivilrechtliche Haftungsnorm in die deutsche Gesetzgebung und in eine EU-Gesetzgebung aufzunehmen, wie es auch die Initiative Lieferkettengesetz fordert. Dabei müsste dafür gesorgt werden, dass Menschen im Globalen Süden auch der Zugang zu den Gerichtsverfahren ermöglicht wird und sie die dafür notwendige Unterstützung erhalten.

Im deutschen Gesetzentwurf ist eine **Prozessstandschaft** vorgesehen, wonach Gewerkschaften und NGOs die Möglichkeit haben, im Namen von Betroffenen zu Klagen. Diese könnte zukünftig den Zugang zu deutschen Gerichten vereinfachen,

was insbesondere Kosten und Aufwand in der Prozessführung anbelangt und Verfahren auch unabhängig von den finanziellen Ressourcen der Betroffenen zugänglich machen. Die Prozesstandschaft stellt somit bereits einen guten Ansatz dar, den Zugang zu Gerichtsverfahren zu erleichtern. Jedoch fehlt die Möglichkeit, ein Verfahren nach deutschem Zivilrecht zu führen, wie in Frankreich. Verfahren beruhen weiterhin auf ausländischem Recht, das jedoch häufig nicht ausreichend ist, die Rechte von Betroffenen angemessen zu schützen.

Bei der Einführung einer zivilrechtlichen Haftung in Deutschland/EU ist durch die Erfahrungen in Frankreich zudem zu beachten, vorab festzulegen, welches **Gericht** für die Verfahren zuständig ist. Es sollte sich dabei um ein Gericht handeln, das neutral über Menschenrechts- und Umweltverletzungen entscheiden kann und dafür über die notwendigen Kompetenzen verfügt.

Bei einer EU-Gesetzgebung sollte weiterhin eine **einstweilige Verfügung** während der gerichtlichen Verfahren möglich sein, um Projekte vorläufig stoppen zu können.

Außerdem sollte eine **Beweislastumkehr** verankert werden, nach welcher bei einem Schaden zunächst angenommen wird, dass dieser durch die unzureichende Sorgfalt der Unternehmen entstanden ist und Unternehmen darlegen müssen, dass sie alles in ihrer Machtstehende unternommen haben, um den Schaden abzuwenden.

In der deutschen wie auch in einer EU-Gesetzgebung sollte zudem auf eine starke Stellung der **NGOs** geachtet werden, beispielsweise durch die Möglichkeit, Hinweise an Gerichte zu geben. Gleichzeitig sollten die NGOs jedoch auch durch staatliche Vorrichtungen unterstützt werden und beispielsweise nicht allein für die Überwachung und Begleitung der Unternehmen zuständig sein, wie in Frankreich. Hier könnte sich die im deutschen Gesetzentwurf vorgesehene **behördliche Überwachung** mit **Sanktionen** in Form von Bußgeldern und Ausschluss aus der öffentlichen Beschaffung als starker Mechanismus erweisen (Abschnitt 4, 5 und 6 Gesetzentwurf der Bundesregierung), um für Durchsetzungskraft und Effektivität zu sorgen. Insbesondere der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge könnte Unternehmen selbst viel stärker beeinträchtigen und damit langfristig zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen führen.

Abschließend wäre für die EU-Ebene eine Mischung aus den Durchsetzungsmechanismen des deutschen Gesetzentwurfs (starke Behörde, Bußgelder, Ausschluss aus der öffentlichen Beschaffung) und einer zivilrechtlichen Haftungsnorm der französischen LdV wünschenswert.

8.1.3 Die Rolle der Sozialen Arbeit

In der empirischen Auseinandersetzung sind Expert:innen mit juristischem Hintergrund befragt worden und unterschiedliche Verständnisse von *Sozialer Arbeit* aufgetreten. Dennoch konnten Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit bei der Thematik *Menschenrechte in globalen Lieferketten* identifiziert werden, die an dieser Stelle mit der theoretischen Auseinandersetzung in Verbindung gebracht werden.

Wie in der Auseinandersetzung mit der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession und der Internationalen Sozialen Arbeit deutlich wurde, arbeiten Sozialarbeitende in und mit internationalen Organisationen und bearbeiten soziale Probleme, die sich nicht auf den nationalen Raum begrenzen lassen (Hugman, 2010). Dies stimmt mit den dargestellten Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten überein. Die Einflüsse neoliberaler Wirtschaftspraktiken haben weltweite Effekte und wirken sich auf lokale Gemeinschaften aus. Dies führt zu Schwierigkeiten der Bedürfnisbefriedigung und daraus folgend Probleme der individuellen Ausstattung, Interaktions- und Machtproblematiken, die als *soziale Probleme* von der Sozialen Arbeit zu bearbeiten sind.

Die Arbeitsschwerpunkte in NGOs unterscheiden sich im Globalen Süden und Norden, weshalb diese getrennt betrachtet werden.

Im Globalen Süden sieht E1 den Auftrag der Aufklärungsarbeit für Sozialarbeitende, die mit Gemeinschaften arbeiten. Sie sollen das Thema *Wirtschaft und Menschenrechte* bei ihrer Arbeit mit den Gemeinschaften aufnehmen und über die Mechanismen des französischen Gesetzes aufklären. Auch E3 sieht das Potential der Sozialen Arbeit, bei der Vereinfachung und Auslegung der LdV und der Mobilisierung der Gemeinschaften zu unterstützen.

Hierbei ist festzustellen, dass dies mit dem Kern der Sozialen Arbeit übereinstimmt. Aus der Definition der Sozialen Arbeit und dem Kommentar des DBSH geht hervor, dass Soziale Arbeit an der Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft agiert und sich für „empowerment and liberation of people“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., o. J.a) einsetzt. Durch die Aufklärung über

die LdV, die Mobilisierung der Gemeinschaften und die Unterstützung der Selbstorganisation kann die Soziale Arbeit eine Befähigung der Menschen bewirken, sich selbst für ihre Rechte einzusetzen.

E2 sieht *Soziale Arbeit* insbesondere in Form von sozialen Bewegungen und weniger in einer Profession mit wissenschaftlicher Basis (E2, 35). Dies eröffnet den Möglichkeitsraum, über die Potentiale einer Annäherung Sozialer Arbeit an soziale Bewegungen zu diskutieren und knüpft an Lambers (2018) an, der ebenso von einer „Reformulierung Sozialer Arbeit als soziale Bewegung“ (S. 173) spricht.

Des Weiteren sieht E2 die Notwendigkeit psychologischer und sozialer Unterstützung der Betroffenen, insbesondere während der Gerichtsverfahren (E2, 35). Die individuelle Unterstützung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen fällt in den Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit und kann von dieser übernommen werden: „[S]ocial work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., o. J.a).

Durch die Mobilisierung der Gemeinschaften sowie die individuelle soziale und psychologische Unterstützung der Menschen, kann die Soziale Arbeit im Globalen Süden wichtige Voraussetzungen für eine juristische Intervention schaffen. E2 sieht als Voraussetzung für jede juristische Intervention *social support*: „So that’s the major factor that we look at when we decide or not to engage with a community in a legal action, social support“ (E2, 35).

Weiterhin wurde festgestellt, dass es einen Austausch der Fachkräfte der NGOs des Globalen Nordens und Südens benötigt, was dem Aspekt der *grenzüberschreitenden Zusammenarbeit* im Ansatz der Internationalen Sozialen Arbeit entspricht (Hugman, 2010). E3 spricht von Freiwilligen aus französischen Organisationen, die die NGOs in Uganda vor Ort unterstützen (E3, 31). Denkbar wäre ein Austausch von Fachkräften der verschiedenen NGOs, um die jeweilige Situation (Menschen, Gemeinschaften, NGOs) vor Ort sowie die Rechtssysteme und -grundlagen des jeweils anderen Landes kennenzulernen.

Was die Rolle der Sozialen Arbeit in NGOs im Globalen Norden angeht, so kommt ihr auch hier vor Ort der Auftrag zu, Aufklärungsarbeit in Bezug auf Menschenrechte in globalen Lieferketten und zu Gesetzgebungen zu leisten.

Des Weiteren kann Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession auch in NGOs mit juristischem Fokus Ressourcen beisteuern. Durch ihren Bezug auf Bedürfnisse und

deren normativen Schutz durch die Menschenrechte kann Soziale Arbeit beispielsweise bei der Frage des Abwägens der juristischen Interventionen unterstützen. Hierbei hat sie das Potential, durch die Anwendung des transformativen Dreischrittes (s. 2.2.4) die Ressourcen und Ausgangslagen einer Gemeinschaft zu analysieren, Erklärungen für eine Problematik zu finden sowie Zielsetzungen für die Lösung und Strategien zur Umsetzung zu bestimmen und anschließende Evaluationen vorzunehmen.

Zudem befördert Soziale Arbeit nach der internationalen Definition „social change and development“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., o. J.a). Es geht somit darum, auch strukturelle Veränderungen und Entwicklungen zu bewirken und strukturelle Quellen von Ungerechtigkeiten überall dort zu bekämpfen, wo diese die individuelle Lebenssituation der Menschen beeinflussen (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., o. J.b). Durch das dritte Mandat und den Bezug auf die Menschenrechte wird die Soziale Arbeit politikfähig und kann auf strukturelle Veränderungen hinwirken, wie beispielsweise sich für entsprechende Gesetzgebungen und Nachbesserungen einzusetzen. Als Menschenrechtsprofession mit bedürfnistheoretischer Tradition hat sie dabei insbesondere die Befriedigung der Bedürfnisse aller Menschen mit legitimen Mitteln im Blick (Borrmann, 2006).

Abschließend kommt außerdem den Hochschulen der Auftrag zu, das Thema *Menschenrechte in globalen Lieferketten* in das Curriculum der Sozialen Arbeit zu integrieren und beispielsweise in Projekten umzusetzen.

Es ist deutlich geworden, dass die Soziale Arbeit über wichtige Ressourcen und Potentiale verfügt, die sie in der Arbeit in (inter)nationalen NGOs zum Schwerpunkt *Menschenrechte in globalen Lieferketten* einbringen kann. Dabei ist insbesondere der doppelte Auftrag der Förderung der Lebensweisen und Lebensbedingungen von Bedeutung und somit der individuellen Lebenssituation als auch der strukturellen Voraussetzungen. Das Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession ermöglicht einen starken Bezug auf Bedürfnisse und deren normativen Schutz; durch das hinzukommende dritte Mandat wird die Soziale Arbeit politikfähig und kann sich auch auf höherer Ebene für die Bedürfnisse betroffener Menschen einsetzen.

8.2 Diskussion der Methodik

Bezüglich des **Forschungsdesigns** lässt sich sagen, dass sich der qualitative Ansatz als sinnvoll erwies. Hierdurch konnten die subjektiven Erfahrungen der Expert:innen in den Vordergrund gerückt werden und persönliche Meinungen und Wünsche erfragt werden. Zudem wurden die Forschungsergebnisse in einer offenen Kommunikationssituation erhoben.

Die Erstellung eines **Leitfadens** erwies sich als hilfreich für die Gesprächsstrukturierung und ermöglichte anschließend die Vergleichbarkeit der Interviews. Durch den Leitfaden konnten theoretische Grundlagen einbezogen werden, gleichzeitig wurde Offenheit in der Interviewsituation ermöglicht. Die Frage nach den Perspektiven und Bedarfen hätte schon direkt im Anschluss an die Schwierigkeiten folgen können, um direkt an diese anzuknüpfen. Die Frage an das Ende zu stellen, ermöglichte jedoch mehr Offenheit, wodurch neue Aspekte hinzukamen. Außerdem wäre es sinnvoll gewesen, *Soziale Arbeit* zu Beginn des Interviews zu definieren, um eine gemeinsame Grundlage für Expert:innen verschiedener Hintergründe zu schaffen. So wurde *Soziale Arbeit* von den Expert:innen selbst ausgelegt, was zu größerer Offenheit jedoch zu weniger Vergleichbarkeit führte.

Das **Sampling** eignete sich für die vorliegende Forschung. Es konnten Expert:innen mit großem Hintergrund- und Erfahrungswissen befragt werden. Zudem wurde sowohl die Perspektive des Globalen Südens als auch des Globalen Nordens berücksichtigt und dadurch in Vergleich gesetzt. Durch den Rücklauf ergab sich ein Schwerpunkt auf Experten aus Uganda, eine größere Vielfalt wäre wünschenswert gewesen, wie beispielsweise Expert:innen aus Mexiko oder aus einer französischen NGO. Zudem wurde nur eine geringe Stichprobe erhoben, weshalb keine verallgemeinernden Aussagen über die Erfahrungen mit der LdV möglich sind.

In Bezug auf die **Interviewsituation** ist zu sagen, dass die Forscherin kaum Einfluss auf die Gestaltung der Umgebung und Atmosphäre hatte, da die Interviews aufgrund der räumlichen Distanz online stattfanden.

Bei der **Interviewführung** ist festzustellen, dass es der Forscherin durch ihre offene Art gelang, eine gute Gesprächsatmosphäre herzustellen. Durch aktives Zuhören und offene Fragen konnte die Forscherin den Expert:innen viel Raum verschaffen sowie teilweise durch Nachfragen auf das Gesagte eingehen. Hierzu ist jedoch zu sagen, dass es aufgrund der sprachlichen Barriere und der fehlenden Erfahrung in

der Interviewführung nicht immer gelang, adäquate und präzise Nachfragen zu stellen, wodurch Datenmaterial verloren gegangen sein kann.

Die **Inhaltsanalyse** nach Mayring ermöglichte es, bei der Auswertung strukturiert vorzugehen. Die einzelnen Schritte konnten ausgeführt werden. Die Verknüpfung von induktivem und deduktivem Vorgehen bei der Kategorienbildung führte dazu, dass eine theoriegeleitete Analyse stattfand und gleichzeitig Offenheit für das Interviewmaterial gewährleistet werden konnte. Das Auswertungsprogramm *MAXQDA* wurde bei der Organisation der Kategorien, Codierung und Analyse von der Forscherin als hilfreich erlebt.

Abschließend wird dargestellt, inwiefern die **Gütekriterien** qualitativer Forschung nach Mayring (2016) eingehalten wurden. Das erste Kriterium, die Verfahrensdokumentation, konnte berücksichtigt werden, indem die Forscherin Vorbereitung, Durchführung und Analyse für andere nachvollziehbar darstellte. Bei Interpretationen achtete die Forscherin auf entsprechende argumentative Begründungen durch Bezugnahme auf einschlägige Literatur und Forschungsergebnisse. Bezüglich des Kriteriums der Regelgeleitetheit, wurde sich an den Analyseschritten der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring orientiert, ohne dabei die Offenheit für das Forschungsmaterial zu verlieren. In Bezug auf die Nähe zum Gegenstand ist festzustellen, dass es durch die räumliche Distanz nicht möglich war, „ins ‚Feld‘ zu gehen“ (Mayring, 2016, S. 146). Durch die Forschungsfrage und Ausrichtung konnte jedoch eine Interessensübereinstimmung mit den Befragten erreicht und an konkrete soziale Probleme angeknüpft werden (ebd.).

Die Gütekriterien der kommunikativen Validierung und Triangulation konnten im Rahmen dieser Arbeit nicht eingehalten werden.

Abschließend ist jedoch festzustellen, dass vier der sechs Gütekriterien eingehalten wurden und somit eine hohe Qualität des Forschungsvorgehens vorliegt.

9. Fazit und Ausblick

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, die Erfahrungen mit der französischen Loi de Vigilance zu untersuchen und daraus Schlussfolgerungen für die EU-Ebene und das deutsche Gesetzgebungsverfahren abzuleiten. Dafür wurden qualitative Expert:inneninterviews auf Grundlage der beiden Fälle *Total in Uganda* und *EDF in Mexiko* mit drei Mitarbeitenden aus NGOs in Uganda und der EU geführt.

Zunächst ist deutlich geworden, dass die internationale Arbeitsteilung, verstärkt durch Globalisierungsprozesse und ein neoliberalistisches Paradigma sowie die unzureichende rechtliche Bindung von Unternehmen, zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten führt. Es konnte gezeigt werden, dass freiwillige Selbstverpflichtungen unzureichend und verbindliche Gesetzgebungen notwendig sind.

Die französische Loi de Vigilance nimmt mit ihrem breiten Interpretationsspielraum und den Mechanismen der Sorgfaltspflicht und der zivilrechtlichen Haftung eine Vorreiterrolle in der EU ein. Durch die theoretische und empirische Untersuchung ist deutlich geworden, dass die praktische Umsetzung der LdV jedoch noch einige Lücken aufweist.

Durch eine erstmals rechtlich verpflichtende Sorgfalt für Unternehmen schließt die LdV eine Lücke im Menschenrechtssystem. Die LdV hat Selbstreflexionsprozesse und Bemühungen auf Seiten der Unternehmen und der Regierungen ausgelöst, die Debatte um Menschenrechte verstärkt und ist damit Anlass für weitere Gesetzgebungen. Durch die zivilrechtliche Haftung verleiht sie insbesondere den Betroffenen und NGOs des Globalen Südens eine Stimme und macht Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten französischer Unternehmen stehen, in Europa sichtbar. Die gemeinsamen Gerichtsverfahren von NGOs im Globalen Süden und Norden schaffen Verbindungen und ermöglichen Menschen, sich als Betroffene von Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren.

Die Analyse hat jedoch ebenfalls ergeben, dass eine effektive Umsetzung insbesondere durch Schwächen der LdV erschwert wird. Ausgehend davon konnten Schlussfolgerungen für eine kommende EU-Gesetzgebung und Nachbesserungen des deutschen Gesetzentwurfs abgeleitet werden.

Hier ist insbesondere auf eine Erfassung der gesamten Lieferkette zu achten sowie auf einen Anwendungsbereich, der alle Unternehmen in Risikosektoren sowie ausländische Unternehmen miterfasst. Des Weiteren sollte eine umwelt- und menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflicht mit Risikoanalyse, regelmäßiger Veröffentlichung von Berichten und einer behördlichen Überwachung mit Sanktionsmöglichkeiten, wie der Ausschluss aus der öffentlichen Beschaffung, vorgesehen sein. Durch die Expert:inneninterviews ist insbesondere die Notwendigkeit einer zivilrechtlichen Haftungsnorm deutlich geworden.

Bei einer zivilrechtlichen Haftung ist zu beachten, die gerichtliche Zuständigkeit vorab festzulegen und dabei Gerichte zu benennen, die kompetent über Menschen- und Umweltrechte entscheiden können. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die Position der Kläger:innen durch eine Beweislastumkehr gestärkt werden muss. Außerdem sollte der Zugang von Menschen und NGOs aus dem Globalen Süden niedrigschwellig gestaltet werden. Ansatzpunkt hierfür kann die im deutschen Gesetzentwurf vorgesehene Prozessstandschaft sein. Zudem ist eine einstweilige Verfügung für laufende Projekte während der gerichtlichen Verfahren zwingend erforderlich. Abschließend ist festzuhalten, dass auf unterschiedliche Menschenrechtsverständnisse zu achten ist, um nicht nur den individualistisch geprägten Gesellschaften des Globalen Nordens zu entsprechen. Hierfür sollten unterschiedliche Akteur:innen im Globalen Süden und Norden in die Gesetzgebungen einbezogen werden.

Durch die Expert:inneninterviews konnten weiterführende Bedarfe identifiziert werden, die über eine reine Verabschiedung von Gesetzen hinausgehen. Es bedarf einer entsprechenden Begleitung und Unterstützung des Implementierungsprozesses von staatlicher Seite und von Seiten der NGOs. Als relevante Aufträge ergeben sich insbesondere Bildungs- und Aufklärungsarbeit über Menschenrechte und gesetzliche Grundlagen im Globalen Süden und Norden, die Begleitung und Weiterbildung von Unternehmen und Jurist:innen sowie regelmäßige Evaluationen und Forschung. Dabei ist auf eine angemessene und passende Verteilung der Aufgaben zwischen Staat und NGOs zu achten.

Zudem gilt es sicherzustellen, dass juristische Interventionen auch tatsächlich zu einer Verbesserung der Situation beitragen, da zusätzliche (Sicherheits-)Risiken für betroffene Menschen und NGOs entstehen können. Hierfür bedarf es einer

gemeinsamen Abwägung der Interventionen unter Beachtung der Bedürfnisse und Ressourcen der Betroffenen.

In der theoretischen und empirischen Auseinandersetzung ist weiterhin deutlich geworden, dass NGOs eine tragende Rolle in Gesetzgebungsverfahren wie auch bei der Implementierung einnehmen. Es konnte gezeigt werden, dass funktionierende Kooperationen zwischen NGOs des Globalen Südens und Nordens unerlässlich für eine erfolgreiche Implementierung sind, dabei jedoch auch Abhängigkeiten der NGOs des Globalen Südens vom Globalen Norden, insbesondere durch fehlende finanzielle Ressourcen, aufrechterhalten werden. Hier bedarf es einer Stärkung der NGOs im Globalen Süden, damit diese unabhängig arbeiten können.

Ein weiteres Ziel der Arbeit war es, die Rolle und Potentiale der Sozialen Arbeit in der Thematik *Menschenrechte in globalen Lieferketten* zu identifizieren. Dabei ist deutlich geworden, dass sich die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession auf universale Bedürfnisse stützt, die durch die Menschenrechte als philosophisch-ethische Werte geschützt werden und somit einklagbar sind. Sie bearbeitet soziale Probleme, die bei der nicht befriedigenden Einbindung in soziale Systeme entstehen. Durch zunehmende Globalisierung sind diese auch von internationaler Dimension und können durch die Arbeit in und mit internationalen Organisationen und professionellen Austausch bearbeitet werden. Dabei ist auch das Zusammenspiel von *global* und *lokal* zu beachten. Durch den doppelten Auftrag der Lebensweisen und Lebensbedingungen ist die Soziale Arbeit für das individuelle Wohlergehen und Bedürfnisbefriedigung als auch für die strukturellen Voraussetzungen zuständig. Aus dem politischen Mandat ergibt sich damit der Auftrag, sich für Gesetzgebungen und Nachbesserungen einzusetzen und im Rahmen der Arbeit in NGOs die Umsetzung zu begleiten und zu unterstützen.

Letztendlich konnte die Frage, inwiefern durch gesetzliche Regelungen tatsächlich Menschenrechte in globalen Lieferketten gestärkt werden, nicht abschließend beantwortet werden und sollte, insbesondere aufgrund der geringen Stichprobe der vorliegenden Arbeit, weiter untersucht werden. Bezüglich der LdV ist es noch zu früh, eine Aussage zu den tatsächlichen Auswirkungen der Sorgfaltspflichten und der *Plans de Vigilance* zu treffen. Darum sollte dies Anlass für weitere Forschungen sein. Bei zukünftigen Untersuchungen ist darauf zu achten, unter Berücksichtigung der Sicherheitsrisiken, auch Betroffene von Menschenrechtsverletzungen selbst

einzu beziehen. Es sollten die genannten Nachbesserungen vorgenommen werden, um dem tatsächlichen Ziel einer Stärkung der Menschenrechte näher zu kommen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Verpflichtung von Unternehmen zur Sorgfalt in ihren Lieferketten ein unerlässlicher Schritt und ein Meilenstein in der Debatte von Menschenrechten in globalen Lieferketten darstellt. Entsprechende Gesetzgebungen sind politische Kompromisse und bewegen sich weiterhin im Rahmen eines neoliberalen wirtschaftlichen Systems, das von Gewinnmaximierung und Kostensenkung geprägt ist.

Was es jedoch langfristig braucht ist ein Wandel hin zu einem System, in dem Umwelt und Menschen im Mittelpunkt stehen, mit einer Rückbesinnung auf ethische Werte und die Möglichkeit einer Bedürfnisbefriedigung aller Menschen mit legitimen Mitteln.

22 Jahre nach der Rede von Kofi Annan auf dem Wirtschaftsforum in Davos stehen wir somit noch immer vor derselben Entscheidung:

We have to choose between a global market driven only by calculations of short-term profit, and one which has a human face. Between a world which condemns a quarter of the human race to starvation and squalor, and one which offers everyone at least a chance of prosperity, in a healthy environment. Between a selfish free-for-all in which we ignore the fate of the losers, and a future in which the strong and successful accept their responsibilities, showing global vision and leadership. I am sure you will make the right choice.

(Kofi Annan, zit. nach United Nations Secretary-General, o. J.)

Literaturverzeichnis

- Amnesty International. Schweizer Sektion. (o. J.). *Einführung in die Menschenrechte*, Amnesty International. Schweizer Sektion. Zugriff am 04.03.2021. Verfügbar unter <https://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/zahlen-fakten-und-hintergruende/einfuehrung-in-die-menschenrechte>
- Bart, T., Kulinowski, L. & Renaud, J. (Les Amis de la Terre France & Survie, Hrsg.). (2020). *Un cauchemar nommé Total. Une multiplication alarmante des violations des droits humains en Ouganda et Tanzanie*. Zugriff am 25.03.2021. Verfügbar unter <https://www.amisdelaterre.org/wp-content/uploads/2020/10/rapport-un-cauchemar-total-amisdelaterre-survie.pdf>
- Bendix, D., Danielzik, C.-M., Holzwarth, S., Juergensohn, J., Kiesel, T., Kontzi, K. et al. (glokal e.V., Hrsg.). (2012). *Mit kolonialen Grüßen... Berichte und Erzählungen von Auslandsaufenthalten rassismuskritisch betrachtet*. Zugriff am 12.05.2021. Verfügbar unter <https://www.glokal.org/wp-content/uploads/2011/05/BroschuereReiseberichteundRassismus.pdf>
- Bommier, S., Chatelain, L. & François, J. (2020). *le radar du devoir de vigilance. Identifier les entreprises soumises à la loi*, CCFD Terre Solidaire; Sherpa. Zugriff am 26.04.2021. Verfügbar unter <https://plan-vigilance.org/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-25-Radar-DDV-Edition-2020.pdf>
- Borrmann, S. (2006). *Soziale Arbeit mit rechten Jugendcliquen. Grundlagen zur Konzeptentwicklung* (2., aktualisierte und erweiterte Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2021). *Sorgfaltspflichtengesetz. Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett beschlossen*, Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Zugriff am 27.03.2021. Verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/bundeskabinett-verabschiedet-sorgfaltspflichtengesetz.html>
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (o. J.). *Wirtschaft und Menschenrechte*, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Zugriff am 16.03.2021. Verfügbar unter https://www.bmz.de/de/themen/allgemeine_menschenrechte/deutsche_entwicklungspolitik/wirtschaft/index.html

- Bundeszentrale für politische Bildung. (2016a). *Globalisierung*, Bundeszentrale für politische Bildung. Zugriff am 05.04.2021. Verfügbar unter <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19533/globalisierung>
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2016b). *Neoliberalismus*, Bundeszentrale für politische Bildung. Zugriff am 13.03.2021. Verfügbar unter <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20176/neoliberalismus>
- CDU, CSU & SPD. (2018, 12. März). *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU, SPD 19. Legislaturperiode*, Berlin. Zugriff am 27.03.2021. Verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>
- Christopher, M. (1998). *Logistics and supply chain management. Strategies for reducing cost and improving service* (2. Edition., reprint). London: Financial Times/Prentice Hall.
- Cossart, S., Chaplier, J. & Beau de Lomenie, T. (2017). The French Law on Duty of Care: A Historic Step Towards Making Globalization Work for All. *Business and Human Rights Journal*, 2 (2), 317-323.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (o. J.a). *Internationale Fassung der Definition der Sozialen Arbeit*, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. Zugriff am 24.04.2021. Verfügbar unter <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/internationale-fassung.html>
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (o. J.b). *Kommentar zur "Global Definition of Social Work". Deutsche Übersetzung des DBSH - Stand 2014*. Zugriff am 01.05.2021. Verfügbar unter https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_Soz_Arbeit_02.pdf

- Dohmen, C. (2016). *Profitgier ohne Grenzen. Wenn Arbeit nichts mehr wert ist und Menschenrechte auf der Strecke bleiben* (Originalausgabe). Köln: Eichborn.
- Dresing, T. & Pehl, T. (2015). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (6. Auflage). Marburg: Eigenverlag.
- Drewermann, E. (2016). *Geld, Gesellschaft und Gewalt. Kapital und Christentum (Band 1)* (Kapital & Christentum, v.1). Ostfildern: Patmos Verlag.
- Duthilleul, A. & Jouvenel, M. d. (2020). *Evaluation de la mise en oeuvre de la loi no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre*, Conseil Général de l'Économie de l'Industrie, de l'Énergie et des Technologies. Zugriff am 26.04.2021. Verfügbar unter https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/cge/devoirs-vigilances-entreprises.pdf
- ECCHR. (o. J.). *KiK: Der Preis der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie Südasiens. Betroffene von Fabrikbrand in Pakistan verklagen KiK*, ECCHR. Zugriff am 15.05.2021. Verfügbar unter <https://www.ecchr.eu/fall/kik-der-preis-der-arbeitsbedingungen-in-der-textilindustrie-suedasiens/>
- ECCHR, ProDESC & CCFD Terre Solidaire. (2020). *Case Report. Wind farm in Mexico: French energy firm EDF disregards indigenous rights*, ECCHR, ProDESC & CCFD Terre Solidaire. Zugriff am 25.03.2021. Verfügbar unter https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/CASE_RESPORT_EDF_MEXICO_NOV2020.pdf
- Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (Hrsg.). (2020). *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen "Schutz, Achtung und Abhilfe"* (3. Auflage). Zugriff am 16.03.2021. Verfügbar unter https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

- Goebel, S. (2017). Menschenrechte und Internationale Soziale Arbeit in transnationalen Gesellschaften. In S. Gögercin, K. E. Sauer & J. Burmeister (Hrsg.), *Neue Anstöße in der Sozialen Arbeit* (Edition Centaurus - Perspektiven Sozialer Arbeit in Theorie und Praxis, S. 15-36). Wiesbaden: Springer VS.
- Görg, H., Klein, M., Krebs, O., Pflüger, M. & Scherrer, C. (2015). Die Zukunft des Welthandels. *Wirtschaftsdienst*, 95 (5), 303-318. Zugriff am 01.05.2021. Verfügbar unter <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2015/heft/5/beitrag/die-zukunft-des-welthandels.html>
- Grabosch, R. (2019). *Unternehmen und Menschenrechte. Gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich* (Studie). Berlin, Germany: Friedrich-Ebert-Stiftung, Global Policy and Development.
- Grabosch, R. (2021, März). *Was können wir aus bestehenden Sorgfaltspflichtengesetzen lernen?* Zugriff am 19.03.2021. Verfügbar unter https://www.youtube.com/watch?v=0ih8NA_nYwc&t=3225s
- Healy, L. M. (2008). *International Social Work. Professional Action in an Interdependent World* (2nd Edition). Oxford: Oxford Univ. Press.
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden.
- Hennings, A. (2009). *Über das Verhältnis von multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten. Eine Bestandsaufnahme aus juristischer Perspektive* (Universitätsdrucke). Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2009. Göttingen: Univ.-Verl. Göttingen.
- Herwartz, C. & Koch, M. (2021). *EU-Parlament bereitet ein Lieferkettengesetz vor, das Wirtschaftsminister Altmaier nicht gefallen dürfte.* Zugriff am 19.03.2021. Verfügbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/menschenrechte-eu-parlament-bereitet-ein-lieferkettengesetz-vor-das-wirtschaftsminister-altmaier-nicht-gefallen-duerfte/26992068.html?ticket=ST-2303210-wmL2Ez2bARBn0LFbwUJl-ap2>

- Hugman, R. (2010). *Understanding International Social Work. A critical Analysis*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Humanrights.ch. (2013). *Menschenrechtliche Regulierungen der globalisierten Wirtschaft*, humanrights.ch. Zugriff am 05.04.2021. Verfügbar unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/wirtschaft/transnationale-unternehmen-und-menschenrechte-dossier/internationale-regulierungen/>
- Humanrights.ch. (2016). *Transnationale Unternehmen (TNC): Worum geht es?*, humanrights.ch. Zugriff am 06.04.2021. Verfügbar unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/wirtschaft/transnationale-unternehmen-und-menschenrechte-dossier/worum-geht-es/>
- Humanrights.ch. (2017). *Erläuterungen zu Corporate Social Responsibility (CSR)*, humanrights.ch. Zugriff am 16.03.2021. Verfügbar unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/wirtschaft/transnationale-unternehmen-und-menschenrechte-dossier/corporate-social-responsability-csr/erlaeuterungen-zu-csr/>
- Initiative Lieferkettengesetz. (o. J.). *Initiative Lieferkettengesetz*, Initiative Lieferkettengesetz. Zugriff am 27.03.2021. Verfügbar unter <https://lieferkettengesetz.de/>
- Initiative Lieferkettengesetz. (2019). *Unternehmen fordern Lieferkettengesetz - Minister Heil kündigt Gesetzesentwurf an*, Initiative Lieferkettengesetz. Zugriff am 27.03.2021. Verfügbar unter <https://lieferkettengesetz.de/2019/12/10/unternehmen-fordern-lieferkettengesetz-minister-heil-kuendigt-gesetzesentwurf-an/>
- Initiative Lieferkettengesetz. (2021a). *Entwurf für Lieferkettengesetz: Anreiz zum Wegschauen statt präventiver Menschenrechtsschutz*, Initiative Lieferkettengesetz. Zugriff am 27.03.2021. Verfügbar unter <https://lieferkettengesetz.de/2021/03/01/gesetzesentwurf-mit-massiven-schwachstellen/>
- Initiative Lieferkettengesetz. (2021b). *Rechtliche Stellungnahme zum Regierungsentwurf "Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten" aktualisierte Fassung vom 19. März 2021*, Initiative Lieferkettengesetz. Zugriff am 29.03.2021. Verfügbar unter

<https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/03/Initiative-Lieferkettengesetz-Rechtliche-Stellungnahme-zum-RegE.pdf>

Initiative Lieferkettengesetz. (2021c). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Lieferkettengesetz. Eine Veröffentlichung der Initiative Lieferkettengesetz*, Initiative Lieferkettengesetz. Zugriff am 07.04.2021. Verfügbar unter [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-initiative-lieferkettengesetz.pdf;jsessionid=466DC3BC7841A57321BF6598A895AE0F.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2#:~:text=Ab%202024%20soll%20es%20dann,BMAS\)%20derzeit%202.891%20Unternehmen%20entspricht.&text=Die%20Anzahl%20der%20erfassten%20Unternehmen%20wurde%20damit,Eckpunkten%20um%2060%20Prozent%20reduziert.](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-initiative-lieferkettengesetz.pdf;jsessionid=466DC3BC7841A57321BF6598A895AE0F.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2#:~:text=Ab%202024%20soll%20es%20dann,BMAS)%20derzeit%202.891%20Unternehmen%20entspricht.&text=Die%20Anzahl%20der%20erfassten%20Unternehmen%20wurde%20damit,Eckpunkten%20um%2060%20Prozent%20reduziert.)

International Labour Organization. (o. J.). *Ratifications of C169 - Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989 (No. 169)*, International Labour Organization. Zugriff am 13.05.2021. Verfügbar unter https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO::P11300_INSTRUMENT_ID:312314

Kantrowitz, R. E. (o. J.). *United Nations: Definitions and Terms*, American Psychological Association. Zugriff am 07.04.2021. Verfügbar unter <https://www.apa.org/international/united-nations/acronyms.pdf>

Klohn, W. (2019). Welthandel. Entwicklungen und Strukturen. *Geographie heute* (346), 2-7.

Koch, M. & Specht, F. (2020). *Warum die Regierung ein Lieferkettengesetz plant - und was daran umstritten ist*. Zugriff am 07.04.2021. Verfügbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/menschenrechte-warum-die-regierung-ein-lieferkettengesetz-plant-und-was-daran-umstritten-ist/26211842.html?ticket=ST-3622576-cnVRAEU2zHZt9JRbWH-ap5>

Lambers, H. (2018). *Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich* (utb Soziale Arbeit, Bd. 4985, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

- Lavite, C. (Verfassungsblog, Hrsg.). (2020). *The French Loi de Vigilance: Prospects and Limitations of a Pioneer Mandatory Corporate Due Diligence*. Zugriff am 23.03.2021. Verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/the-french-loi-de-vigilance-prospects-and-limitations-of-a-pioneer-mandatory-corporate-due-diligence/>
- Lavite, C. (2021, März). *Was können wir aus bestehenden Sorgfaltspflichtengesetzen lernen?* Zugriff am 23.03.2021. Verfügbar unter https://www.youtube.com/watch?v=0ih8NA_nYwc&t=1444s
- Leideritz, M. (2016). Menschenrechte als Begründungsbasis für die Profession Sozialer Arbeit. In M. Leideritz & S. Vlecken (Hrsg.), *Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Lehrbuch* (S. 32-65). Leverkusen-Opladen: Barbara Budrich.
- Leifker, M. (2019). *Sechs Jahre nach Rana Plaza*, Brot für die Welt. Zugriff am 13.03.2021. Verfügbar unter <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2019-sechs-jahre-nach-rana-plaza/>
- Leifker, M. (2021, Februar). *Der Kompromiss zum Lieferkettengesetz*. Zugriff am 19.03.2021. Verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=X9Ii3PZBUKw>
- Lemmerich, P. (2021). *Unser Wohlstand, euer Schlamm*. Zugriff am 13.03.2021. Verfügbar unter https://www.deutschlandfunkkultur.de/dammbruch-in-brasilien-unser-wohlstand-euer-schlamm.976.de.html?dram:article_id=491489
- Les Amis de la Terre France. (o. J.). *Total, Rendez-vous au tribunal*, Les Amis de la Terre France. Zugriff am 25.03.2021. Verfügbar unter <https://www.amisdelaterre.org/campagne/total-rendez-vous-au-tribunal/>
- Lincoln, S. (2014). Das Regime der Konzerne. Wie Wirtschaft und Politik die Menschenrechte aushebeln. *Blätter* (3), 61-71. Zugriff am 16.03.2021. Verfügbar unter <https://www.blaetter.de/ausgabe/2014/maerz/das-regime-der-konzerne>
- Lorenzen, S. (2021). Lieferkettengesetz - Wie wird es wirksam? *WSI-Mitteilungen*, 74 (1). Zugriff am 27.03.2021. Verfügbar unter https://www.wsi.de/data/wsimit_2021_01_lorenzen.pdf

- Maaser, W. (2010). *Lehrbuch Ethik. Grundlagen, Problemfelder und Perspektiven* (Studienmodule soziale Arbeit). Weinheim: Juventa.
- Massoud, S. (2018). *Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen* (Interdisciplinary Studies in Human Rights, Bd. 2). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (Beltz Pädagogik, 12., überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz.
- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken* (6., überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz.
- Merk, J. (2020, Juni). *Handel zwischen dem Globalen Süden und dem Globalen Norden. Geschichte der Handelsbeziehungen, Interessen des Nordens und des Südens, wirtschaftliche, soziale und ökologische Konsequenzen*, Evangelische Hochschule Freiburg.
- Misoch, S. (2019). *Qualitative Interviews* (2., erweiterte und aktualisierte Auflage). Berlin: de Gruyter Oldenbourg.
- Muhumuza, R. (2020). *Uganda, Tanzania agree to build long heated oil pipeline*. Zugriff am 26.03-2021. Verfügbar unter <https://apnews.com/article/yoweri-museveni-tanzania-uganda-indian-ocean-john-magufuli-a032dcb58670016bf260454f4f2d57e2>
- Prasad, N. (2018). Soziale Arbeit - Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In C. Spatscheck & C. Steckelberg (Hrsg.), *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie* (Buchreihe Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit, Band 16, S. 37-54). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Rechtslexikon. (o. J.). *Sorgfaltspflicht*, Rechtslexikon. Zugriff am 14.05.2021. Verfügbar unter <http://www.rechtslexikon.net/d/sorgfaltspflicht/sorgfaltspflicht.htm>

- Renaud, J., Quairel, F., Gagnier, S., Elluin, A., Bommier, S., Burlet, C. et al. (2019). *Loi sur le devoir de Vigilance des sociétés mères et entreprises donneuses d'ordre. Année 1: Les entreprises doivent mieux faire*, actionaid; Les Amis de la Terre France; Amnesty International; CCFD Terre Solidaire; Collectif Ethique sur l'Etiquette; Sherpa. Zugriff am 26.03.2021. Verfügbar unter https://ccfd-terresolidaire.org/IMG/pdf/2019-02-21_-_rapport_-_annee_1_entreprises_doivent_mieux_faire.pdf
- Rudhof-Seibert, T. (2021). *Globale Ausbeutung. Leave no one behind*, medico international. Zugriff am 12.03.2021. Verfügbar unter <https://www.medico.de/blog/leave-no-one-behind-18124>
- Rühl, G. (2020). Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen: Die französische Loi de vigilance als Vorbild für ein deutsches Wertschöpfungskettengesetz? In G. Bachmann, S. Grundmann & A. Mengel (Hrsg.), *Festschrift für Christine Windbichler zum 70. Geburtstag am 8. Dezember 2020* (S. 1413-1434). Berlin: de Gruyter.
- Staub-Bernasconi, S. (1995). Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit - Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als "Human Rights Profession". In W. R. Wendt (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität* (S. 57-104). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Staub-Bernasconi, S. (2007a). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - Ein Lehrbuch*. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt UTB.
- Staub-Bernasconi, S. (2007b). Vom beruflichen Doppel - zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. *SiO* (2), 8-16.
- Staub-Bernasconi, S. (2013). Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In S. Hering (Hrsg.), *Was ist Soziale Arbeit?* (S. 205-218). Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (utb Soziale Arbeit, Bd. 2786, 2., vollständig überarbeitete u. aktualisierte Ausgabe). Opladen: Verlag Barbara Budrich; UTB.

Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde, Menschenrechte und Soziale Arbeit. Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat* (Soziale Arbeit und Menschenrechte, Band 1). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Thimmel, A. & Friesenhahn, G. J. (2012). Internationalität in der Sozialen Arbeit. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Auflage, S. 387-401). Wiesbaden: VS Verlag.

United Nations Secretary-General. (o. J.). *Kofi Annan's address to World Economic Forum in Davos*, United Nations Secretary-General. Zugriff am 03.05.2021. Verfügbar unter <https://www.un.org/sg/en/content/sg/speeches/1999-02-01/kofi-annans-address-world-economic-forum-davos>

Anhang

Anhang A – Interviewleitfaden

Anhang B – Einwilligungserklärung

Anhang C – Fragebogen

Anhang D – Postskripte

Anhang E – Transkripte

Anhang F – Kategoriensystem

Anhang G – Dokument-Portraits

Anhang A – Interviewleitfaden

Question Guide

Research question: **What are the experiences with the implementation of the French Loi de Vigilance?**

Duration of the Interview: ca. 60 minutes

Before I begin, I would like to thank you for your willingness to participate in the survey. I appreciate your commitment very much. You have already received the data protection and consent form and a short questionnaire. I would like to briefly introduce my project to you again. The topic of my Bachelor's thesis is: "Strengthening Human Rights in Global Supply Chains - The Example of the French Loi de Vigilance". Here I am particularly interested in personal experiences with the implementation of the law and the work on your case EDF/Total. As I study social work, my focus is more on the social perspective. I would request you to speak slowly and clearly overall, because of the language barrier.

Question	Content aspects (only asked if not mentioned)	Follow-up questions	Guiding questions
<p>Entry</p> <p>Do you have any questions before we start?</p> <p>Do you agree that I record the Interview?</p>			
<p>Part 1 / Introductory question</p> <p>Could you start by briefly describing how you came to focus specifically on business and human</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Professional background • Current tasks • Role of the Loi de Vigilance 	<ul style="list-style-type: none"> • What are the objectives of your organisation? 	<ul style="list-style-type: none"> • Can you give an example of ...? • Can you describe it in more detail?

rights? What are your current tasks at [organisation]?	<ul style="list-style-type: none"> • Current case EDF/Total • What is your current work on the EDF/Total case? 		<ul style="list-style-type: none"> • Does ... play a role? • What do you think is the reason for this? • Can you think of anything else? • Can you tell me more about this? • What about ..., I'm particularly interested in that, can we come back to that? • Could you repeat ... again? • Did I understand that correctly: ...?
<p>Part 2: Experiences</p> <p><i>The next part will be more specific about French legislation, challenges but also positive developments.</i></p> <p>Could you start by personally summarising what is special about the French legislation, the Loi de Vigilance of 2017?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • What has changed with the law? 		
What difficulties and challenges do you see in the implementation of the French Loi de Vigilance?	<ul style="list-style-type: none"> • What challenges arise in relation to the people on the site? • What about the Plan de Vigilance? • What about civil liability and court proceedings? 	<ul style="list-style-type: none"> • What is the reaction of economic enterprises? • What would have to change/be different? 	

	<ul style="list-style-type: none"> • How does the cooperation with other organisations work? 		
<p>What are positive developments that you have observed since the introduction of the French Loi de Vigilance?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • What efforts by companies can be identified, Plan de Vigilance? • How does the law affect the people concerned in Mexico/Uganda? 	<ul style="list-style-type: none"> • Can you be more specific about what lead to the development? • What impact does the law have on human rights in business? • How are social aspects strengthened? 	
<p>Part 4 NGOs <i>Now I would like to talk about the role of non-governmental organisations and cooperation.</i> What role do you think non-governmental organisations (NGOs) play in the implementation of the LdV?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • What are the possibilities and limits of NGOs? • How does the monitoring of companies (Plan de Vigilance) work? • How does the monitoring of legal proceedings work? 	<ul style="list-style-type: none"> • To what extent is social understanding also important? Interest in how the position of social work can make a contribution 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Uganda/Mexico: Are the laws being published and promulgated? 		
<p>What is the cooperation with your partner organisations/your partner organisation like in case xy?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • How does the cooperation work? • What is going well/not so well? • What could be improved and how? 	<ul style="list-style-type: none"> • With whom and with what intention does the cooperation take place? • What resources are needed for successful cooperation? 	
<p>Part 5 / Perspective</p> <p>If you could change something about the LdV, what would it be?</p> <p>What are your wishes for the future?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In connection with the difficulties described • What does this mean on EU level? 		
<p>Review</p> <p>Finally, I would like to ask you if you have any other comments or anything else that comes to mind?</p>			

<ul style="list-style-type: none"> • Thank you for your participation. I will now stop the recording. 			
<p>Perspective</p> <ul style="list-style-type: none"> • Are you interested in the results? I could send you interesting parts or translated results • Would you like your organisation's name to be anonymised in the work? • Saying goodbye 			

Anhang B - Einverständniserklärung

Declaration of Consent

Details of the Bachelor Thesis:

Name: Strengthening Human Rights in Global Supply Chains – The Example of the French Loi de Vigilance.

University: Protestant University of Applied Sciences Freiburg

Processing period: 20.02.2021. – 20.05.2021

Details of the interviewer:

First name and last name: Meike Hofbauer

Date of birth:

Phone:

E-Mail:

Details of the respondent:

First name and last name:

The bachelor's thesis "Strengthening Human Rights in Global Supply Chains - The Example of the French Loi de Vigilance" deals with the experiences of implementing the French Loi de Vigilance. The expert interviews are recorded as an audio file with a mobile phone, transcribed, analysed and attached to the bachelor's thesis in written form. The audio file is then deleted from the computer and mobile phone. In addition, the bachelor's thesis will be proofread and possibly exhibited in the library of the Protestant University of Applied Sciences.

I have been informed of the procedure and consent to my details from the interview being used in anonymised form for the intended purposes. I am aware that I can revoke this declaration of consent at any time. Furthermore, I have been informed that participation in the expert interview is voluntary and that I will not be harmed by non-participation.

Place/Date

Signature

Anhang C - Fragebogen**Questionnaire****Details of the Interview**

Date and Time	
Duration	
First and last name of the Interviewer	Meike Hofbauer

Details of the respondent

First name and last name	
Organisation	
Duration of work in the organisation	
Position in the organisation	
Personal work focus	

Anhang D - Postskripte

Postskript Interview 1

Datum, Uhrzeit	29. März 2021 13:30 Uhr
Form	Online, Zoom
Motivation des/der Teilnehmenden	hoch
Interviewatmosphäre	Die Atmosphäre ist gut, zeitweise etwas angespannt. Meine Nervosität legte sich nach den ersten Fragen. Seine Sprache war gut verständlich, so dass ich zwischen Fragen des Leitfadens springen und Nachfragen stellen konnte.
Persönliche Beziehung	Die Beziehung ist offen und angenehm, jedoch eher distanziert und förmlich.
Schwierige Passagen	Das Hin- und Herspringen im Leitfaden und das spontane Formulieren von Fragen auf Englisch war teils etwas holprig. Ein paar Mal hatte ich das Gefühl, dass meine Frage anders verstanden wurde als beabsichtigt.
Besonderheiten	Kurze Unterbrechungen durch Verständnisfragen
Einverständniserklärung unterschrieben	Ja
Kontaktdaten ausgetauscht	Ja
Name der Organisation darf genannt werden	Ja
Interesse an Ergebnissen	Ja

Postskript Interview 2

Datum, Uhrzeit	30. März 2021 14:00 Uhr
Form	Online, Skype
Motivation des/der Teilnehmenden	hoch
Interviewatmosphäre	Die Gesprächsatmosphäre war sehr locker und angenehm. Wie sind sehr gut in Kontakt

	gekommen. Vor und nach dem Interview haben wir uns noch kurz unterhalten.
Persönliche Beziehung	Die Beziehung ist offen und angenehm und wirkt vertraut, vermutlich durch den geringen Altersunterschied.
Schwierige Passagen	Die Interviewpartnerin antwortet zu Beginn zunächst relativ kurz angebunden, da sie davon ausgeht, dass sie sich kurzfassen soll. Durch Nachfragen kann ich jedoch den Redefluss anregen. Manche Fragen sind zu unpräzise gestellt, sodass die Interviewpartnerin nachfragen muss, was damit gemeint war. Eine schwierige Passage gestaltet sich die Soziale Arbeit betreffend, da sie zunächst nicht weiß, was unter Sozialer Arbeit zu verstehen ist und von einer eigenen Auslegung ausgeht.
Besonderheiten	Keine
Einverständniserklärung unterschrieben	Ja
Kontaktdaten ausgetauscht	Ja
Name der Organisation darf genannt werden	Ja
Interesse an Ergebnissen	Ja, deutsche Version für das Team, Übersetzungen für sie

Postskript Interview 3

Datum, Uhrzeit	09. April 2021 17:00 Uhr
Form	Online, Zoom
Motivation des/der Teilnehmenden	hoch
Interviewatmosphäre	Die Interviewatmosphäre war sehr locker. Zu Beginn war ich unsicher, da sich mein Interviewpartner draußen aufhielt und sich über das Handy auf Zoom eingewählt hat. Ich hatte Sorge, dass die Verbindung nicht gut

	sein würde und habe versucht, meine Fragen klar und deutlich und darum teilweise auch verkürzt zu stellen. Mit der Zeit legte sich meine Nervosität, da ich ihn dennoch gut verstehen konnte.
Persönliche Beziehung	Die Beziehung ist offen, angenehm und freundlich.
Schwierige Passagen	Es kam zu Unterbrechungen der Verbindung durch einen eingehenden Anruf bei meinem Interviewpartner.
Besonderheiten	keine
Einverständniserklärung unterschrieben	Ja
Kontaktdaten ausgetauscht	Ja
Name der Organisation darf genannt werden	Ja
Interesse an Ergebnissen	Ja

Anhang E - Transkripte

Transkript Interview 1 – siehe CD

Transkript Interview 2 – siehe CD

Transkript Interview 3 – siehe CD

Anhang F - Kategoriensystem

Name der Hauptkategorie Name der Subkategorie	Definition/Beschreibung der Haupt- bzw. Subkategorie	Beispiele aus dem Interviewmaterial
Besonderheit der französischen Loi de Vigilance	Diese Kategorie beinhaltet Aussagen darüber, was das Gesetz aus persönlicher Sicht der Expert:innen besonders macht.	„Raising issues of human rights, issues of environmental rights, issues of culture rights, so the fact that it gives us jurisdiction, the fact that that law gives US in developing and poor countries that space. I think that is a very very huge development in legislation in and outside France” (E3, Abs. 5).
Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Implementierung	Aussagen, welche Schwierigkeiten und Herausforderungen es bei der Implementierung der LdV gibt.	
Implementierung bei Gericht	Aussagen über Schwierigkeiten, die bei den gerichtlichen Verfahren auftauchen.	„As I said the case is still in the court and the interpretation that had been made in the lower courts they have not been favorable to us, but it is all the courts that have determined our case, they are saying, just to go to the commercial court, they are

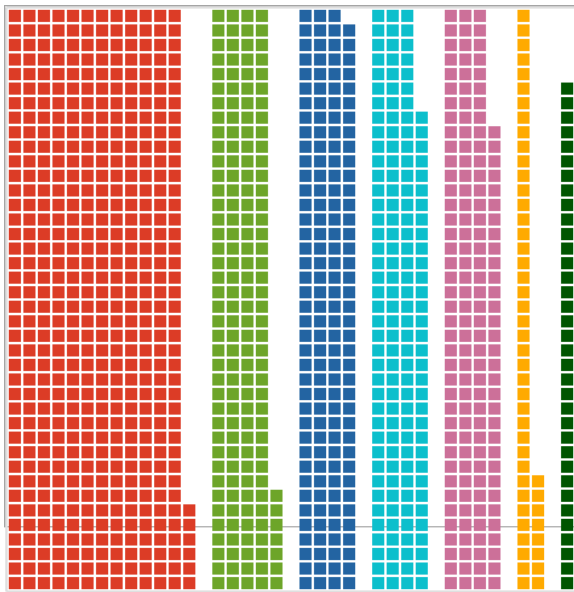
		not disputing our evidence, they are not disputing our prayers, no” (E3, Abs. 17).
Sorgfaltspflicht und Überwachungsplan	Aussagen, welche Schwierigkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Mechanismus der Verpflichtung zur Sorgfalt und der Erstellung von Überwachungsplänen der Unternehmen auftreten.	„I think it's now only / still 74 companies don't have a plan de vigilance of the approximately 250 companies subject to the law so that's quite a lot” (E2, Abs. 9).
Risiken für Menschen im globalen Süden	Aussagen über Risiken, die bei der Anwendung des Gesetzes für Menschen im Globalen Süden entstehen können.	„This people went to France and they were speaking about the violations of their rights but on coming back they were arrested at the airport for no reason“ (E1, Abs. 29).
Fehlendes Bewusstsein	Aussagen, über fehlendes Bewusstsein über die Existenz und die Funktion des Gesetzes.	„About the limits I think there are indeed a number of limits to our interventions, number one is the awareness about this law, the French law, it's quite quite limited” (E1, Abs. 33).
Fehlende Ressourcen	Aussagen über fehlende Ressourcen auf verschiedenen Ebenen sowie Kapazitäten bei der Umsetzung.	„Of course there is also a challenge of funding. And this may relate to the issue of prioritization” (E1, Abs. 21).

Menschenrechtsverständnis	Aussagen über Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit verschiedenen Menschenrechtsverständnissen auftauchen.	„[I]n French law there is no collective property / cultural rights are / exist in French law as further individualist notion of human rights that we have in Europe because we live in individual society so the law is also shaped as such” (E2, Abs. 33).
Positive Entwicklungen	Aussagen zu positiven Entwicklungen, die zu beobachten sind, seit die LdV in Kraft getreten ist.	
Bemühungen der Unternehmen	Aussagen, welche Bemühungen und Verhaltensänderungen die Unternehmen seit der Einführung des Gesetzes zeigen.	„[I]t is a cause for self-reflection. On the part of multilaterals like Total” (E1, Abs. 23).
Bemühungen der Regierungen	Diese Kategorie beinhaltet Aussagen darüber, inwiefern Regierungen zu Verhaltensänderungen angeregt werden.	„So but also I think it's also an opportunity for authorities you know, government, authorities and government are also now moving (unv.) to interpret some change” (E1,23).
Erweiterter Handlungsspielraum für NGOs	Aussagen, wie die Möglichkeiten der NGOs durch die LdV erweitert werden.	„It gives us additional options so we can use those options to be able to look for justice” (E3, 21).

Einfluss auf Menschen und Menschenrechte im Globalen Süden	Aussagen über Auswirkungen des Gesetzes auf Menschenrechte und soziale Aspekte.	„For the communities themselves I really don't think that there is any change that we can observe now“ (E2, 19).
Einfluss auf andere Gesetzgebungen	Diese Kategorie beinhaltet Aussagen darüber, inwiefern das französische Gesetz zur Entwicklung weiterer Gesetzgebungen beiträgt.	„But also as I mentioned earlier for me it's a good law in the sense that it is being replicated in other jurisdictions“ (E1, Abs. 23).
Rolle von NGOs	Aussagen zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Implementierung der LdV.	
Potentiale	Aussagen darüber, welche Möglichkeiten NGOs bei der Umsetzung der LdV haben.	„Whether it is in Uganda, whether it is outside Uganda, I think as civil society we play a big role“ (E3, 23).
Aufgabenschwerpunkte	Aussagen, welche Aufgaben den NGOs bei der Umsetzung der LdV zukommen.	„The awareness that / the legal awareness that being created is being done by the civil society, cooperations and NGOs“ (E2, 23).
Kooperationen	Aussagen über Kooperationen zwischen Organisationen bei der Umsetzung der LdV.	„I think this law can only be implemented if there is / if we are able to work together“ (E1, 13).
Soziale Arbeit	Aussagen, welche Rolle der Sozialen Arbeit bei der Implementierung des Gesetzes zukommt/zukommen kann.	„Many of our stuff are actually social workers“ (E1, 37).

Perspektiven	Die Kategorie beinhaltet Aussagen über mögliche Zukunftsperspektiven.	
Veränderungen LdV	Aussagen, welche Reformen es in Bezug auf die LdV bräuchte.	„First and foremost, I would actually clarify, that the jurisdiction of the people who are coming under that law should not to go to the commercial courts, should go to courts that deal with human rights and environmental rights” (E3, Abs. 53).
Bedarfe	Diese Kategorie beinhaltet Aussagen, welche Bedarfe erkannt werden.	„[W]e also need to educate sort of to say the judges on how precise the plan the vigilance must be to really prevent those human rights violations that are very complex and not particularly graspable by a judge who's only been working in France” (E2, Abs. 9)

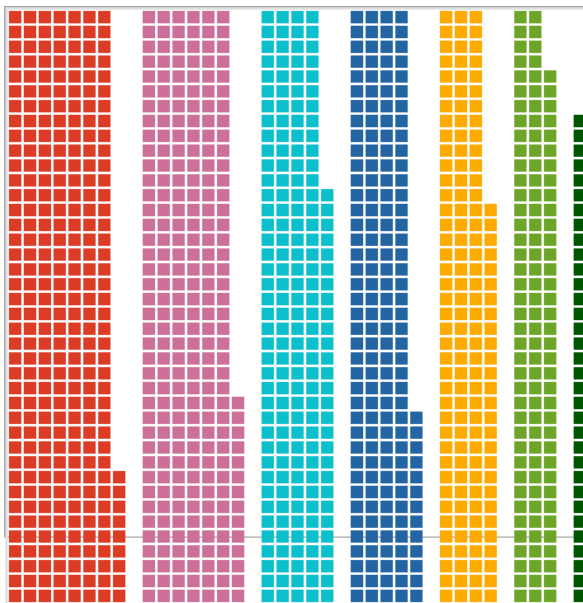
Anhang G – Dokument-Portraits



Dokument-Portrait E1



Dokument-Portrait E2



Dokument-Portrait E3

Legende:

rot: Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Implementierung

Gelb: Besonderheit der französischen Loi de Vigilance

Hellgrün: positive Entwicklungen

Hellblau: Rolle von NGOs

Dunkelblau: Kooperation

Dunkelgrün: Soziale Arbeit

Lila: Perspektiven (Veränderungswünsche und Bedarfe)

Erläuterung: Das Dokument-Portrait zeigt die codierten Segmente, hier als Säulen-Diagramm sortiert.

Quelle: Eigene Darstellung, erstellt mit MAXQDA

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und ich mich keiner anderen als der von mir angegebenen Hilfsmittel bedient habe.

Freiburg, den 19. Mai 2021

Meike Hofbauer